



JAHRES- BERICHT 2021

Manuskript abgeschlossen im Mai 2022

Weder der Einheitliche Abwicklungsausschuss noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

© Einheitlicher Abwicklungsausschuss, 2022

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des Einheitlichen Abwicklungsausschusses unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Titelabbildung: © ALOfPeople

Seite 5: © choja

Seiten 12/13, 58/59, 85, 89, 95, 98/99: © gradyreese

Seite 60: © Bertlman

Seite 87: © Blade_kostas

JAHRES- BERICHT 2021

Inhaltsverzeichnis

Jahresbericht 2021

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	8
Zusammenfassung	9
Teil I Erfolge im Jahr 2021	13
1.1. Das Jahr im Überblick	14
1.2. Fortschritte bei den programmatischen Prioritäten des SRB	15
1.3. Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Banken und weniger bedeutenden Instituten	19
1.4. Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens	32
1.5. Vorbereitung und Durchführung des Krisenmanagements	49
1.6. Operationalisierung des einheitlichen Abwicklungsfonds	54
Teil II Verwaltung	59
2.1. Einführung	60
2.2. Beschlussfassung des SRB	61
2.3. Wichtige Entwicklungen	62
2.4. Beschwerdeausschuss	74
2.5. Haushaltsführung und Finanzmanagement	76
2.6. Personalmanagement	79
2.7. Bewertung der Prüfungsempfehlungen im Berichtsjahr	82
Teil III Bewertung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme	85
3.1. Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme	86
3.2. Schlussfolgerungen aus der Bewertung der internen Kontrollen	88

Teil IV Zuverlässigkeitserklärung der Leitung	89
4.1. Überprüfung der Elemente, die die Zuverlässigkeit unterstützen	90
4.2. Vorbehalte	94

Teil V Zuverlässigkeitserklärung	95
5.1. Erklärung der für das Risikomanagement und die internen Kontrollen zuständigen Leiter	96
5.2. Zuverlässigkeitserklärung der Vorsitzenden	97

Anhänge	99
Anhang I – Organigramm	100
Anhang II – Mitglieder der Plenarsitzung	101
Anhang III – Schlüsselleistungsindikatoren	103
Anhang IV – Jahresbericht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2020	105
Anhang V – 2021 Haushaltsvollzug	106
Anhang VI – Stellenplan 2021 und zusätzliche Informationen zum Personalmanagement	112
Anhang VII – Jahresabschluss	114
Anhang VIII – 2021 eingeleitete Beschaffungsverfahren	116
Anhang IX – Glossar	118

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: SRB-Etappenziele	15
Abbildung 2: Der Abwicklungsplanungszyklus	19
Abbildung 3: Endgültige MREL-Ziele für Abwicklungseinheiten	24
Abbildung 4: MREL-Unterdeckung gegenüber den endgültigen Zielen für Abwicklungseinheiten	25
Abbildung 5: Finanzierungskosten (iTraxx-Europe-Finanzdaten)	25
Abbildung 6: Fortschritt von LSI, die von Abwicklungsplänen abgedeckt sind	31
Abbildung 7: Rat und Ausschüsse der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sowie Beteiligung des SRB	42
Abbildung 8: Bankenunion und andere Rechtsräume, für die Kooperationsvereinbarungen gelten	44
Abbildung 9: Rat für Finanzmarktstabilität und SRB-Beteiligung	46
Abbildung 10: Hauptphasen im Abwicklungsverfahren	49
Abbildung 11: Zeitplan des Probelaufs des Abwicklungskollegiums	52
Abbildung 12: Beschlussfassung des SRB	61
Abbildung 13: Prozentsatz der laufenden Rechtsstreitigkeiten nach Thema	69
Abbildung 14: Die Jahreskonferenz in Kürze	72
Abbildung 15: Interner Kontrollrahmen des SRB	86
Abbildung 16: Datenschutz-Beratungsanfragen nach Themen	91
Abbildung 17: Anzahl der Einhaltungsbearbeitungsanfragen und herausgegebenen Stellungnahmen nach Thema	92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fortschritte bei der Verwirklichung programmatischer Prioritäten	17
Tabelle 2: Überblick über die Abwicklungsplanzahlen für die Abwicklungsplanungszyklen 2020 und 2021	20
Tabelle 3: Umsetzung des Abwicklungsplanungszyklus 2020	21
Tabelle 4: Umsetzung des Abwicklungsplanungszyklus 2021	22
Tabelle 5: Detaillierte Übersicht über die Abwicklungsplanung von LSI im Abwicklungsplanungszyklus 2021	30
Tabelle 6: Fortschritte gegenüber den geplanten SRB-Strategien im Zeitraum 2021-2023	35
Tabelle 7: Anzahl der Mitarbeiter pro Kategorie im Vergleich zum Stellenplan	79



Vorwort



Ein Jahr ist vergangen, und die Welt ist eine andere. 2021 fragten wir uns, ob wir jemals aus der Covid-19-Krise herauskommen würden. Heute fragen wir uns, wie Krieg den europäischen Kontinent so brutal treffen konnte. Ich bin mir der menschlichen Tragödie bewusst, die das Leben vieler Menschen in ganz Europa betrifft, und vor diesem Hintergrund stelle ich den Jahresbericht des SRB für 2021 vor.

Die Arbeit des SRB zur Förderung der Finanzstabilität in Europa ohne den Einsatz öffentlicher Gelder wurde im Jahr 2021 zügig fortgesetzt. Bisher scheinen die Banken die Pandemie einigermaßen gut überstanden zu haben. Trotzdem wird der SRB seine genaue Überwachung in Zusammenarbeit mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus fortsetzen. Die Auswirkungen der aktuellen geopolitischen Spannungen und des Krieges in der Ukraine auf die Finanzinstitute können noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Während

die Erstrundeneffekte überschaubar zu sein scheinen, haben die breiteren Auswirkungen auf die Wirtschaft insgesamt und damit auch auf die Bankenbranche erst begonnen, sich zu entfalten. Ein Beispiel dafür ist der Fall der Sberbank, wo der SRB Entscheidungen treffen musste, die zu einem klassischen „Ansturm“ auf eine Bank führten. Der Abwicklungsrahmen wurde getestet und er funktionierte, auch wenn es immer Spielraum für Verbesserungen gibt.

Im Jahr 2021 wuchs der einheitliche Abwicklungsfonds auf 52 Mrd. EUR und wird im Jahr 2022 aufgrund des deutlichen Anstiegs der gedeckten Einlagen noch einmal erheblich steigen. Die gemeinsame Letztsicherung wurde von den Ländern der Bankenunion Ende 2020 grundsätzlich vereinbart und wird hoffentlich im Laufe des Jahres 2022 in Kraft treten. Dies wird den Märkten zusätzliche Gewissheit geben, dass der SRB selbst einen umfangreichen Abwicklungsfall bearbeiten kann.

2021 hat der SRB auch die BRRD2 umgesetzt und wir haben eine Reihe von Richtlinien und Leitfäden veröffentlicht, die der Branche Transparenz bieten und bestehende Abwicklungspläne verfeinern sollen. Der Abwicklungsplanungszyklus 2021 wurde genau überwacht, um sicherzustellen, dass die Pläne bei Bedarf einsatzbereit sind, und der SRB organisierte und trug zu verschiedenen Probeläufen bei, um die Abwicklungsbereitschaft zu testen.

Die Arbeit an Abwicklungsfähigkeitsbewertungen und der Entwicklung einer Heatmap wurde 2021 fortgesetzt und wir hoffen, die erste jährliche Heatmap später im Jahr 2022 veröffentlichen zu können. Diese Heatmap zeigt aggregierte Informationen über SRB-Banken, sodass die Bereiche, die Banken insgesamt vor die größten Herausforderungen stellen, leicht zu erkennen sind. Darüber hinaus sollte sie den Banken einen Anreiz bieten, ihre Abwicklungsfähigkeit zu verbessern und möglicherweise damit zu beginnen, über ihre Selbsteinschätzung zu berichten – eine gängige Praxis in anderen Rechtsräumen.

Im Jahr 2021 hat der SRB angesichts seines sensiblen Mandats auch die Informations-, Kommunikations- und Technologieinstrumente (IKT) erheblich verbessert, um Verfahren zu rationalisieren und nicht zuletzt die Cybersicherheit zu erhöhen. Der Zugriff auf die neuesten Informationen über die Aktivitäten einer Bank ist in Zeiten eines Krisenfalls von entscheidender Bedeutung, und in einer Finanzwelt, die zunehmend auf digitale Infrastrukturen angewiesen ist, ist es wichtig, diese Kommunikationskanäle so weit wie möglich zu schützen.

Im weiteren Kontext fehlt der Bankenunion immer noch die dritte Säule – ein gemeinsames Einlagensicherungssystem für Europa. Die Bankenaufsicht hat seit der Finanzkrise 2007/08 und der

anschließenden Staatsschuldenkrise einen langen Weg zurückgelegt. Dies stellte nicht zuletzt sicher, dass Banken während der Pandemie eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Wirtschaft spielen konnten. Angesichts der aktuellen Herausforderungen, die der Krieg in der Ukraine mit sich bringt, und seiner sich noch ergebenden Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft möchte ich die EU-Gesetzgeber dringend bitten, damit fortzufahren, die Arbeit an der Vollendung der Bankenunion abzuschließen. Der SRB ist bereit, auf jede erdenkliche Weise zu helfen. Bisher haben wir in unseren Abwicklungsfällen bewiesen, dass der Rahmen seinen Zweck erfüllt. Ich bin zuversichtlich, dass die Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung sowie die Überprüfung der Bankenmitteilung der Kommission von 2013 zu Verbesserungen des Rahmens führen werden. Der SRB fordert weiterhin die gezielte Harmonisierung der administrativen Liquidationsverfahren für Banken parallel zur schrittweisen Vergemeinschaftung von DGS-Fonds und einer Zentralisierung der Governance, um einen konsistenten und reibungslosen Ausstieg ausfallender Banken vom Markt zu ermöglichen.

Der SRB arbeitet in all diesen Fragen weiterhin eng mit der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament zusammen. Zusätzlich wird der SRB seinen Dialog mit den Ländern außerhalb der Bankenunion – sowohl in Europa als auch international – fortführen. Das Ziel der Förderung der Finanzstabilität ist ein globales Ziel. Zu diesem Zweck wird der SRB mit Behörden aus Ländern der Europäischen Union und Drittländern, darunter die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich, weiterhin Probeläufe und fachlichen Austauschmaßnahmen durchführen. Die Förderung vertrauensvoller Beziehungen zu unseren Partnern spielt eine bedeutende Rolle bei einem erfolgreichen Umgang mit

einer Bankenabwicklung, wie im Fall Sberbank gezeigt wurde.

Im Jahr 2022 werden wir unsere „Abwicklungsreise“ fortsetzen, um die vollständige Abwicklungsfähigkeit der Banken in unserem Zuständigkeitsbereich bis Ende 2023 sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden wir der Operationalisierung der sogenannten singulären Abwicklungsstrategie Vorrang einräumen, um sicherzustellen, dass grenzüberschreitend Kapital nachgeschaltet und Verluste vorgeschaltet werden können. Arbeiten an der Trennbarkeit von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und Management-Informationssystemen, um etwaige „Übertragungsstrategien“ zu operationalisieren.

Abschließend möchte ich diese Gelegenheit nutzen, dem gesamten SRB-Personal und den Mitgliedern des Ausschusses, sowie unseren Partnern auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für ihre fortwährende harte Arbeit, ihr Engagement und die hervorragende Zusammenarbeit zu danken. Wir alle können stolz auf die Arbeit sein, die seit dem großen Finanzcrash geleistet wurde, um die Finanzstabilität zu gewährleisten, aber jetzt müssen wir den Rahmen für die Finanzstabilität in Europa stützen, damit der Steuerzahler keine Privatbanken retten muss und die europäischen Einleger sich beruhigt ausruhen können, dass ihre Ersparnisse durch die Macht eines EU-weiten Einlagensicherungssystems geschützt sind.

Abkürzungsverzeichnis

BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	G-SRI	Global systemrelevantes Institut
BRRD	Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bankenabwicklungsrichtlinie)	HR	Personal
CBL	Clearstream Bank Luxemburg	IADI	Internationaler Verband der Einlagensicherer
CBR	Kombinierte Kapitalpufferanforderung	ICSD	Internationale Zentralverwahrer
CCP	Zentrale Gegenpartei	IGA	Zwischenstaatliches Abkommen
CMDI	Krisenmanagement im Bankensektor und Einlagensicherung	IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
CMG	Krisenmanagementgruppe	IOSCO	Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden
CoAg	Kooperationsvereinbarung	IRT	Internes Abwicklungsteam
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission	ITS	Technischer Durchführungsstandard
CPMI	Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen	Kommission	Europäische Kommission
CRD	Eigenkapitalrichtlinie	LFA	Kreditrahmenvereinbarung
CRR	Eigenkapitalverordnung	LSI	Weniger bedeutendes Institut
DCG	Data Certification Gateway	MIS	Managementinformationssystem
DGS	Einlagensicherungssystem	MREL	Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
DGSD	Richtlinie über Einlagensicherungssysteme	NCA	Zuständige nationale Behörde
DORA	Rechtsakt über die digitale Betriebsstabilität	NCWO	Kein Gläubiger wird schlechter gestellt (No creditor worse off)
DWH	Datenbank	NRA	Nationale Abwicklungsbehörde
EB	Euroclear Bank	Parlament	Europäisches Parlament
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde	PIA	Bewertung des öffentlichen Interesses
ECON-Ausschuss	Ausschuss des Europäischen Parlaments für Wirtschaft und Währung	R4C	Ready for Crisis
EDIS	Europäisches Einlagenversicherungssystem	Rat	Rat der Europäischen Union
EfB	Erwartungen an die Banken	RDF	Reference Data Factory (Referenzdatendienst)
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	RPC	Abwicklungsplanungszyklus
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus	RTS	Technischer Regulierungsstandard
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	SFD	Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen
ESRB	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken	SRB	Einheitlicher Abwicklungsausschuss
EU	Europäische Union	SRF	Einheitlicher Abwicklungsfonds
EuRH	Europäischer Rechnungshof	SRM	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus
EZB	Europäische Zentralbank	SRMV	Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus
FMI	Finanzmarktinfrastruktur	SSM	Einheitlicher Aufsichtsmechanismus
FSB	Rat für Finanzmarktstabilität	TLAC	Gesamt-Verlustabsorptionsfähigkeit
G-SIB	Global systemrelevante Bank	TLOF	Gesamte Verbindlichkeiten und Eigenmittel
		TREA	Gesamtrisikobetrag

Zusammenfassung

Im Jahr 2021 wirkte sich die durch das zweite Jahr der Covid-19-Pandemie verursachte Unsicherheit noch auf den Finanzsektor aus. Die 2020 eingeführten Maßnahmen zur Unterstützung der Branche bei der Bewältigung der Krise erwiesen sich als wirksam. Die Marktbedingungen führten zu einem Anstieg der gedeckten Einlagen und ermöglichten es den Banken, ihren Bestand an berücksichtigungsfähigen Ressourcen aufzubauen, um ihre Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) zu erfüllen. Dennoch hat der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) während des gesamten Jahres 2021 bedeutende und weniger bedeutende Institute (LSI) genau überwacht.

Im Laufe des Jahres machte der SRB stetige Fortschritte bei der Erzielung von Ergebnissen in seinen fünf vorrangigen Arbeitsbereichen (unten fett dargestellt).

Im Hinblick auf die **Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Banken und LSI** hat der SRB den ersten 12-monatigen Abwicklungsplanungszyklus (RPC) abgeschlossen und einen zweiten begonnen, der im ersten Quartal 2022 abgeschlossen sein wird und alle Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB umfassen wird. Der SRB verstärkte seine Tätigkeiten in zwei Bereichen, die für die Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von Banken wesentlich sind, nämlich MREL-Aufbau und Abwicklungsfähigkeitsbewertungen. Im Laufe des Jahres 2021 veröffentlichte der SRB regelmäßig das MREL-Dashboard, das die Fortschritte im Hinblick auf die MREL-Ziele aufzeigt. Der SRB genehmigte seine Strategie zu Abwicklungsfähigkeitsbewertungen im zweiten Quartal 2021 und wandte sie auf alle Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB an, für die die Strategie die Abwicklung im Abwicklungsplanungszyklus 2021 ist. Parallel dazu führte der SRB eine interne Qualitätssicherung der Bankenabwicklungspläne unter Berücksichtigung der neuen Strategien durch, die mit dem RPC 2021 in Kraft traten, und bewertete alle Pläne für den Zyklus, um sicherzustellen, dass diese für den Einsatz im Falle einer Krise bereit wären. Ergänzend zum Vorstehenden führte der SRB in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden auch 13 Missionen (sogenannte tiefgehende Untersuchungen „Deep Dives“) zu verschiedenen Themen bei Banken durch.

Im Jahr 2021 erreichte die Zahl der von Abwicklungsplänen abgedeckten LSI 93 % der Gesamtzahl, und die LSI-Aufsichtsfunktion des SRB hat sich in Bezug auf Datenkapazität und -verwaltung erheblich verbessert. Dadurch war es möglich, das ganze Jahr über eine regelmäßige Überwachung der LSI durchzuführen.

Der SRB machte auch solide Fortschritte bei der Erreichung seiner zweiten Priorität, der **Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens**. Im Laufe des Jahres 2021 veröffentlichte der SRB wie geplant die relevanten Strategien für den RPC 2021, wobei es sich um Leitlinien zu allen folgenden Themen handelte: Liquidität im Abwicklungsfall, Aktualisierungen bei MREL, Bewertung des öffentlichen Interesses (PIA), Trennbarkeit und Managementinformationssysteme (MIS) für die Bewertung. Parallel dazu veröffentlichte der SRB auch Leitlinien in anderen Bereichen zur Vervollständigung des Abwicklungsrahmens, wie beispielsweise die Betriebskontinuität im Abwicklungsfall und die solvente Abwicklung von Handelstätigkeiten. Während des gesamten Jahres 2021 war

der SRB aktiv an der Verbreitung dieser Strategien und Leitlinien beteiligt und organisierte Veranstaltungen mit der Branche, der Wissenschaft und verschiedenen internationalen Institutionen und Behörden im Abwicklungsbereich.

Im Laufe des Jahres 2021 arbeitete der SRB eng mit dem Europäischen Parlament (Parlament), dem Rat der Europäischen Union (Rat), der Europäischen Kommission (Kommission), der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zusammen, um einen Beitrag zum Fortschritt relevanter regulatorischer und politischer Themen zu leisten. Dazu gehörten die gemeinsame Letztsicherung, der Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Rahmen für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung (CMDI), der Sanierungs- und Abwicklungsrahmen für zentrale Gegenparteien (CCP), der Rechtsakt über die digitale Betriebsstabilität (DORA) und andere. Im Laufe des Jahres leistete der SRB auch erhebliche Beiträge zur Arbeit der EBA und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) und nahm die Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) auf.

In Bezug auf Zusammenarbeit und internationale Beziehungen unterzeichnete der SRB die zehnte bilaterale Kooperationsvereinbarung, die die meisten Rechtsräume umfasst, in denen Einrichtungen der Bankenunion vertreten sind, und schloss den Beitritt zu institutsspezifischen Kooperationsvereinbarungen für Krisenmanagementgruppen (CMG) ab. Der SRB setzte seine Zusammenarbeit mit Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU), insbesondere mit den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich, fort, wandte sich an andere Länder, um einen Austausch auf technischer Ebene einzurichten, und leistete wichtige Beiträge zu den verschiedenen Arbeitsbereichen des Rats für Finanzmarktstabilität (FSB).

Im Jahr 2021 erzielte der SRB Ergebnisse bei der **Vorbereitung und Durchführung des Krisenmanagements**. Es gab keine Abwicklungsfälle im Jahr 2021, aber der SRB bereitete sich auf die Vorsorgeprozesse vor, indem er das Krisenmanagement-Handbuch aktualisierte, um andere Abwicklungsinstrumente als Bail-in aufzunehmen, und indem er das Informations- und Kommunikationstechnologie-Instrument (IKT) „Ready for Crisis“ (R4C), das das Krisenmanagement unterstützt, stärkte. Der SRB führte auch einen vollständigen technischen Probelauf durch und nahm an Probelläufen anderer Akteure teil.

Darüber hinaus hat der SRB einige Etappenziele in Bezug auf die **Operationalisierung des Einheitlichen Abwicklungsfonds** (SRF) erreicht, nämlich den Abschluss der internen Arbeiten zur Vorbereitung des Inkrafttretens der gemeinsamen Letztsicherung im Jahr 2022. Parallel dazu zog der SRB Beiträge für den SRF ein und erhöhte finanzielle Ausstattung des SRF auf rund 52 Mrd. EUR. Dank des Grads der Vergemeinschaftung stehen in jedem Mitgliedstaat durchschnittlich 44,6 Mrd. EUR für Abwicklungsfälle zur Verfügung. Der SRB verwaltete auch das ganze Jahr über die Finanzanlagen des SRF.

Der letzte Schwerpunktbereich für den SRB ist die Konsolidierung des **SRB als Organisation**¹, die trotz der Auswirkungen von Covid-19 im Jahr 2021 fortgesetzt wurde. Änderungen an den operativen Tätigkeiten wirkten sich auf die Ausführung des Haushaltsplans aus, und das Jahr war für das Management des Personals (HR) mit einer hohen Fluktuationsrate sowie der Umsetzung von Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 besonders herausfordernd.

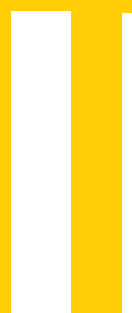
¹ Die ersten vier Prioritätsbereiche werden in Teil I dieses Dokuments aufgeführt, während die fünfte Priorität in Teil II aufgeführt wird.

Nichtsdestotrotz wurden verschiedene Lern- und Entwicklungsinitiativen erfolgreich umgesetzt und der SRB hat eine Personalstrategie entwickelt, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden soll. Im Berichtsjahr wurde auch eine aktualisierte IKT-Strategie gebilligt, die darauf abzielt, Wirtschaftlichkeit bei internen Abläufen zu schaffen. In Bezug auf die internen Kontrollen wurden verschiedene Governance- und interne Kontrollfunktionen, wie geplant, ausgebaut.

Der Juristische Dienst des SRB vertrat die Organisation in über 279 Rechtsstreitigkeiten sowie im Beschwerdeausschuss.

Das ganze Jahr über kommunizierte der SRB proaktiv, führte eine neue visuelle Identität ein, erreichte ein breites Publikum und erhöhte seine Präsenz in den sozialen Medien. Dadurch wurde die Verbreitung von Richtlinien, Leitlinien und Standpunkten zu verschiedenen abwicklungsbezogenen Themen erleichtert. Im Rahmen des Veranstaltungsprogramms wurden vier große Konferenzen organisiert, darunter eine Jahreskonferenz, die fast 4 500 Teilnehmer anlockte. SRB-Direktoren sprachen auch bei fast 100 Veranstaltungen.





Erfolge im Jahr 2021

1.1. Das Jahr im Überblick

2021 war das zweite Jahr der Covid-19-Pandemie, die das ganze Jahr über für Unsicherheit, auch im Finanzsektor, sorgte. Während das Risiko einer Zunahme notleidender Kredite eine genaue Überwachung bedeutender und LSI erforderte, zeigten die im Jahr 2020 eingeführten Maßnahmen zur Einräumung von Flexibilität und zur Unterstützung der Branche bei der Bewältigung der Pandemie auch im Jahr 2021 ihre Wirksamkeit. Trotz der Ungewissheit stiegen die gedeckten Einlagen im Jahr 2021 erheblich, und durch die niedrigen Fremdkapitalkosten konnten die Banken ihren Bestand an berücksichtigungsfähigen Ressourcen erhöhen, um ihre MREL zu erfüllen.

Viele Arbeitsbereiche haben sich im Laufe des Jahres stetig weiterentwickelt und sich an die „neue Normalität“ angepasst. In diesem Zusammenhang konzentrierte sich der SRB darauf, sein Mandat zu erfüllen, die Abwicklungsfähigkeit von Banken zu verbessern, den Abwicklungsrahmen zu vervollständigen und die regulatorischen Reformen anzuwenden. Der SRB beobachtete weiterhin wachsam die Fortschritte der Banken in Richtung Abwicklungsfähigkeit, um mit den Einführungsterminen der SRB-Erwartungen an Banken (EfB)² im Einklang zu bleiben, war jedoch bereit, alternative Termine auszuhandeln, falls die außergewöhnlichen Umstände dies erforderten. Ungeachtet des immer noch komplexen Kontexts von 2021 hat der SRB im Laufe des Jahres einige wichtige Etappenziele erreicht und Fortschritte bei seinen Zielen gemacht. Das Jahr begann mit der Veröffentlichung der wichtigsten Strategien für den RPC 2021, der an das Bankenpaket angepasst wurde. Der RPC 2021 wurde umgesetzt, um sicherzustellen, dass die Pläne bei Bedarf einsatzbereit

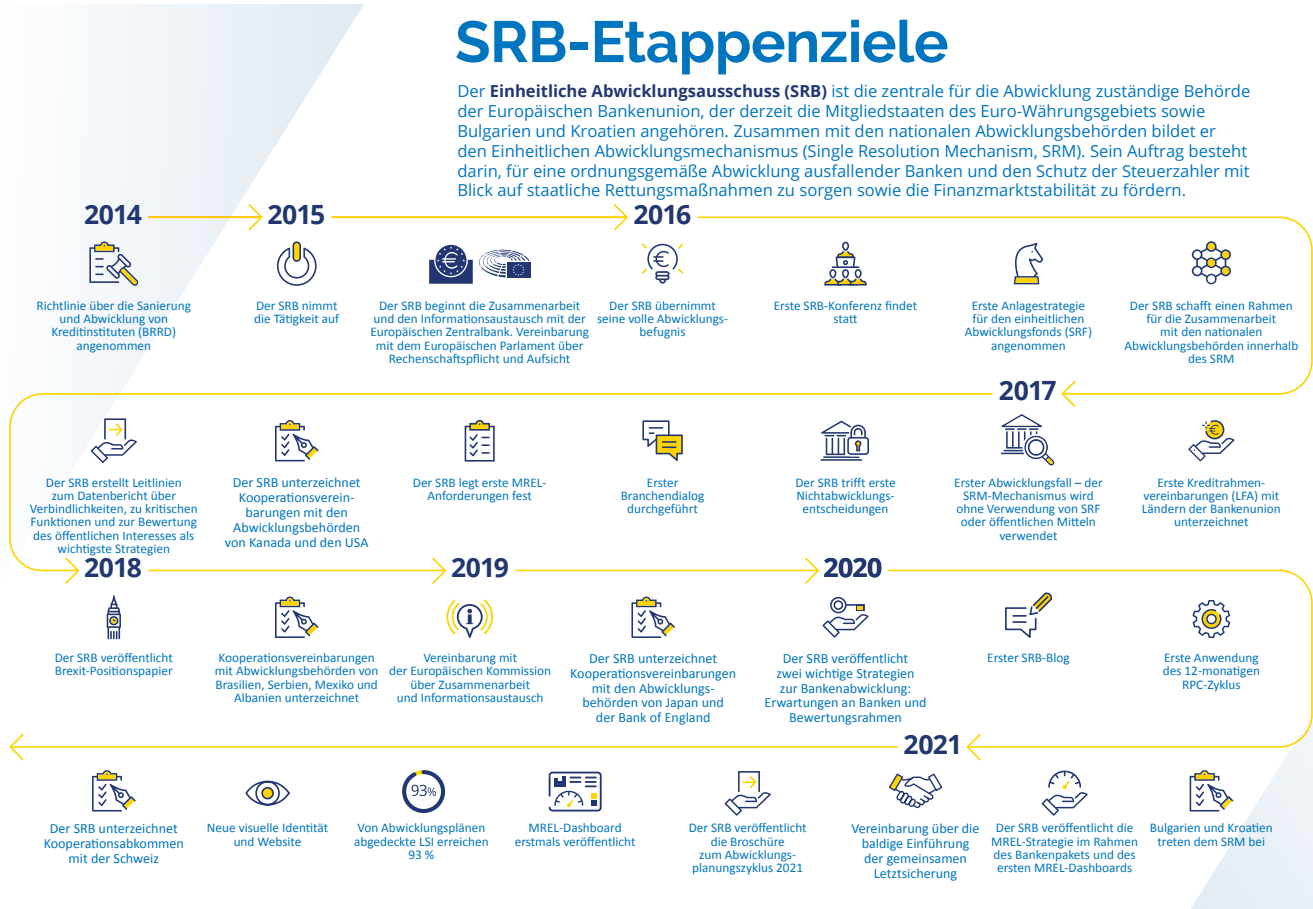
sind, und der SRB organisierte und trug zu verschiedenen Probeläufen bei, um die Abwicklungsbereitschaft zu testen. Parallel dazu veröffentlichte der SRB mehrere Strategien und Leitlinien zur Vervollständigung des Abwicklungsrahmens, verbesserte seine datengestützten Analyseinstrumente für die Abwicklungsplanung, erzielte Fortschritte bei der verbesserten Qualitätskontrolle von Abwicklungsplänen und trug zu den Debatten über Herkunftsland-/Aufnahmelandthemen und die Umstände mittelgroßer Banken im Abwicklungsfall bei. Im Laufe des Jahres 2021 unternahm der SRB angesichts seines sensiblen Mandats zusätzliche Anstrengungen zur Entwicklung und Verbesserung von IKT-Instrumenten, um Prozesse zu rationalisieren und die Cybersicherheit zu erhöhen. Im Laufe des Jahres bereitete der SRB auch die Umsetzung der gemeinsamen Letztsicherung vor, der die verfügbaren Mittel für Abwicklungsfälle ab 2022 hoffentlich verdoppeln wird.

Interinstitutionelle und internationale Treffen wurden 2021 mit größerer Regelmäßigkeit wieder aufgenommen, wodurch die Beziehungen verbessert wurden. Dem SRB wurde dadurch ermöglicht, wichtige Beiträge zu laufenden Regulierungsangelegenheiten zu leisten, die für sein Mandat sowie für internationale Abwicklungsstandards von entscheidender Bedeutung sind. Die Debatte über einige strategische regulatorische Angelegenheiten, die das Mandat des SRB betreffen, wurde 2021 wieder aufgenommen, und es wird erwartet, dass die Dynamik 2022 anhält.

In den folgenden Abschnitten werden die Einzelheiten dieser Erfolge erläutert.

² Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://www.srb.europa.eu/en/content/expectations-banks>

Abbildung 1: SRB-Etappenziele



1.2. Fortschritte bei den programmatischen Prioritäten des SRB

Der SRB ist die zentrale Abwicklungsbehörde innerhalb der Bankenunion. Zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten bildet er den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM). Der SRB arbeitet eng mit den nationalen Abwicklungsbehörden, der Kommission, der EZB, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und den zuständigen nationalen Behörden (NCA) zusammen. Die Aufgabe des SRB ist die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwicklung von insolvenzbedrohten Finanzinstituten mit möglichst

geringer Beeinträchtigung der Realwirtschaft, des Finanzsystems und der öffentlichen Finanzen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und anderer Länder.

Der SRB wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen

Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung)³ eingerichtet. Die Organisation nahm am 1. Januar 2015 ihre Tätigkeit als unabhängige Agentur der Europäischen Union auf und übernahm am 1. Januar 2016 ihr volles gesetzliches Mandat für die Abwicklungsplanung und Annahme aller Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abwicklung. Die SRM-Verordnung legt einen inhaltlichen und soliden Rahmen für die Rechenschaft über die Tätigkeit des SRB gegenüber dem Parlament, dem Rat und der Kommission fest.

Das Mandat des SRB ist proaktiv: Anstatt auf das Auftreten von Abwicklungssituationen zu warten, konzentriert sich der SRB auf die Abwicklungsplanung und die Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit. Wenn eine Bank, die in den Zuständigkeitsbereich des SRB fällt, ausfällt oder auszufallen droht und die Abwicklungskriterien erfüllt, führt der SRB die Abwicklung über einen so genannten „Abwicklungsplan“ durch. Darüber hinaus verwaltet der SRB den von der Branche finanzierten einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), der geschaffen wurde, um ergänzende Finanzmittel bereitzustellen, die unter strengen Bedingungen eine wirksame Umsetzung der Abwicklungspläne gewährleisten sollen. Zudem überwacht der SRB das einheitliche Funktionieren des SRM insgesamt.

Der SRB strebt danach, eine vertrauenswürdige und angesehene

Abwicklungsbehörde mit einer starken Abwicklungskapazität im einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) zu werden und schnell und in angemessener, konsistenter und verhältnismäßiger Weise ein wirksames Abwicklungskonzept für Banken innerhalb der am SRM teilnehmenden Rechtsräume zu schaffen und durchzusetzen, sodass künftige Rettungsaktionen vermieden werden. Der SRB will ein Kompetenzzentrum für Bankenabwicklungen in der Bankenunion und darüber hinaus sein.

Der SRB bemüht sich um Transparenz und legt Rechenschaft über die Umsetzung der SRM-Verordnung ab, indem er regelmäßig an öffentlichen Anhörungen des Parlaments bzw. seine Vorsitzende auf *Ad-hoc*-Basis zwecks Meinungsaustauschs an Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments teilnimmt. Der Rat kann auf Antrag auch den Vorsitzenden anhören. Im Laufe des Jahres 2021 erschien die Vorsitzende des SRB bei drei Anhörungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, um sich mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments über die Fortschritte bei der Umsetzung der SRM-Verordnung auszutauschen und die Höhepunkte des Jahresberichts 2020 sowie den jährlichen Arbeitsplan 2022 und die Prioritäten des SRB in verschiedenen laufenden regulatorischen Angelegenheiten vorzustellen.

³ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806>

Tabelle 1: Fortschritte bei der Verwirklichung programmatischer Prioritäten

Strategisches Tätigkeitsgebiet		Haupttätigkeiten, die zu den Tätigkeitsbereichen beitragen			
Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Banken und weniger bedeutenden Instituten		Abwicklungsplanungszyklus und Fortschritt bei der EfB-Umsetzung			
		Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten		Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und Heatmap	
		Tiefgehende Untersuchungen („Deep Dives“) und Inspektionen vor Ort		Abwicklungsplanung für weniger bedeutende Institute	
Bewertung: Der SRB hat die meisten seiner für 2021 geplanten Tätigkeiten durchgeführt, einschließlich der Aktualisierung der Abwicklungspläne, die die EfB schrittweise bis Ende 2023 umsetzen. Der SRB hat seine MREL-Überwachungskapazitäten im Laufe des Jahres 2021 erheblich ausgebaut. Diese Arbeit wird im Jahr 2022 fortgesetzt, zusammen mit der Anpassung der Anforderungen an den Fortschritt verschiedener laufender regulatorischer Angelegenheiten. In Bezug auf Bewertungen der Abwicklungsfähigkeit bewertete der SRB alle Abwicklungspläne im Jahr 2021. Dennoch wurden die Methodik für die Bewertungen der Abwicklungsfähigkeit und die zugehörige Heatmap im Laufe des Jahres überprüft und werden 2022 fertiggestellt. Die Abwicklungsfähigkeit von LSI verzeichnete im Jahr 2021 stetige Fortschritte und erreichte ihr Jahresziel, und es wird erwartet, dass sie sich im Jahr 2022 mit einer stetigen Geschwindigkeit in Richtung einer vollständigen Abdeckung der LSI weiterentwickeln wird. Die Arbeit an tiefgehenden Untersuchungen („Deep Dives“) und Inspektionen vor Ort, die durch die Covid-19-Pandemie verursachte soziale Distanzierung und Reisebeschränkungen stark beeinträchtigt wurden, holte 2021 auf und wird 2022 und darüber hinaus weiter voranschreiten.					
Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens		Entwicklung und Verbreitung von SRB-Strategien			Qualitätssicherung der Abwicklungspläne
		Beiträge zur Außenpolitik und Regulierungstätigkeit			Zusammenarbeit und internationale Beziehungen
Bewertung: Der SRB bereitete und veröffentlichte weiterhin Abwicklungsstrategien im Einklang mit den EfB und stellte die für 2021 geplanten Strategien fertig, um bis zum Ende des Übergangszeitraums einen vollständigen Orientierungsrahmen zu schaffen. Nach Angaben der EfB wurden die Qualitätskontrollen zu den 2021 erstellten Abwicklungsplänen wie geplant und im Einklang mit der schrittweisen Anwendung der in den Abwicklungsplänen vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt. Als iterativer Prozess in Abhängigkeit von der Fertigstellung des Orientierungsrahmens sollte die Qualitätssicherung der Abwicklungspläne bis Ende 2023 einen stabilen Zustand erreichen. Der SRB leistete im Laufe des Jahres zahlreiche Beiträge zu Regulierungsangelegenheiten. 2021 hat der SRB auch seine externe Reichweite deutlich ausgebaut.					
Vorbereitung und Durchführung des Krisenmanagements		Krisenvorsorge			Krisenreaktion
Bewertung: Der SRB führte den größten Teil der geplanten Arbeiten in Bezug auf die Krisenvorsorge durch und setzte kontinuierlich die aus Probeläufen und Krisenfällen gewonnenen Erkenntnisse um. Einige Bereiche werden 2022 weiterentwickelt, beispielsweise die Arbeit an anderen Abwicklungsinstrumenten als Bail-in. Obwohl im Jahr 2021 keine bedeutenden Institute abgewickelt wurden, unterstützte der SRB verschiedene LSI-Krisenfälle und erfüllte damit sein Mandat im SRM.					
Operationalisierung des einheitlichen Abwicklungsfonds		Beiträge		Finanzanlagen	 Finanzierung
Bewertung: Nahezu alle Aktivitäten wurden 2021 wie geplant durchgeführt. Das SRF entwickelt sich stetig auf das Ende der Übergangsphase hin. In Bezug auf die Finanzierung hat der SRB alle notwendigen Schritte für die Operationalisierung der gemeinsamen Letztsicherung abgeschlossen, der voraussichtlich 2022 eingeführt wird. Die Arbeiten zur Liquidität im Abwicklungsfall werden 2022 fortgesetzt.					
Legende ⁴					
	Erreicht	 Teilweise erreicht	 Im Gange	 Einige Fortschritte erforderlich	 Erhebliche Fortschritte erforderlich

⁴ Die Arbeitsbereiche werden nach folgenden Kriterien eingeteilt:

- **Erreicht:** Die Tätigkeiten wurden gemäß dem Arbeitsplan im Jahr 2021 durchgeführt. Angesichts der Fortschritte des SRB, externer Faktoren und anderer Überlegungen sind das Mehrjahresprogramm 2021-2023 und die Ziele des Übergangszeitraums bereits erreicht oder werden voraussichtlich vorzeitig erreicht.
- **Teilweise erreicht:** Die Tätigkeiten wurden im Jahr 2021 gemäß dem Arbeitsplan durchgeführt oder hatten geringfügige Verzögerungen. Angesichts des Fortschritts und der Zukunftspläne des SRB, externer Faktoren und anderer Erwägungen sind die Verwirklichung des Mehrjahresprogramms 2021-2023 und die Ziele des Übergangszeitraums auf dem Weg oder werden ohne größere Verzögerungen erwartet.
- **Im Gange:** Die Tätigkeiten wurden im Jahr 2021 planmäßig durchgeführt oder hatten geringfügige Verzögerungen. Angesichts der Fortschritte des SRB, der künftigen Ziele und der Abhängigkeit von externen Faktoren sind in den Jahren 2022 und 2023 noch umfangreiche Arbeiten geplant, um das Mehrjahresprogramm 2021-2023 und die Ziele des Übergangszeitraums zu erreichen.
- **Einige Fortschritte erforderlich:** Die Tätigkeiten wurden entweder nicht gemäß dem Arbeitsplan im Jahr 2021 durchgeführt oder könnten, wenn sie abgeschlossen sind, unter Verzögerungen leiden, die sich in den Vorjahren angesammelt haben. Angesichts der Fortschritte des SRB, der künftigen geplanten Arbeit und externer Faktoren muss der SRB diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit widmen, um sicherzustellen, dass das Mehrjahresprogramm 2021-2023 und die Ziele des Übergangszeitraums erreicht werden.
- **Erhebliche Fortschritte erforderlich:** Die Tätigkeiten wurden im Jahr 2021 nicht gemäß dem Arbeitsplan durchgeführt, und kumulierte Verzögerungen oder nicht abgeschlossene Leistungen aus früheren Jahren, die Abhängigkeit von externen oder anderen Faktoren werden sich negativ auf die Verwirklichung des Mehrjahresprogramms 2021-2023 und die Ziele der Übergangszeit auswirken.

Gemäß Artikel 50 der SRM-Verordnung stellt dieses Dokument den SRB-Jahresbericht 2021 dar, in dem die Tätigkeiten und Leistungen der Organisation im Laufe des Jahres beschrieben werden, die darauf abzielen, die in den vorstehenden Absätzen dargestellte Aufgabe, das Mandat und die Vision des SRB zu verwirklichen.

Wie im Mehrjahresprogramm 2021-2023⁵ des SRB festgelegt, sind die Prioritäten der Organisation wie folgt⁶:

- ▶ Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Banken und LSI
- ▶ Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens
- ▶ Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Krisenmanagements
- ▶ Operationalisierung des SRF.

Tabelle 1 auf der vorherigen Seite zeigt die Gesamtleistungen im Jahr 2021 unter Berücksichtigung von zwei Dimensionen: erstens im Vergleich zu den im Mehrjahresprogramm 2021-2023 festgelegten jährlichen Leistungen für 2021. Diese Leistungen werden in den folgenden Unterabschnitten näher erläutert und in Anhang III wiedergegeben, der die wichtigsten Leistungsindikatoren für das Jahr enthält. Der SRB hat die meisten dieser Indikatorenziele erreicht, was die allgemein positive Leistung der Organisation im Jahr 2021 zeigt. Zweitens wird der Fortschritt auch im Kontext des erwarteten Gesamtfortschritts bis 2023, dem Ende des Übergangszeitraums und des Zeitrahmens für die Umsetzung der Erwartungen an Banken (EfB), der auch von externen Faktoren und Interessenträgern beeinflusst wird, bewertet.

⁵ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/2020-11-30%20SRB%20Multi-Annual%20Work%20Programme%202021-2023.pdf>

⁶ Das Mehrjahresprogramm 2021-2023 legt die Konsolidierung des SRB als Organisation als fünfte Priorität fest. Teil II dieses Berichts enthält Fortschritte bei dieser Priorität.

1.3. Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Banken und weniger bedeutenden Instituten

Um die Abwicklungsfähigkeit von SRB-Banken und LSI zu erreichen, aktualisiert der SRB jährlich die Abwicklungspläne durch die Durchführung der RPC; erlässt die entsprechenden Entscheidungen und überwacht den Aufbau von MREL; bewertet die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und beaufsichtigt die LSI, alles in enger Zusammenarbeit mit nationalen Abwicklungsbehörden.

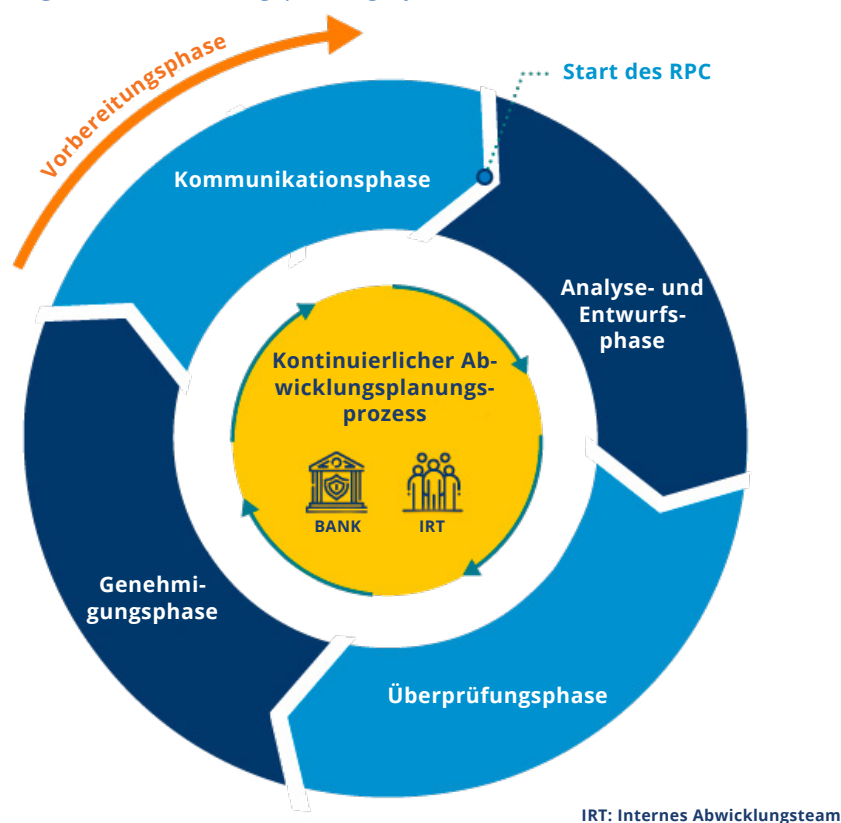
1.3.1

ABWICKLUNGSPLANUNGSZYKLUS

Die Abwicklungspläne werden mindestens jährlich⁷ zum gleichen Stichtag

und unter Berücksichtigung von Veränderungen am Markt und bei den Banken selbst aktualisiert. Damit soll die Krisenvorsorge sichergestellt und die Abwicklungsfähigkeit von Banken verbessert werden. Im Jahr 2020 hat der SRB die jährliche Aktualisierung der Abwicklungspläne erfolgreich an einen einzigen 12-monatigen RPC ausgerichtet, der von April bis März läuft. Folglich hat der SRB im Berichtsjahr den RPC 2020 abgeschlossen, den RPC 2021 umgesetzt und den RPC 2022 vorbereitet.

Abbildung 2: Der Abwicklungsplanungszyklus



⁷ Gemäß Artikel 8 Absatz 12 SRM-Verordnung

Tabelle 2: Überblick über die Abwicklungsplanzahlen für die Abwicklungsplanungszyklen 2020 und 2021

Mitgliedstaat	Anzahl der Abwicklungspläne, die voraussichtlich während des RPC 2020 angenommen werden ⁸	Anzahl der für den Planungszyklus 2020 angenommenen Abwicklungspläne ⁹	Anzahl der SRB-Banken zum 1. Januar 2021	Anzahl der SRB-Banken zum 31. Dezember 2021	Anzahl der Abwicklungspläne, die voraussichtlich während des RPC 2021 angenommen werden ¹⁰	Angepasste Anzahl der Abwicklungspläne, die voraussichtlich während des RPC 2021 angenommen werden ¹¹	Anzahl der bereits angenommenen Abwicklungspläne des RPC 2021 zum 31. Dezember 2021 ¹²	MREL-Entscheidung im Zyklus 2021 erwartet
Belgien	6	6	8	7	7	6 ¹³	1	12
Bulgarien	0	0	1	1	0	0	0	4
Deutschland	22	21	21	21	21	21	11	37
Estland	1	1	3	3	1	1	1	1
Irland	7	4	6	6	6	6	2	15
Griechenland	4	4	4	4	4	4	3	4
Spanien	12	12	13	11	13	11 ¹⁴	7	15
Frankreich	11	11	12	13	10	11 ¹⁵	5	22
Kroatien	0	0	0	0	0	0	0	7
Italien	13	12	12	12	12	12	7	41
Zypern	3	3	3	3	3	3	3	5
Lettland	1	1	3	3	1	1	1	1
Litauen	1	1	3	3	1	1	0	1
Luxemburg	5	4	5	5	5	4 ¹⁶	3	12
Malta	2	2	3	3	2	2	1	2
Niederlande	7	6	6	7	5	5	1	12
Österreich	8	8	8	8	8	8	4	23
Portugal	4	4	4	4	4	3 ¹⁷	0	9
Slowenien	3	2	2	3	2	3	3	6
Slowakei	2	0	0	0	2	0 ¹⁸	0	5
Finnland	3	3	3	3	2	2	1	3
Gesamt	115	105	120	120	109	104	54	237

⁸ Erwartete Abwicklungspläne gemäß Arbeitsplan 2020, der die voraussichtlichen Pläne ab Mitte 2019 berechnete.

⁹ Im RPC 2020 tatsächlich angenommene Abwicklungspläne. Siehe Tabelle 3 für Angaben pro Tranche.

¹⁰ Erwartete Abwicklungspläne gemäß Arbeitsplan 2021, der die voraussichtlichen Pläne ab Mitte 2020 berechnete.

¹¹ Erwartete Abwicklungspläne zum 31. Dezember 2021. Siehe Tabelle 4 für Angaben pro Tranche.

¹² Vom SRB vor dem 31. Dezember angenommene Abwicklungspläne. Siehe Tabelle 4 für Angaben pro Tranche.

¹³ Kein Abwicklungsplan für eine Bank, die als Aufnahmelandfall gilt, erwartet.

¹⁴ Kein Abwicklungsplan für zwei Banken aufgrund von Fusionen erwartet.

¹⁵ Ein zusätzlicher Plan erwartet für den Strukturwandel einer Bank in einem anderen Mitgliedstaat.

¹⁶ Für eine Bank wird aufgrund der strukturellen Veränderung einer Bank in einem anderen Mitgliedstaat kein Abwicklungsplan erwartet.

¹⁷ Für eine Bank, die zu vereinfachten Verpflichtungen übergeht, wird kein Abwicklungsplan erwartet.

¹⁸ Für zwei Banken, die im Abwicklungsplan der Muttergesellschaft enthalten sind, wird kein Abwicklungsplan erwartet.

Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2020 (April 2020 bis März 2021)

Der SRB schloss das erste 12-monatige RPC im Jahr 2021 ab. Dieser 12-Monats-Zyklus führte zu einer optimierten Entscheidungsfindung und Abstimmung mit den Prozessen der SRB-Interessenträger. Er unterstützte auch die Umsetzung des Bankenpakets, das unter anderem beinhaltete, dass der SRB verbindliche Zwischen- und Endziele für externe und interne MREL festlegte. Der RPC 2020 hat auch die schrittweise Einführung der EfB vollständig berücksichtigt. Der Erfolg der Umsetzung dieses komprimierten Zyklus beruhte auf der reibungslosen Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden,

dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), der engen Koordinierung zwischen Banken und internen Abwicklungsteams (IRT) und der systematischen Umsetzung der Erfahrungen aus früheren Zyklen.

Der RPC 2020 wurde im November 2021 mit 105 vom SRB angenommenen Abwicklungsplänen abgeschlossen. Bis Ende April waren 82 % der Pläne angenommen, bis Ende Mai lag diese Zahl über 90 %. Die Genehmigung einiger Pläne erfolgte aufgrund der verspäteten Umsetzung der zweiten Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD2)¹⁹ auf nationaler Ebene in bestimmten Rechtsräumen später als erwartet.

Tabelle 3: Umsetzung des Abwicklungsplanungszyklus 2020

Tranche	Insgesamt erwartete Abwicklungspläne	Angenommen in 2020 und Q1 2021		Genehmigt nach Q1 2021	
Tranche 1	31	31	100 %	–	
Tranche 2	30	29	97 %	1	
Tranche 3	44	26	58 %	18	42 %
Gesamt	105	86	82 %	19	18 %

Umsetzung des Abwicklungsplanungszyklus 2021 (April 2021 bis März 2022)

Der SRB führte den RPC 2021 im April 2021 ein, nachdem alle Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB ihre Verbindlichkeitsdatenberichte eingereicht hatten.

Die gemeinsamen Prioritäten für die Abwicklungspläne 2021 im Einklang mit der schrittweisen Einführung der EfB waren wie folgt:

- Schätzung des Liquiditäts- und Finanzierungsbedarfs im Abwicklungsfall,
- MIS-Fähigkeiten für Bewertungsdaten (einschließlich Selbstbewertungsbericht) und für die Ausführung von Bail-ins,

- Bail-in-Operationalisierung: Vollständiges Bail-in-Strategiebuch bis Ende 2021 fertig.

Der SRB hat diese gemeinsamen Prioritäten zusammen mit spezifischen Bankenprioritäten auch über die Prioritätschreiben kommuniziert, die im vierten Quartal 2020 an die Banken gesendet wurden.

Der SRB gab im März und April die Leitlinien für die Arbeitsprioritäten 2021 heraus, aktualisierte die MREL-Strategie und ergänzte diese durch Schulungen und Präsentationen für IRT und Banken. Darüber hinaus erweiterte der SRB seine Leitlinien zu bestimmten Themen, um die IRT zu unterstützen, die für die Ausarbeitung der Abwicklungspläne verantwortlich sind. Dazu gehörten die

¹⁹ Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG. Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L0879&qid=1670829798587>

Strategien zu Abwicklungsfähigkeitsbewertungen, PIA, solventer Abwicklung von Wertpapierhandel und internen Leitlinien zu Qualitätsprüfungen (siehe weitere Einzelheiten in Abschnitt 1.4.1).

Neben Schulungen zu spezifischen Themen stellte der SRB im April 2021 wie in den Vorjahren die RPC-Broschüre zur Verfügung, die die wichtigsten Prozesse und relevanten Informationen des Zyklus zusammenfasst.²⁰ Das SRB stellte die Broschüre auch im 12. Branchendialog vor (siehe Abschnitt 1.4.1).

Der RPC 2021 organisierte die 104 erwarteten Aktualisierungen der Abwicklungspläne in drei Tranchen. Die Staffelung der Erstellung von Plänen ermöglicht eine größtmögliche Ausrichtung an den Zyklen der Interessenträger, wie denen der EZB, der nationalen Abwicklungsbehörden und der Institutionen selbst. Dieses Zyklusdesign bettet auch einige wesentliche Schritte in den RPC ein, wie z. B. Schulungen, um die korrekte Anwendung der neuen Strategien und aktualisierten Leitfäden, eine gründliche interne Qualitätsprüfung und eine effiziente und effektive Vorbereitung von SRB-Sitzungen und -Entscheidungen sicherzustellen. Der SRB überwacht die Umsetzung des RPC mit einem internen Lenkungsausschuss, der seinerseits das SRB-Management und die Beschlussorgane über die Fortschritte auf dem Laufenden hält.

Beim RPC 2021 reichten die IRT erfolgreich alle Entwurfspläne gemäß ihren jeweiligen Tranchen-Zeitplänen ein, wodurch ausreichend Zeit für Qualitätskontrolle, EZB-Konsultationen und angemessene Vorbereitung von Entscheidungen auf den SRB-Sitzungen zur Verfügung stand. Bis zum 31. Dezember waren planmäßig 54 Pläne angenommen und 33 Zusammenfassungen den Banken übermittelt worden. Der Prozess für die restlichen Pläne mit Ausnahme von zwei sollte planmäßig im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

Parallel zur Erstellung von Abwicklungsplänen bewerten die IRT auch die von der EZB bereitgestellten Sanierungspläne für Banken gemäß Artikel 10 Absatz 2 SRM-Verordnung, um Maßnahmen in den Sanierungsplänen zu ermitteln, die die Abwicklungsfähigkeit der Institute beeinträchtigen könnten. Diese Bewertung, die die EZB-Bewertung von Abwicklungsplänen ergänzt, unterstützt das koordinierte Vorgehen von Aufsichts- und Abwicklungsbehörden und ist somit von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der Finanzstabilität. Im Jahr 2021 aktualisierte der SRB seine Leitlinien zu Sanierungsplänen für IRT und begann im vierten Quartal mit der Bewertung von Sanierungsplänen, die 2022 fortgesetzt wird.

Tabelle 4: Umsetzung des Abwicklungsplanungszyklus 2021

Tranche	Erwartete Pläne ²¹	Entwurfspläne zur EZB-Konsultation vorgelegt	Abwicklungspläne, die vor dem 31. Dezember 2021 angenommen wurden	Abwicklungspläne, die im Jahr 2022 genehmigt werden sollen
Tranche 1	20	20	100 %	19 95 %
Tranche 2	39	39	100 %	32 82 %
Tranche 3	45	45	100 %	3 7 % ²²
Gesamt	104	104	100 %	54 50 %
				48²⁴ 50 %²³

²⁰ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://www.srb.europa.eu/en/content/resolution-planning-cycle-rpc-booklet>

²¹ Zum 31. Dezember 2021. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts wurden zwei weitere Abwicklungspläne, die ursprünglich in Tranche 3 berücksichtigt wurden, aufgrund einer Fusion und eines Krisenfalls nicht mehr für den RPC 2021 erwartet. Die Pläne wurden dennoch vorbereitet und zur Konsultation an die EZB geschickt.

²² Berechnet über die neue Summe erwarteter Pläne für Tranche 3, 42 Pläne.

²³ Ebd.

²⁴ Neue Summe der erwarteten Pläne im Jahr 2022.

Vorbereitung des Abwicklungsplanungszyklus 2022 (April 2022 bis März 2023)

Die Vorbereitungen für den bevorstehenden Zyklus begannen in der zweiten Hälfte des Jahres 2021, wobei der SRB im September und Oktober 2021 die Prioritätsschreiben für 2022 an alle Banken im Auftrag des SRB verschickte. Die drei gemeinsamen Prioritäten, die im Einklang mit der schrittweisen Einführung der EfB definiert wurden, lauten:

- ▶ Liquidität und Finanzierung im Abwicklungsfall, insbesondere in Bezug auf die Fähigkeiten der Banken, Vermögenswerte zu identifizieren und zu mobilisieren, die während und nach der Abwicklung als Sicherheit verwendet werden können;
- ▶ Trennbarkeit und Reorganisationspläne, einschließlich der Erstellung von Berichten über Geschäftsreorganisations- und Trennbarkeitsanalysen;
- ▶ Informationssysteme und MIS-Fähigkeiten für Bail-in- und Bewertungsdaten, die nach einer im Laufe des Jahres durchgeführten Simulation voraussichtlich bis Ende 2022 fertiggestellt sein werden.

Neben diesen gemeinsamen Prioritäten enthielten die Prioritätsschreiben 2022 institutionenspezifische Ziele im Einklang mit den EfB. Darüber hinaus wurden in den Schreiben Bereiche benannt, in denen weitere Fortschritte erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Banken bis Ende 2023 vollständig abwicklungsfähig sind. Der SRB kündigte an, dass die Fortschritte in diesen Bereichen bei Bedarf genauer überwacht werden (einschließlich einer vierteljährlichen

Aktualisierung über die üblichen Kommunikationskanäle), um sicherzustellen, dass es keine wesentlichen Probleme gibt, die die Durchführbarkeit der Abwicklungsstrategie eines Instituts beeinträchtigen könnten (siehe Abschnitt 1.3.3).

Im September veröffentlichte der SRB die Übersicht über die Abwicklungsmeldepflichten für 2022. Parallel dazu arbeitete er weiter an den Strategien und operativen Ergebnissen für den kommenden Zyklus und bereitete eine neue Schulungsreihe zu Strategien und Abwicklungstätigkeiten mit einer gemischten Reihe von aufgezeichneten und interaktiven Online-Schulungssitzungen vor.

Mit dem Ziel, den RPC-Prozess kontinuierlich zu verbessern, hat der SRB IKT-Instrumente entwickelt, um die Datenerfassung und Qualitätsprüfungen zu erleichtern und die Effizienz der internen und externen Schritte des Prozesses insgesamt zu verbessern. Einige davon wurden bereits für den RPC 2021 eingeführt (siehe Abschnitt 2.3.2).

1.3.2 MINDESTANFORDERUNG AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

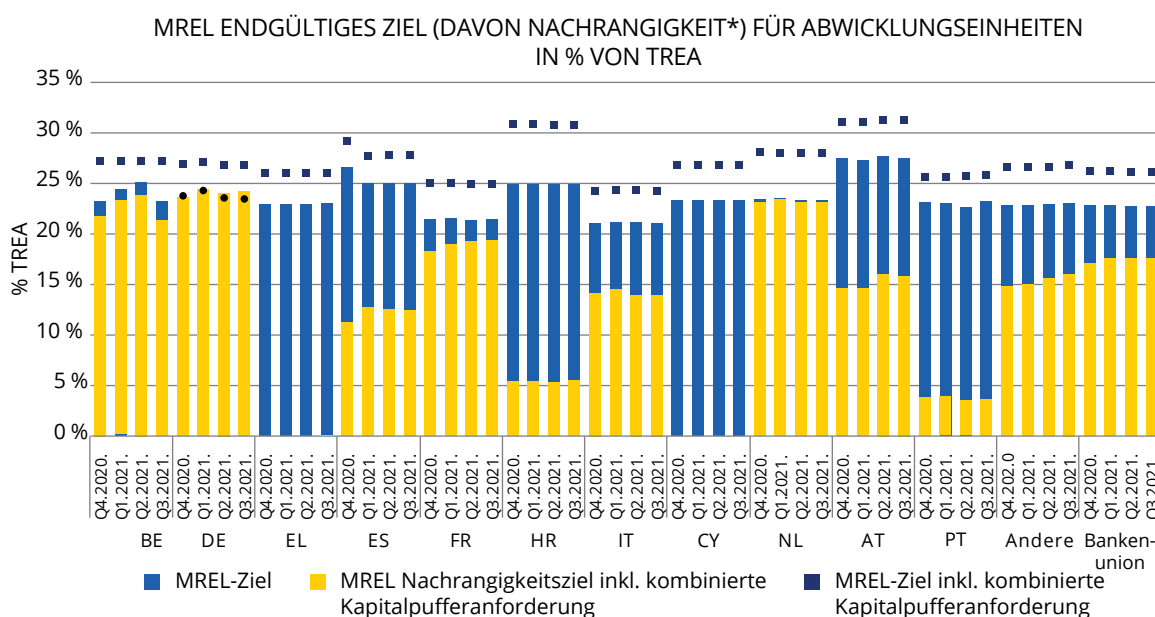
Der SRB überwacht die Einhaltung der aktuellen externen und internen MREL-Ziele der Banken gemäß BRRD²⁵, die ab dem 1. Januar 2022 verbindlich ist, sowie die Einhaltung der Gesamtverlust-Absorptionskapazität (TLAC) und interne TLAC-Anforderungen von global systemrelevanten Instituten (G-SRI) und wesentlichen Tochtergesellschaften von global systemrelevanten Instituten aus Drittländern. Der SRB veröffentlicht die aggregierten vierteljährlichen

²⁵ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates. Text von Bedeutung für den EWR. Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0059>

Ergebnisse über das Verhalten von MREL in einem MREL-Dashboard, das auf der externen Website des SRB verfügbar ist. Im Berichtsjahr veröffentlichte der SRB vier vierteljährliche Aktualisierungen des MREL-Dashboards, die das 3.²⁶ und 4. Quartal²⁷ 2020 sowie das 1.²⁸ und 2. Quartal²⁹ 2021 umfassen.

Das endgültige externe MREL-Ziel für 2024 einschließlich der kombinierten Kapitalpufferanforderung (CBR) lag bei durchschnittlich 26,06 % des Gesamtrisikobetrags (TREA) und bei 17,61 % des TREA für die Nachrangigkeitskomponente einschließlich der kombinierten Kapitalpufferanforderung.

Abbildung 3: Endgültige MREL-Ziele für Abwicklungseinheiten³⁰



* Das spezifische Niveau der Nachrangigkeitsziele variiert von Land zu Land und wird von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, die sich unter anderem zwischen Folgendem bewegen: (i) der Risikodichte, (ii) dem Anteil der Säule-1-Banken und (iii) Risiko von keiner Schlechterstellung von Gläubigern und Anpassungen. Infolgedessen unterliegen einige Banken – wie die in CY und GR – keinen Nachrangigkeitsanforderungen

• MREL-Ziel ist niedriger als das MREL-Nachrangigkeitsziel einschließlich der kombinierten Kapitalpufferanforderung (d. h. für DE)

Andere: BG, EE, FI, IE, LV, LT, LU, MT, SI, SK

Quelle: MREL-Dashboard des SRB, 3. Quartal 2021.

Die entsprechende MREL-Unterdeckung erreichte 0,48 % der TREA (oder 34,6 Mrd. EUR). Mit Blick auf das Zwischenziel 2022 wurde von fast allen Banken erwartet, dass

sie das verbindliche Zwischenziel einhalten. Im dritten Quartal 2021 emittierten Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB berücksichtigungsfähige MREL-Instrumente

²⁶ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/20210208_srb_mrel_dashboard_q3-2020.pdf

²⁷ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/srb_mrel_dashboard_q4-2020.pdf

²⁸ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/2021-07-26%20SRB%20MREL%20dashboard%20Q1%202021_0.pdf

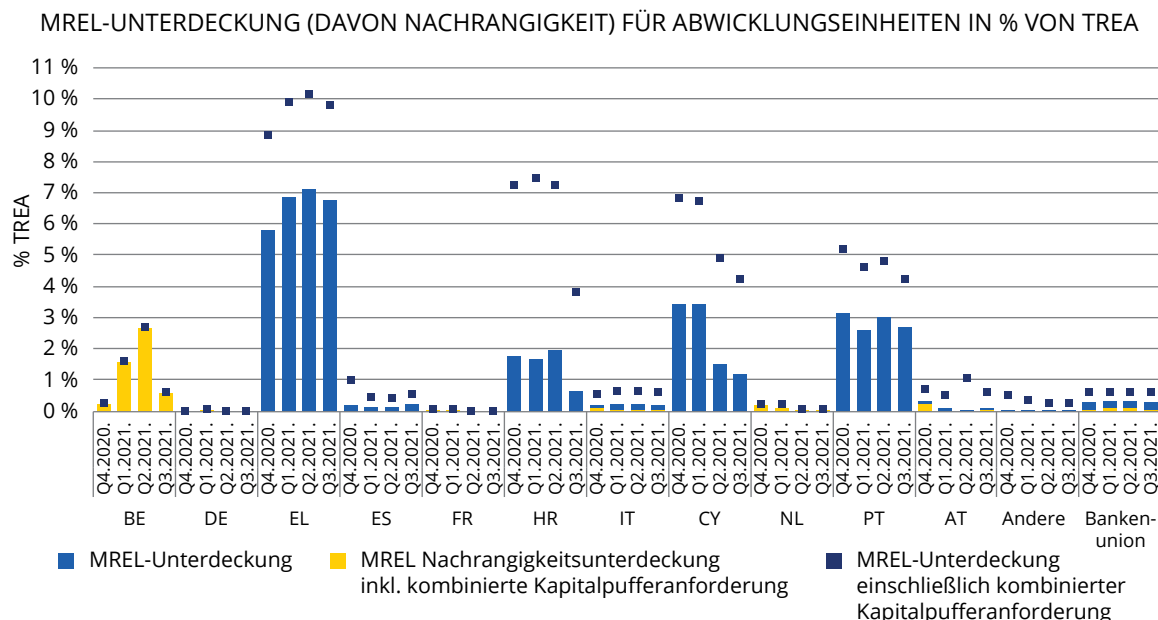
²⁹ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/2021-12-02_SRB-MREL-Dashboard-Q2.pdf

³⁰ Das spezifische Niveau der Nachrangigkeitsziele variiert von Land zu Land und wird von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, die sich unter anderem zwischen Folgendem bewegen: (i) der Risikodichte, (ii) dem Anteil der Säule-1-Banken und (iii) Risiko von keiner Schlechterstellung von Gläubigern und Anpassungen. Infolgedessen unterliegen einige Banken – wie die in CY und GR – keinen Nachrangigkeitsanforderungen

im Wert von 42,9 Mrd. EUR, und hauptsächlich für vorrangige Anleihen (35,1 % der Gesamtemissionen). Die Emittenten entschieden sich

hauptsächlich für vorrangige Anleihen (35,1 % der Gesamtemissionen).

Abbildung 4: MREL-Unterdeckung gegenüber den endgültigen Zielen für Abwicklungseinheiten

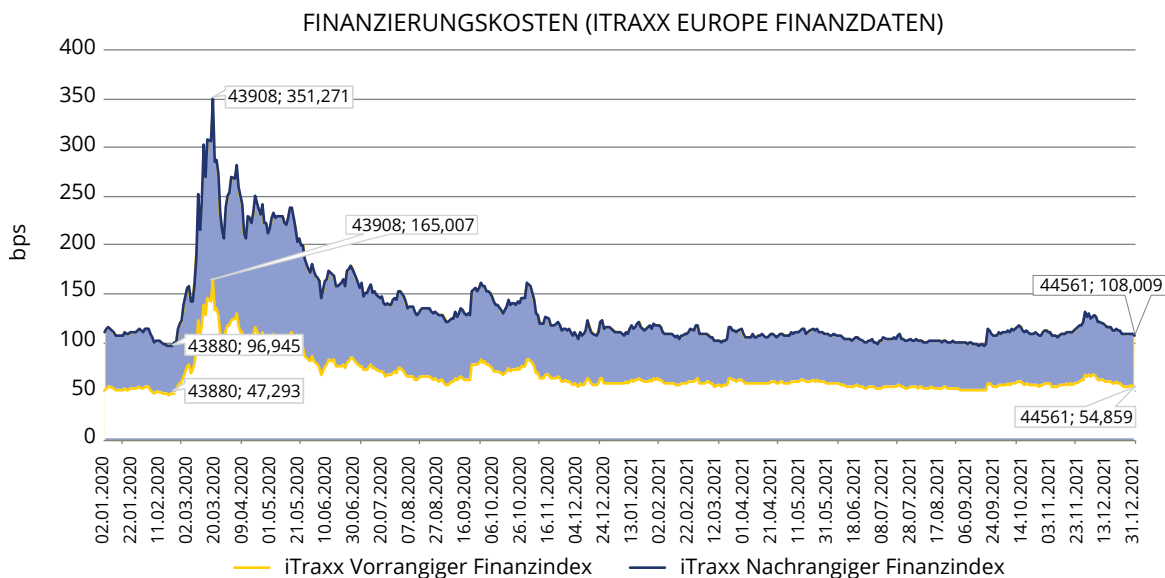


Quelle: MREL-Dashboard des SRB, 3. Quartal 2021.

Die Finanzierungskosten verschlechterten sich geringfügig und blieben in Q1 und Q2 2021 leicht über ihrem Niveau vor der Pandemie (die Indizes für nachrangige und vorrangige Schuldtitel lagen beim 1,1- bzw.

1,2-Fachen ihrer Werte vor Covid-19) und die Spannen zwischen vorrangigen und nachrangigen Instrumenten waren trotz der Volatilität auf den Finanzierungsmärkten eng.

Abbildung 5: Finanzierungskosten (iTraxx-Europe-Finanzdaten)



Quelle: Bloomberg Finance L.P.

Der SRB hat im Laufe des Jahres verschiedene Strategien und Leitfäden herausgegeben, darunter die Aktualisierung der MREL-Strategie für den RPC 2021 (siehe weitere Einzelheiten in Abschnitt 1.4.1). Darüber hinaus veröffentlichte der SRB eine Aktualisierung seiner vorläufigen Strategie zu vorherigen Genehmigungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Einklang mit den Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS), die voraussichtlich 2022 angenommen werden. Der Entwurf der RTS enthält einige wesentliche Änderungen an den Genehmigungsbedingungen im Vergleich zur vorläufigen Strategie des SRB, insbesondere in Bezug auf den genehmigten Rahmen für Rücknahmen (des im Voraus festgelegten Betrags) und die Notwendigkeit, ihn im Voraus von den MREL-Ressourcen der Banken abzuziehen. Diese Aktualisierung soll das ab dem 1. Januar 2022 geltende Genehmigungssystem klarstellen, der Branche ermöglichen, sich mit dem Verfahren vertraut zu machen, die Notwendigkeit für einige Banken einschränken, mehrere Anträge einzureichen, und einen reibungslosen Übergang zum neuen Rahmen erleichtern.

Im Laufe des Jahres führte der SRB auch Änderungen an den Prozessen und der Häufigkeit der MREL-Berichterstattung der Banken ein, um die Qualität der verfügbaren Daten zu verbessern und dem sequenziellen Ansatz für die Abwicklungsberichterstattung Rechnung zu tragen, bei dem der SRB die Berichte der nationalen Abwicklungsbehörden der Bankenunion zentralisieren wird, bevor er an die EBA berichtet.

Im März veröffentlichte der SRB eine Mitteilung zu seinem Ansatz, dass Verbindlichkeiten, die dem britischen Recht ohne eine vertragliche Bail-in-Anerkennungsklausel unterliegen, berücksichtigungsfähig für MREL sind.³¹ Der Ansatz sollte einen reibungslosen Übergang sicherstellen, unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Banken vermeiden und gleichzeitig dem übergeordneten Ziel dienen, die Abwicklungsfähigkeit von Banken zu erreichen. Es wird erwartet, dass das Volumen der betreffenden Instrumente im Laufe der Zeit mit ihrem Auslaufen allmählich abnimmt. Der SRB wird die Abwicklungsfähigkeit von Banken, deren Verbindlichkeiten solche Instrumente umfassen, weiterhin überwachen und kann den in der Mitteilung dargelegten Ansatz überprüfen, wenn sich ändernde Umstände auf die Abwicklungsfähigkeit dieser Banken auswirken.

Der SRB veröffentlichte auch Leitlinien für Bankmeldungen in Bezug auf Artikel 55 Absatz 2 der BRRD, wenn Banken feststellen, dass es rechtlich oder anderweitig nicht praktikabel ist, Bail-in-Anerkennungsklauseln in Verbindlichkeiten aufzunehmen, die nach dem Recht von Drittstaaten begeben wurden, gemäß der Anforderung von Artikel 55 Absatz 1 BRRD. Der SRB veröffentlichte die Leitlinien zunächst im Juni 2021, um Banken vorab zu informieren, und aktualisierte sie dann im Oktober nach Inkrafttreten aller relevanten Rechtsvorschriften.³² Die Richtlinie besagt, dass Banken, sobald sie ordnungsgemäß sichergestellt haben, dass ihre Feststellungen den einschlägigen Bedingungen entsprechen,

³¹ Der SRB betrachtet Verbindlichkeiten, die dem britischen Recht ohne eine vertragliche Bail-in-Anerkennungsklausel unterliegen, als MREL-berechtigt, wenn sie: (i) ansonsten die anwendbaren MREL-Kriterien erfüllen; und (ii) sie am oder vor dem 15. November 2018 emittiert wurden, als der SRB seine Abwicklungsfähigkeitserwartungen an Banken im Zusammenhang mit dem Brexit veröffentlichte und die potenziellen Folgen des Brexit für den bei Banken existierenden Bestand an MREL-Instrumenten, die dem britischen Recht unterliegen, feststellte. Diese Ausnahme gilt bis zum 28. Juni 2025, um eine Angleichung an den aufsichtsrechtlichen Bestandsschutz der in Artikel 494b CRR vorgesehenen Anforderung zur Einführung vertraglicher Anerkennungsklauseln in Eigenmittelinstrumenten zu gewährleisten. Jede Verbindlichkeit nach britischem Recht, die nach dem 15. November 2018 emittiert oder wesentlich geändert wurde, muss eine vertragliche Bail-in-Anerkennungsklausel enthalten, um für MREL berücksichtigungsfähig zu sein.

³² Die technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde wurden durch die am 1. Oktober 2021 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2021/1751 der Europäischen Kommission angenommen. Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1751>

die zuständige Abwicklungsbehörde benachrichtigen müssen. Die zuständige Abwicklungsbehörde hat dann in der Regel³³ 3 Monate Zeit, um die Meldung zu prüfen und ihre endgültige Stellungnahme zur Feststellung der Bank abzugeben. Auf der Grundlage von Artikel 55 Absatz 7 BRRD und um zur Vereinfachung der Meldung bestimmter Gruppen von Verbindlichkeiten beizutragen, hat der SRB vier vorläufige Kategorien von Verbindlichkeiten³⁴ ermittelt, für die die Meldung und Bewertung der Undurchführbarkeit gestrafft werden. Seit Inkrafttreten des Regulierungsrahmens im Oktober 2021 melden Banken solche Fälle regelmäßig gemäß den Leitlinien und in Zusammenarbeit mit ihren zuständigen Behörden. Verbindlichkeiten, die keine Bail-in-Anerkennungsklauseln enthalten (aus Gründen der Undurchführbarkeit oder aus anderen Gründen), werden nicht auf MREL angerechnet, obwohl sie Bail-in-fähig bleiben und im Rahmen der allgemeinen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit genau überwacht werden.

1.3.3 BEWERTUNGEN DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT

Der SRB genehmigte seine Strategie zu Abwicklungsfähigkeitsbewertung im zweiten Quartal 2021 und wandte sie anschließend auf alle Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB an, für die die Strategie die Abwicklung im Abwicklungsplanungszyklus 2021 ist.

In Übereinstimmung mit dieser Richtlinie bewerten die IRT die Fortschritte der Banken in Bezug auf die Abwicklungsbedingungen und die relativen Auswirkungen dieser Bedingungen auf die Durchführbarkeit der Abwicklungsstrategie

der Banken unter Verwendung der horizontalen Kriterien der SRB-Heatmap³⁵.

Gestützt auf die Fortschritts- und Folgenabschätzungen bewerten die IRT dann das Vorhandensein und die Wesentlichkeit potenzieller Hindernisse und erwägen gegebenenfalls geeignete Korrekturmaßnahmen. Die im 4. Quartal 2021 versandten Prioritätsschreiben für 2022 geben in ihren institutsspezifischen Zielen an, bei welchen Abwicklungsbedingungen der SRB Nachweise für Korrekturmaßnahmen erwartet werden, damit das Hindernis innerhalb eines kurzen Zeitrahmens angemessen verringert oder beseitigt werden kann. Von den Banken wird erwartet, dass sie solche Korrekturmaßnahmen zur genauen Überwachung durch die IRT des SRB in ihre jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsprogramme aufnehmen.

Falls wesentliche Hindernisse festgestellt werden, kann der SRB das Verfahren wegen wesentlicher Hindernisse einleiten, je nachdem, wie stark sie die allgemeine Durchführbarkeit der Abwicklungsstrategie, die dem SRB zu ihrer Bewältigung zur Verfügung stehenden Maßnahmen³⁶ sowie die Umstände beeinträchtigen, unter denen die einzelnen Maßnahmen gemäß den EBA-Leitlinien³⁷ angewendet werden können.

Im Gegensatz dazu zeigen Banken Fortschritte in Richtung Abwicklungsfähigkeit, wenn Korrekturmaßnahmen angemessen nachgewiesen werden. Dieser zufriedenstellende Fortschritt in Richtung Abwicklungsfähigkeit in bestimmten Bereichen ist ein Kriterium, das bei der Kalibrierung von MREL berücksichtigt werden kann, und legt bewährte

³³ Die ursprüngliche Frist von 3 Monaten kann in komplexen Fällen auf 6 Monate verlängert werden.

³⁴ Weitere Angaben zu diesen vier Kategorien in den veröffentlichten Leitlinien: <https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/2021-10-25%20SRB%20Article%2055%20guidance.pdf>

³⁵ Weitere Angaben siehe hier: <https://www.srb.europa.eu/en/content/srbs-new-heat-map-approach-enhances-resolvability-assessment>

³⁶ Artikel 10 Absatz 11 SRM-Verordnung.

³⁷ EBA/GL/2014/11, vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/933988/d3fa2201-e21f-4f3a-8a67-6e7278fee473/EBA-GL-2014-11%20%28Guidelines%20on%20Impediments%20to%20Resolvability%29.pdf?retry=1>

Verfahren für das Benchmarking fest, was sich auf die Klassifizierung in der SRB-Heatmap auswirkt. Das Heatmap-Projekt 2021 des SRB wird verwendet, um die Fortschritte der Banken

im Hinblick auf die Abwicklungsfähigkeit angesichts der schrittweisen Einführung der EfB- und MREL-Strategie zu kommunizieren und mit der Offenlegung zu beginnen.

Die SRB-Heatmap ist ein Instrument zur Überwachung, zum Vergleich und zur Kommunikation der Fortschritte der Banken auf dem Weg zur vollständigen Abwicklungsfähigkeit und stellt ein Etappenziel im SRB-Abwicklungsrahmen dar.

Die Heatmap stuft die Abwicklungsfähigkeit der Banken anhand **harmonisierter horizontaler Kriterien**, um den Fortschritt jeder Bank in Richtung Abwicklungsfähigkeit auf der Grundlage der Erwartungen an Banken (EfB) und der MREL-Strategie zu klassifizieren, und des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** ein, der die Merkmale des Geschäftsmodells der Banken und spezifische Abwicklungsstrategien berücksichtigt.

Einerseits spiegelt die Heatmap die **individuelle Einschätzung der Abwicklungsfähigkeit** der Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB wider, während sie andererseits ein **Benchmarking** zwischen Banken, Vergleichsgruppen und Abwicklungsstrategien in der gesamten Bankenunion sowie einen Vergleich mit Abwicklungsrahmen außerhalb der EU ermöglicht.

Die methodischen Arbeiten wurden 2021 abgeschlossen und die Heatmap wird voraussichtlich 2022 veröffentlicht.

1.3.4 TIEFGEHENDE UNTERSUCHUNGEN („DEEP DIVES“) UND INSPEKTIONEN VOR ORT

Im Jahr 2021 hat der SRB einen Leitfaden zu tiefgehenden Untersuchungen („Deep Dives“) in die folgenden Themen fertiggestellt: MREL, Betriebskontinuität im Abwicklungsfall, Meldung von Verbindlichkeitsdaten und SRF-Meldung, und er bot entsprechende Schulungen für Mitarbeiter des SRB und der nationalen Abwicklungsbehörden an.

Im 4. Quartal führten die IRT 13 tiefgehende Untersuchungen („Deep Dives“) durch, die zehn Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB umfassten. Trotz Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 gelang es den Teams, sieben der ausgewählten Banken persönlich zu besuchen.

Die tiefgehenden Untersuchungen („Deep Dives“) begannen mit einem Benachrichtigungsschreiben an die Banken, in dem sie zu dem Projekt eingeladen wurden. Nach Zustimmung der Banken forderten die IRT die Banken auf, ihre Dokumente innerhalb von 4 bis 6 Wochen auf die IKT-Plattform

hochzuladen (die gleiche, die derzeit für Krisenfälle und die SRF-Datenerfassung verwendet wird). Anschließend analysierten die IRT die Informationen und vereinbarten Treffen, um die Unterlagen der Banken während der Phase vor Ort zu überprüfen. Diese Phase endete mit einer Abschlussbesprechung, bei dem die IRT dem Management der Banken kurz die wichtigsten Ergebnisse vorstellten. Die Teams schlossen ihre tiefgehenden Untersuchungen mit einem vertraulichen Bericht ab, der den nationalen Abwicklungsbehörden und dem SRB mitgeteilt wurde. Schließlich übermittelte der SRB Folgeschreiben an die Banken, um die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen und sie einzuladen, sich mit ihren IRT in Verbindung zu setzen, um sich mit diesen Ergebnissen zu befassen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern des SRB und der nationalen Abwicklungsbehörden sowie eine gute Zusammenarbeit mit den Banken, die von den tiefgehenden Untersuchungen betroffen waren, waren der Schlüssel zum Erfolg dieses Projekts. Sie lieferte wertvolle Ergebnisse in Bezug auf

die Weiterentwicklung von Leitlinien für Banken, zusätzliche Verbesserungen der IKT-Instrumente und machte deutlich, welche Unterstützung die nationalen Abwicklungsbehörden benötigen. Gestützt auf den positiven Erfahrungen im Jahr 2021 wird der SRB

die tiefgehenden Untersuchungen im Jahr 2022 ausweiten und die Leitlinien für tiefgehende Untersuchungen des SRB weiterverfeinern, um die EFB durchzusetzen. Der SRB sollte bis Mitte 2023 bereit sein, seine vollständigen Inspektionen vor Ort durchzuführen.

Tiefgehende Untersuchungen („Deep Dives“) im Vergleich zu Inspektionen vor Ort

- ▶ **Inspektionen vor Ort** sind eingehende Untersuchungen, um zu bewerten, ob die Banken die Bedingungen der EFB, die ihre Abwicklungsfähigkeit im Falle eines Ausfalls sicherstellen, einhalten.

→ Gestützt auf Artikel 36 SRM-Verordnung

- ▶ **Tiefgehende Untersuchungen („Deep Dives“)** sind eine Erweiterung der IRT-Abwicklungsplanungstätigkeit, die normalerweise in den Geschäftsräumen der Banken stattfindet. Im Allgemeinen werden tiefgehende Untersuchungen als eine Möglichkeit angesehen, zusätzliche Informationen für Zwecke der Abwicklungsplanung zu erhalten.

→ Gestützt auf Artikel 11 BRRD und Artikel 34 SRM-Verordnung

1.3.5 AUFSICHTSFUNKTION ÜBER WENIGER BEDEUTENDER INSTITUTE

Gemäß den Anforderungen der SRM-Verordnung übt der SRB eine Aufsichtsfunktion für die LSI im Rahmen der direkten Zuständigkeit der nationalen Abwicklungsbehörden aus, einschließlich der Bewertung von Entwürfen von LSI-Abwicklungsmaßnahmen³⁸ vor ihrer formellen Annahme durch die nationalen Abwicklungsbehörden. Das Ziel dieser Aufsichtsfunktion besteht darin, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und nationaler Besonderheiten eine einheitliche Abwicklungsplanung zwischen den bedeutenden Instituten und LSI innerhalb desselben Mitgliedstaats und zwischen den LSI in der gesamten Bankenunion sicherzustellen. Der Abwicklungsplanungszyklus für LSI folgt demselben Zyklus von

April bis März wie der RPC für bedeutende Institute.

Nach den von den nationalen Abwicklungsbehörden erhaltenen Informationen benötigten 2 085 LSI eine Abwicklungsplanung im Abwicklungsplanungszyklus 2021. Nach dem Abwicklungsplanungszyklus waren 1 932 LSI von Abwicklungsplänen abgedeckt. Von den insgesamt 1 932 LSI-Plänen wurden 675 LSI-Pläne vom SRB im Abwicklungsplanungszyklus 2021 (entweder Aktualisierungen der zuvor erstellten Pläne oder ihre ersten Versionen) bewertet, und 1 257 LSI-Pläne mit vereinfachten Verpflichtungen, die in früheren RPCs erstellt wurden, blieben im Abwicklungsplanungszyklus 2021 in Kraft. Einzelheiten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

³⁸ Abwicklungsmaßnahmen umfassen unter anderem Abwicklungspläne, MREL-Beschlüsse, Berücksichtigungsfähigkeit für die Anwendung der vereinfachten Verpflichtung sowie ein PIA-Beschluss in Bezug auf den Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall von LSI.

Tabelle 5: Detaillierte Übersicht über die Abwicklungsplanung von LSI im Abwicklungsplanungszyklus 2021

Mitgliedstaat	Anzahl der LSI, für die Abwicklungspläne erforderlich sind, Stand: 31. Dezember 2021	Im Abwicklungsplanungszyklus 2021 erstellte Pläne	Pläne mit vereinfachten Verpflichtungen, die in früheren Abwicklungsplanungszyklen angenommen wurden und für den Abwicklungsplanungszyklus 2021 in Kraft bleiben	Gesamtzahl der von Abwicklungsplänen im Abwicklungsplan 2021 abgedeckten LSI
	A	B	C	D=B+C
Belgien	14	2	11	13
Bulgarien	13	13	0	13
Deutschland	1 255	43	1 083	1 126
Estland	6	6	0	6
Irland	9	5	4	9
Griechenland	11	5	5	10
Spanien	52	33	19	52
Frankreich	73	37	33	70
Kroatien	14	4	10	14
Italien	119	47	65	112
Zypern	5	5	0	5
Lettland	9	9	0	9
Litauen	10	3	2	5
Luxemburg	49	40	8	48
Malta	14	12	2	14
Niederlande	22	14	2	16
Österreich	368	368	0	368
Portugal	23	18	5	23
Slowenien	5	1	4	5
Slowakei	5	4	1	5
Finnland	9	6	3	9
INSGESAMT	2 085	675	1 257	1 932

Weniger bedeutendes Institut

LSI stellen mit 2 200 Banken zahlenmäßig die große Mehrheit der Banken in der Bankenunion dar. Das aggregierte LSI-Gesamtvermögen beläuft sich in der gesamten Bankenunion auf über 4,4 Bio. EUR (rund 14 % des gesamten Bankensektors) oder fast ein Drittel des kombinierten Bruttoinlandsprodukts der 21 Mitgliedstaaten.

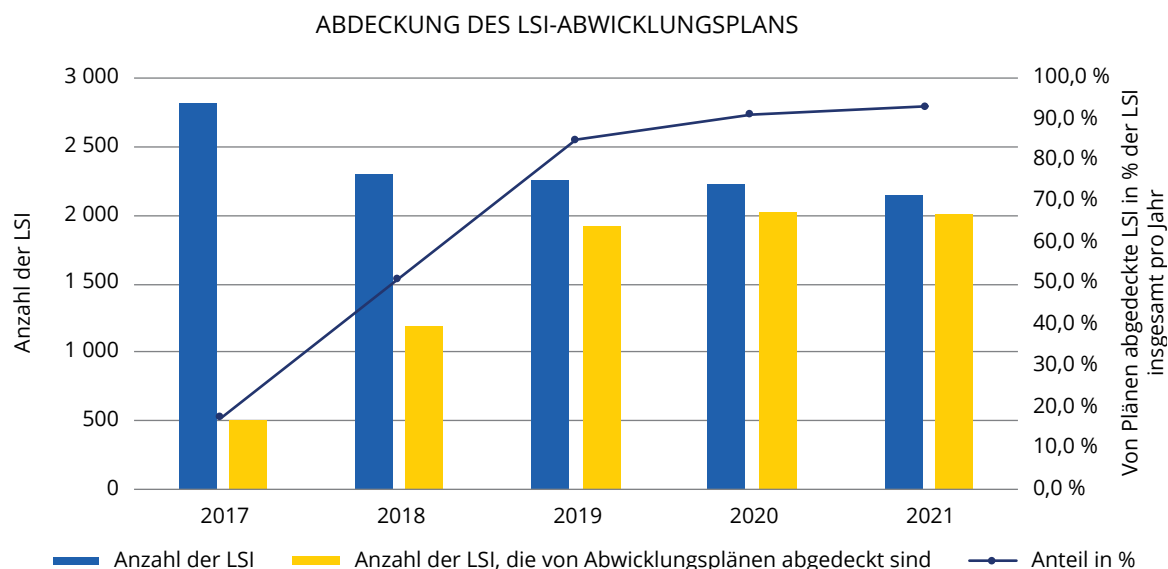
Die Abdeckung der LSI-Abwicklungspläne hat in den letzten vier Jahren erhebliche Fortschritte gemacht und liegt ab dem Abwicklungsplanungszyklus 2021 bei 92,7 % der Gesamtzahl der LSI, was einen stetigen Fortschritt im Laufe der Jahre darstellt. Eine begrenzte Anzahl von Abwicklungsplänen konnte während des aktuellen Zyklus aus verschiedenen Gründen nicht erstellt

werden: Inkrafttreten neuer Regulierungsrahmen; Fusionen und Übernahmen mit Auswirkungen auf die Unternehmensstruktur von LSI; oder kürzlich gegründete LSI, für die die erforderlichen Daten zur Durchführung der Aufsicht oder Abwicklung in Bezug auf sie noch nicht verfügbar waren. Von allen Plänen im Abwicklungsplanungszyklus 2021 beinhalten rund 3 % (64 Pläne)

die Abwicklung als bevorzugte Strategie, während der Rest eine Liquidation

im Rahmen normaler Insolvenzverfahren vorsieht.

Abbildung 6: Fortschritt von LSI, die von Abwicklungsplänen abgedeckt sind



Die Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden bleibt der Schlüssel für die erfolgreiche Aufsicht über LSI. Im Berichtsjahr unterhielten der SRB und die nationalen Abwicklungsbehörden regelmäßige bilaterale und multilaterale Kontakte. Im vierten Quartal führte der SRB strukturierte mittelfristige bilaterale Treffen mit allen 21 nationalen Abwicklungsbehörden durch, um die praktischen Aspekte der laufenden Abwicklungsplanung zu erörtern sowie Rückmeldung und Ratschläge vor der formellen Mitteilung der Entwürfe der LSI-Abwicklungspläne an den SRB zu geben. Diese bilateralen Treffen dienten auch der Erörterung einer Vielzahl von Themen im Zusammenhang mit dem LSI-Sektor und der LSI-Abwicklungsplanung. Im Laufe des Jahres fanden weitere bilaterale Treffen zur Erörterung spezifischer Themen statt. Darüber hinaus trafen sich Mitarbeiter des SRB und aller nationalen Abwicklungsbehörden im Laufe des Jahres regelmäßig bei der LSI Task Force³⁹,

dem Abwicklungsausschuss und hochrangigen SRB-NRA-Sitzungen, um den Gesamtfortschritt, horizontale Fragen und die Umsetzung der Strategien des SRB zu erörtern und bewährte Verfahren unter den nationalen Abwicklungsbehörden auszutauschen.

Im Jahr 2021 verbesserte sich die LSI-Aufsichtsfunktion des SRB in Bezug auf Datenfähigkeiten und Datenmanagement erheblich, lieferte zusätzliche analytische Erkenntnisse über den LSI-Sektor und erbrachte solide Nachweise für die Entscheidungsfindung. Dieses verbesserte Datenmanagement wirkte sich besonders positiv auf das LSI-Krisenmanagementsystem aus, das darauf abzielt, LSI in finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu identifizieren. Der SRB führte in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden und ergänzend zum regelmäßigen Austausch mit der EZB und dem SSM eine regelmäßige Überwachung der LSI durch.

³⁹ Bestehend aus Vertretern aller nationalen Abwicklungsbehörden, der Kommission, der EZB und der EBA.

1.4. Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens

Im Jahr 2021 bemühte sich der SRB um die Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens innerhalb der Bankenunion, indem er relevante Strategien für die Abwicklung entwickelte, zur politischen Debatte über die Verbesserung des Abwicklungsrahmens für SRB-Banken und LSI beitrug und Leitlinien zur Umsetzung der Rechtsvorschriften annahm und veröffentlichte. Als führende Abwicklungsbehörde für den Finanzsektor in der Bankenunion arbeitete der SRB unter anderem eng mit der EZB, der EBA und dem ESRB zusammen. Der SRB arbeitete auch mit internationalen Partnern und Drittländern zusammen, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsstandards auch das Mandat des SRB unterstützen.

1.4.1 ENTWICKLUNG UND VERBREITUNG VON SRB-STRATEGIEN

Entwicklung von Abwicklungsstrategien

Im Laufe des Jahres 2021 hat der SRB alle **Strategien im Zusammenhang mit den Prioritäten für den RPC 2021** aktualisiert und veröffentlicht und Fortschritte bei einigen der für den RPC 2022 relevanten Strategien erzielt.

Liquidität und Finanzierung im Abwicklungsfall

- Im April, rechtzeitig zur Anwendung im RPC 2021, veröffentlichte der SRB neue Leitlinien zu Liquidität und Finanzierung im Abwicklungsfall, die sich auf die Schätzung des Liquiditätsbedarfs konzentrieren und darauf abzielen, die Abwicklungsvorsorge der Banken zu unterstützen, wobei

der potenzielle Liquiditätsstress berücksichtigt wird, unter dem eine Bank vor, während und nach der Abwicklung leiden kann. Der SRB arbeitete weiter an zusätzlichen Leitlinienelementen zur Fähigkeit der Banken, ihre Liquiditätslage während der Abwicklung zu messen, zu melden und zu prognostizieren, und zu ihrer Fähigkeit, Vermögenswerte zu identifizieren und zu mobilisieren, die zur Beschaffung von Liquidität im Abwicklungsfall verwendet werden könnten. Der SRB erwartet, diese weiteren Leitlinien im Jahr 2022 nach der schrittweisen Einführung der EfB zu veröffentlichen, da von den Banken die vollständige Einhaltung im Bereich Liquidität und Finanzierung im Abwicklungsfall bis Ende 2023 erwartet wird.

Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

- Der SRB aktualisierte ebenfalls im April die MREL-Strategie für den RPC 2021 und führte neue Elemente und Verfeinerungen auf der Grundlage der durch das Bankenpaket erforderlichen Änderungen ein. Darüber hinaus veröffentlichte der SRB eine Aktualisierung seiner vorläufigen Strategie zu vorherigen Genehmigungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die sich an den RTS-Entwurf anpasst, der voraussichtlich 2022 angenommen wird (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1.3.2).

Bewertung des öffentlichen Interesses

- Im Mai veröffentlichte der SRB einen überarbeiteten Ansatz für die PIA-Strategie in der Abwicklungsplanung, der die aktuellen Strategien zur Durchführung der PIA ergänzen und die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie während der Abwicklungsplanung bewerten sollte. Dieser Zusatz zur Richtlinie verbesserte den PIA-Ansatz, indem berücksichtigt wurde, dass der Ausfall einer Bank während einer Zeit umfassenderer finanzieller Instabilität oder eines systemweiten Ereignisses eintreten könnte, wobei in diesem Fall die Wahl der besten Abwicklungsstrategie für den Schutz der europäischen Steuerzahler und der Finanzstabilität noch entscheidender ist.
- Die verbesserte Strategie wurde von einem umfassenden Instrumentarium begleitet, einschließlich verstärkter Dashboards, die einen harmonisierten analytischen Ansatz für die PIA unter Verwendung aller dem SRB zur Verfügung stehenden Daten fördern. Darüber hinaus wurden den Mitarbeitern des SRB und der nationalen Aufsichtsbehörden zusätzliche Qualitätskontrollen von Daten und spezielle Schulungen zur Einbeziehung systemweiter Ereignisse in die PIA und zum PIA-Analyse-Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Der RPC 2020 nutzte bereits die erweiterten PIA-Dashboards, die im RPC 2021 zu einem regulären Instrumentarium wurden. Der SRB wird das Instrumentarium im Jahr 2022 weiter verbessern.
- In Vorbereitung auf den RPC 2022 arbeitete der SRB an der Einführung einer weiteren strategischen Verbesserung der PIA in Bezug auf Einlagensicherungssysteme. Das

Ziel dieser Verbesserung besteht darin, der PIA unter Berücksichtigung der Einlagensicherungssysteme bei der Bewertung der Auswirkungen des Ausfalls einer Bank auf die Finanzstabilität und den Einlegerschutz weitere Klarheit, Konsistenz sowie operative und analytische Unterstützung zu verleihen. Die Arbeiten werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen.

- Darüber hinaus unternahm der SRB in Vorbereitung des RPC 2023 erste Schritte, um die PIA-Bewertung kritischer Funktionen auf regionaler Ebene und der Kritikalität der Einlagen- und Zahlungsfunktionen für nichtmonetäre Finanzinstitute zu verstärken. Das Hauptziel bestand darin, die Analyse einiger spezifischer Elemente zu verbessern, die zur Bewertung der Kritikalität erforderlich sind, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission⁴⁰ vorgesehen, insbesondere wenn es um die Bewertung der Auswirkungen und der Substituierbarkeit von Funktionen eines ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Instituts geht. Der SRB erwartet, diese Verbesserungen im Jahr 2022 abzuschließen.

Trennbarkeit

- Ebenfalls zur Vorbereitung des RPC 2022 veröffentlichte der SRB im Oktober die „Operational Guidance on Separability for Partial Transfer Tools“, die den Banken weitere Angaben dazu bereitstellte, wie sie die relevanten Informationen und Analysen über den Trennbarkeitsanalysebericht und das Übertragungsstrategiebuch erbringen können. Beide Dokumente werden laut EfB Teil der Abwicklungspläne für die Banken mit Transferabwicklungsstrategien sein. Der SRB stellte den IRT und externen Partnern Schulungen zu den Einzelheiten der Strategie und der Leitlinien, zu

⁴⁰ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0778&from=DE>

internen und externen Projekten und zu bestehenden Erfahrungen mit Trennbarkeitsanalysen bereit.

Managementinformationssysteme zur Bewertung

- Im Dezember 2020 veröffentlichte der SRB seinen endgültigen Standarddatensatz, um zu gewährleisten, dass die für eine solide Bewertung der Bankenabwicklung benötigten Minstdaten vorliegen⁴¹. Während des gesamten Jahres 2021 unterstützte das interne technische Netzwerk für MIS zur Bewertung die IRT bei der Umsetzung dieser Anweisungen.

Der SRB erarbeitete und erstellte auch **Strategien und Leitlinien in anderen wesentlichen Bereichen des Abwicklungsrahmens**:

- Im März 2021 veröffentlichte der SRB ein Dokument, in dem die Elemente beschrieben werden, die Banken bei der Operationalisierung des Bail-in in Bezug auf internationale Inhaberschuldverschreibungen berücksichtigen sollten, die von internationalen Zentralverwahrern (ICSDs), Euroclear Bank (EB) und Clearstream Banking Luxemburg (CBL) ausgegeben und dort verwahrt werden. Von den Banken wurde erwartet, dass sie den Inhalt dieses Dokuments ab 2021 in ihren Bail-in-Protokollen widerspiegeln.
- Im November 2021 veröffentlichte der SRB die aktualisierten operativen Leitlinien zur Betriebskontinuität im Abwicklungsfall, die

den Banken Erläuterungen dazu lieferten, wie die Erwartungen des SRB in Bezug auf finanzielle Widerstandsfähigkeit und Personalausstattung im Einklang mit der schrittweisen Einführung dieser Themen im Rahmen des EfB umgesetzt werden können.

- Im Dezember 2021 veröffentlichte der SRB Leitlinien zur solventen Abwicklung von Derivaten und Wertpapierhandel im Abwicklungsfall im Einklang mit seinen EfB nach Arbeiten auf Ebene des Rats für Finanzmarktstabilität, Umfragen, einem Pilotprojekt und Konsultationen mit global systemrelevanten Banken (G-SIB). Sie gilt für alle Banken mit wesentlichem Wertpapierhandel und soll die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit ihrer Abwicklungsstrategien verbessern. Die Anwendung der Leitlinien und der entsprechenden internen Strategie beginnt ab dem RPC 2022.

Als Teil der **Beiträge zum umfassenden Abwicklungsrahmen** nahm der SRB im Jahr 2021 die Arbeit zu Genossenschaftsbanken wieder auf, um ein höheres Maß an Konsistenz bei der Behandlung von Genossenschaftsbanken in der Abwicklungsplanungsphase und in Krisen zu fördern sowie ihre spezifischen Probleme anzugehen. Das interne technische Netzwerk⁴² für Genossenschaften umfasste 13 Genossenschaftsbanken und Bankengruppen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des SRB, darunter zwei global systemrelevante Banken, mit einem Gesamtvermögen von etwa 5 690 Mrd. EUR. Das Netzwerk hat eine Kartografie entwickelt, die einen

⁴¹ Im Speziellen veröffentlichte der SRB drei Dokumente:

- Das finale Dokument mit den Anweisungen für den Bewertungsdatensatz des SRB, in dem der Bewertungsdatensatz des SRB ausgeführt und klare Erwartungen im Hinblick auf den Datenbedarf festgelegt werden.
- Das finale Erläuterungsdokument, die den Banken operative Leitlinien in Bezug auf die Fähigkeiten ihrer MIS zur Generierung von Informationen an die Hand geben sollen, die so aktuell und vollständig wie möglich und von angemessener Qualität sind, damit eine faire, umsichtige und realistische Bewertung durchgeführt werden kann.
- Eine Mitteilung zu den im Rahmen der Konsultation eingegangenen Rückmeldungen, das auf die wichtigsten Rückmeldungen einging und gemeinsam mit dem endgültigen Datensatz zur Bewertung veröffentlicht wurde.

⁴² Interne technische Netzwerke sind multidisziplinäre Foren, die von SRB-Sachverständigen verschiedener Einheiten mit Fachkenntnissen in den relevanten Themen gebildet werden.

Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der genossenschaftlichen Bankengruppen, ihre operativen Rahmenbedingungen, Hauptmerkmale, Governance-Modelle, Eigentumstitel und internen Vereinbarungen zur Sicherung der gegenseitigen Unterstützung bietet.

Tabelle 6: Fortschritte gegenüber den geplanten SRB-Strategien im Zeitraum 2021-2023

Geplante SRB-Strategien für 2021-2023 ⁴³	2021	2022	2023
SRB MREL-Strategie (aktualisiert)	✓	•	•
MREL: Umsetzung/Anwendung/Beitrag zu den technischen Regulierungsstandards der EBA zu berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, zur Genehmigung zur Reduzierung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, technische Durchführungsstandards der EBA zur Meldung und Offenlegung von MREL/TLAC, zur Meldung von MREL-Entscheidungen an die EBA, relevante EBA-Berichte zu MREL.	✓		
MREL: Technische Regulierungsstandards der EBA zur Festlegung der MREL in Bezug auf die Säule-2-Anforderung (P2R) und kombinierte Kapitalpufferanforderungen (CBR) für Gruppen, die nicht der P2R gemäß Richtlinie 2013/36/EU (CRDIV) unterliegen; sowie zur internen MREL und Umsetzung der Abwicklungsstrategie ⁴⁴	✓		
MREL: EBA RTS 3.0 zu ITS zur Meldung (BRRD2)	✓	•	•
Berichterstattung: EBA RTS 2.10 und ITS zu Abwicklungsvorlagen	✓	•	•
Bei der Abwicklungsplanung zu berücksichtigende Abwicklungsszenarien	✓	•	
PIA-Strategie ⁴⁵	✓	•	
Liquidität: Operative Leitlinien zur Bewertung des Finanzierungsbedarfs im Abwicklungsfall ⁴⁶	✓	•	
Liquidität: Operative Anleitung zur Ermittlung und Mobilisierung von Sicherheiten während und nach der Abwicklung ⁴⁷	✓	•	
Solvente Abwicklung	✓	•	
Methodik für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, einschließlich Trennbarkeitsanalyse und Restrukturierung, Besonderheiten der Abwicklungsinstrumente und relevante Arbeit der EBA in diesem Bereich	✓	•	
Bail-in: Nutzung von zusätzlichen Befugnissen (Artikel 64 BRRD) und Nutzung von Moratoriumsbefugnissen	✓		
Bail-in: RTS der EBA zu Artikel 55 und zu Vertragsbedingungen für Befugnisse zur Abwicklungsaussetzung	✓	•	
FMI: Vorlagen des Rats für Finanzmarktstabilität für Informationen, die Banken und Abwicklungsbehörden von Finanzmarktinfrastrukturen für die Abwicklungsplanung und -durchführung benötigen; Papier des Rats für Finanzmarktstabilität zu Ansätzen zur Förderung des Informationsaustauschs und von Kommunikationsprotokollen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen, Abwicklungsbehörden und Banken	✓	•	
Legende	• Geplant	✓ Planmäßig erfüllt	✗ Nicht planmäßig erfüllt

⁴³ Wie im Mehrjahresprogramm 2021-2023 geplant.

⁴⁴ Diese Strategieposition bezieht sich auf die 2020/21 abgeschlossene SRB-Arbeit zu: i) der Teilnahme am Redaktionsteam der EBA RTS zu Beteiligungsketten-Ansätzen, die stattdessen von der Europäischen Kommission in einen gesetzgeberischen „Sofortlösungsvorschlag“ umgewandelt wurde, und ii) die Ausweitung des Geltungsbereichs von iMREL in der MREL-Strategie 2021, die zwischengeschaltete Einheiten in einem Beteiligungsketten-Ansatz umfasst.

⁴⁵ Der SRB beteiligte sich auch an der PIA-bezogenen Arbeit in der EBA, einschließlich einer Umfrage zu bewährten PIA-Verfahren.

⁴⁶ Neue Darlegung der Position im Vergleich zum SRB-Mehrjahresprogramm 2021-2023 aus Gründen der Genauigkeit.

⁴⁷ Neue Darlegung der Position im Vergleich zum SRB-Mehrjahresprogramm 2021-2023 aus Gründen der Genauigkeit. Strategieposition soll im 1. Quartal 2022 abgeschlossen werden.

Verbreitung von Abwicklungsstrategien

Der SRB war 2021 proaktiv bei der Verbreitung von Strategien und dem Meinungsaustausch mit einer Vielzahl von Abwicklungsinteressenträgern und organisierte das ganze Jahr über verschiedene Veranstaltungen und nahm daran teil (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.3.5).

Im Februar organisierten der SRB und das European Banking Institute die Zweite Konferenz zur Bankenabwicklung. Zu den Themen, die von einer Reihe von akademischen Rednern behandelt wurden, gehörten die Harmonisierung der EU-Bankliquidationsgesetze, die Welt nach dem Brexit und die Bedeutung internationaler Normensetzung, das Gleichgewicht zwischen Herkunftsland und Aufnahmeland und grenzüberschreitende Abwicklung, notleidende Kredite und eine Podiumsdiskussion zu den Lehren aus Covid-19 für zukünftige „White-Swan“-Ereignisse.

Während des gesamten Jahres 2021 hat der SRB sein Engagement für wichtige Veranstaltungen wie die Branchendialoge beibehalten. Der 11. Dialog fand im Dezember 2020 und der 12. im Juni 2021 statt. Sowohl der 11. als auch der 12. Dialog waren wichtig

für die erfolgreiche Umsetzung des RPC 2021 und für den Austausch von Informationen und den Erhalt von Rückmeldungen aus der Branche zu den neuesten Entwicklungen bei abwicklungsbezogenen Strategien. Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Branche ist der Schlüssel zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit des Bankensektors innerhalb der Bankenunion.

Im April und September nahm die Vorsitzende des SRB am hochrangigen virtuellen Seminar und der halbjährlichen Konferenz von Eurofi teil. Sie nahm an Podiumsdiskussionen über mögliche Verbesserungen des bestehenden Abwicklungsrahmens teil, wie z. B. die Vollendung der Bankenunion und die Verbesserung der PIA mit systemweiten Szenarien. Darüber hinaus nahm der SRB das ganze Jahr über in verschiedenen Funktionen an Konferenzen und Webinaren teil, die von der International Association of Deposit Insurers (IADI) und dem Financial Stability Institute organisiert wurden, und trat dem hochrangigen Financial Crisis Forum bei, das gemeinsam von der Yale University und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veranstaltet wird (für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.3.5).

Branchendialoge in Zahlen

11. Branchendialog (14.12.2020)

Über **100 externe Teilnehmer**

Themen:

Vorbereitungen für den **Abwicklungsplanungszyklus 2021**,

Erwartete Aktualisierungen in der **MREL-Strategie 2021**

Aktueller Stand des **einheitlichen Abwicklungsfonds**, einschließlich Informationen zum Urteil des Gerichts der Europäischen Union zu im Voraus erhobenen Beiträgen

Präsentationen sind hier abrufbar

12. Branchendialog (14.6.2021)

Über **80 externe Teilnehmer**

Themen:

Status des **RPC 2021 und der RPC-Broschüre**,

Aktualisierung in Bezug auf **MREL-Strategie 2021**

Aktueller Stand des **einheitlichen Abwicklungsfonds**, einschließlich Informationen zum Urteil des Gerichts der Europäischen Union zu im Voraus erhobenen Beiträgen

Präsentationen sind hier abrufbar

1.4.2 QUALITÄTSSICHERUNG DER ABWICKLUNGSPLANUNG UND BENCHMARKING

Ein grundlegender Schritt der jährlichen Aktualisierung der Abwicklungspläne ist die interne Qualitätssicherung, die darauf abzielt, die Qualität und Konsistenz der von den verschiedenen IRT entworfenen Abwicklungspläne sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die von den IRT entworfenen Pläne mit den vereinbarten Strategien übereinstimmen. Parallel zur schrittweisen Einführung der EfB führen neue Aspekte der Strategie-Qualitätssicherung neue Aspekte ein, die in jedem nachfolgenden RPC sichergestellt werden müssen. Auf diese Weise ermöglicht der Prozess auch, Erkenntnisse über die Notwendigkeit zu gewinnen, neue Strategien und Leitlinien für zukünftige RPC zu entwickeln oder bestehende zu verbessern.

Im Jahr 2021 führte der SRB innerhalb des RPC über einen Zeitraum von 8 Monaten Qualitätsprüfungen von

110⁴⁸ Entwürfen von Abwicklungsplänen durch. Im Jahr 2021 traten zwei neue SRB-Richtlinien in Kraft, die die Abwicklungsplanung und Qualitätssicherungsfunktion verbessern und beeinflussen. Erstens erforderte die Methodik zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, dass die IRT die Fortschritte ihrer Banken bei der schrittweisen Einführung der EfB bewerteten (siehe Abschnitt 1.3.3). Zweitens verlangte das systemweite Ereignis in der PIA-Richtlinie von den IRT, systemweite Ereignisse zu berücksichtigen, wenn sie sowohl die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Liquidation im Rahmen normaler Insolvenzverfahren als auch der bevorzugten Abwicklungsstrategie bei der Durchführung der PIA bewerteten. Die Anwendung dieser Strategie in Verbindung mit der obligatorischen Anwendung der datengesteuerten PIA-Dashboards führte bei einigen Banken zu Änderungen des PIA-Ergebnisses, wodurch die Anzahl der SRB-Banken, die einem normalen Insolvenzverfahren unterliegen,

⁴⁸ Die Gesamtzahl der bewerteten Pläne kann sich von der Anzahl der vom SRB angenommenen Abwicklungspläne unterscheiden, da einige Unternehmen multiple Abwicklungsstrategien haben, bei denen mehrere Entwurfspläne für jede Gruppe zu bewerten sind, aber als einer angenommen werden.

verringert wurde. Weitere kritische Aspekte, die ebenfalls in die Qualitätssicherung einbezogen wurden, waren die Analyse kritischer Funktionen und die Ermittlung des Liquiditätsbedarfs im Abwicklungsfall.

Der Qualitätssicherungsprozess innerhalb des RPC 2021 war eng mit der Arbeit an Abwicklungsfähigkeitsbewertungen verzahnt, mit dem Ziel, auch die Fortschritte der Banken bei der Umsetzung der EfB zu bewerten und ein Benchmarking dieser Ergebnisse auf horizontaler Grundlage sicherzustellen (für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1.3.3).

1.4.3 ÜBERWACHUNG VON UND BEITRÄGE ZUR AUSSENPOLITIK UND REGULIERUNGSTÄTIGKEIT

Im Laufe des Jahres 2021 arbeitete der SRB eng mit dem Parlament, dem Rat, der Kommission, der EZB und der EBA zusammen, um zum Fortschritt relevanter regulatorischer und politischer Themen beizutragen. Wie in seinem jährlichen Arbeitsplan vorgesehen, stellte der SRB sein technisches Fachwissen zur Operationalisierung der gemeinsamen Letztsicherung; einen Legislativvorschlag zu „Maßnahmen für einen soliden Bankenabwicklungs- und Insolvenzrahmen“; die Vorbereitungen zur Umsetzung des Sanierungs- und Abwicklungsrahmens für zentrale Gegenparteien (CCP); und die Beiträge zu einer Gesetzgebung zur Cybersicherheit für Finanzunternehmen zur Verfügung.

Darüber hinaus hat sich der SRB im Laufe des Jahres mit europäischen Organen in anderen Regulierungsfragen befasst, hielt die regelmäßige Koordinierung mit dem SSM sowie der Kommission und dem

Parlament aufrecht und nahm auf Einladung regelmäßig an den verschiedenen Ratsausschüssen teil: der Eurogruppe, dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und des Ausschusses für Finanzdienstleistungen. Der SRB bemühte sich auch darum, Treffen mit Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu organisieren, um sie über Themen der Bankenunion auf dem Laufenden zu halten. Der SRB arbeitete auch eng mit der EZB, der EBA und dem ESRB zusammen.

Gemeinsame Letztsicherung („common backstop“)

Da sich die Eurogruppe auf die frühzeitige Einführung der gemeinsamen Letztsicherung im November 2020 geeinigt hatte, zielte der Großteil der Arbeit des SRB in diesem Bereich im Jahr 2021 auf die Operationalisierung bis Anfang 2022 ab (weitere technische Einzelheiten siehe Abschnitt 1.6.3). Der SRB beteiligte sich proaktiv an der Taskforce „Koordinierte Maßnahmen“, einer Gruppe auf technischer Expertenebene der Arbeitsgruppe der Eurogruppe, um Änderungen an der Dokumentation der Letztsicherung vorzunehmen. Im Laufe des Jahres befassten sich die Sitzungen der Taskforce „Koordinierte Maßnahmen“ mit Fragen der Liquidität im Abwicklungsfall, der Beendigung der bilateralen Kreditrahmenvereinbarungen (LFA) zwischen dem SRB und den Mitgliedstaaten, dem Frühwarnsystem des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), der Sicherheitenstrategie des SRB Politik und Diskussionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Garantien. Die Mitgliedstaaten nahmen das Paket für die gemeinsame Letztsicherung im Oktober 2021 an und unterstützte seine Einführung Anfang 2022.

Als Reaktion auf die globale Finanzkrise hat die EU entschiedene Maßnahmen ergriffen, um einen sichereren Finanzsektor für den EU-Binnenmarkt zu schaffen, indem das **einheitliche Regelwerk** für alle Finanzakteure verbessert wurde, das strengere Aufsichtsanforderungen für Banken, einen verbesserten Schutz für Einleger und Regeln zum Umgang mit ausfallenden Banken umfasst. Die ersten beiden Säulen der Bankenunion – der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) und der einheitliche Abwicklungsmechanismus (SRM) – wurden geschaffen. Die dritte Säule der Bankenunion, ein europäisches Einlagenversicherungssystem, ist noch nicht entstanden.

Der EU-Rahmen für das **Krisenmanagement** im Bankensektor und Einlagensicherung legt die Regeln für den Umgang mit Bankausfällen fest und schützt gleichzeitig die Einleger. Sie besteht aus drei EU-Gesetzestexten, die zusammen mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften wirken: der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD – Richtlinie 2014/59/EU), der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-Verordnung – Verordnung (EU) Nr. 806/2014) und der Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD – Richtlinie 2014/49/EU) sowie andere Verordnungen, die ergänzende Bestimmungen enthalten.

Legislativvorschlag zur Überarbeitung des Rahmens für das Krisenmanagement und für die Einlagensicherung

Der SRB nahm an der Konsultation der Kommission zur Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung (CMDI) teil, der als Grundlage für die Ausarbeitung eines Legislativvorschlags zur Überprüfung der BRRD, SRM-Verordnung und der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD)⁴⁹ dienen sollte. In seiner Vorlage⁵⁰ drängte der SRB auf die Vervollständigung der Bankenunion mit der Einrichtung ihrer dritten Säule, dem Europäischen Einlagenversicherungssystem (EDIS), und nannte mögliche Verbesserungen zur weiteren Stärkung des CMDI-Rahmens, insbesondere im Hinblick auf mittelgroße Banken.⁵¹ Darüber hinaus nahm der SRB während des gesamten Berichtsjahres aktiv an den politischen und technischen Foren teil, in denen die Vervollständigung der Bankenunion und die Ausarbeitung eines schrittweisen Arbeitsplans für diese Vervollständigung erörtert wurden. Die Beiträge werden

2022 fortgesetzt, wenn die Annahme des Legislativvorschlags zur Überarbeitung des CMDI-Rahmens zu erwarten ist.

Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien

Nach der Veröffentlichung der Sanierungs- und Abwicklungsverordnung für zentrale Gegenparteien im Januar 2021 traten die Artikel zur Sanierung und Abwicklung im Februar bzw. August 2022 in Kraft oder werden in Kraft treten. Im Jahr 2021 bewegte sich der SRB darauf zu, seine Rolle in diesem Prozess im Jahr 2022 zu übernehmen. Der SRB wird dann Mitglied des Abwicklungsausschusses für zentrale Gegenparteien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und stimmberechtigtes Mitglied in den Abwicklungskollegien für zentrale Gegenparteien als Abwicklungsbehörde der Clearingmitglieder mit den größten Beiträgen zum Ausfallfonds der zentralen Gegenparteien. Die nationalen Abwicklungsbehörden der zentralen Gegenparteien werden direkt für die

⁴⁹ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0049>

⁵⁰ Vollständiges Dokument hier: <https://www.srb.europa.eu/en/content/srb-responses-european-commission-targeted-consultation-review-crisis-management-and>

⁵¹ Vollständiges Dokument hier: Konzept des SRB für die Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement und für die Einlagensicherung (CMDI). <https://www.srb.europa.eu/en/content/srb-publishes-blueprint-crisis-management-and-deposit-insurance-cmdi-framework-review>

Abwicklungsplanung der zentralen Gegenparteien verantwortlich sein.

Die Vorbereitungsmaßnahmen umfassten die Einrichtung eines Teams zur Koordinierung der Angelegenheiten in Bezug auf zentrale Gegenparteien, die Einrichtung eines internen Expertennetzwerks für zentrale Gegenparteien, Diskussionen über die notwendigen internen Abläufe zur Unterstützung einer wirklichen Teilnahme an Abwicklungskollegien für zentrale Gegenparteien und die Zusammenarbeit mit der ESMA bei technischen Leitlinien und Regeln. Der SRB unternahm auch zusätzliche Anstrengungen bei der Aushandlung multilateraler Kooperationsvereinbarungen als Teilnehmer an Krisenmanagementgruppen (CMG) für zentrale Gegenparteien, die für systemrelevante zentrale Gegenparteien in mehr als einer Rechtsordnung eingerichtet werden. So nahm der SRB im Jahr 2021 an acht Krisenmanagementgruppen für zentrale Gegenparteien teil und setzte seine Beiträge zur Arbeit des Rats für Finanzstabilität in Angelegenheiten in Bezug auf zentrale Gegenparteien fort (siehe letzter Unterabschnitt in diesem Abschnitt).

Rechtsakt über die digitale Betriebsstabilität

Die Kommission hat im September 2020 ihr Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors vorgestellt, einschließlich eines Legislativvorschlags zur digitalen Betriebsstabilität (DORA). Der Begründung für den DORA-Vorschlag ist die zunehmende Nutzung von IKT durch den Finanzsektor, was ein höheres Risiko von Cyberangriffen impliziert. Im Laufe des Jahres 2021 verfolgte der SRB den Fortschritt des Vorschlags genau und trug dazu bei, die Konsistenz

zwischen DORA und dem Abwicklungsrahmen in Bezug auf Prozesse sowie Anforderungen für Banken sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass größere IKT-Vorfälle zur Gewährleistung der Krisenbereitschaft angemessen berücksichtigt werden.

Überprüfung des Regelwerks der EU-Bankenunion und anderer Themen

Im Oktober 2021 nahm die Kommission eine Überprüfung des Regelwerks der EU-Bankenunion an: die Eigenkapitalverordnung (CRR⁵²), die Eigenkapitalrichtlinie (CRD⁵³) und einen separaten Legislativvorschlag zur Änderung der CRR im Bereich Abwicklung⁵⁴. Die Überprüfung zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen Schocks zu stärken, zu einem grünen Übergang beizutragen und eine solide Verwaltung der EU-Banken sicherzustellen, um so die Finanzstabilität dank einer verstärkten Aufsicht besser zu schützen. Der CRR-Änderungsvorschlag beabsichtigt insbesondere, die abwicklungsbezogenen Regeln anzupassen: Aufnahme einer speziellen Behandlung für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die für die interne MREL berücksichtigungsfähig sind; weitere Ausrichtung der Behandlung von global systemrelevanten Institutsgruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie an den TLAC-Standard; und Klärung der Berücksichtigungsfähigkeit von Instrumenten, die im Zusammenhang mit internem TLAC ausgegeben werden. Im Jahr 2021 hat der SRB den Fortschritt des Dossiers genau überwacht, da es die Berechnung und Kalibrierung der MREL für einige Unternehmen ändern wird.

Parallel dazu überwachte der SRB das ganze Jahr über auch die

⁵² Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32013R0575>

⁵³ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32013L0036>

⁵⁴ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0663>, auch bekannt als Vorschlag zum Beteiligungskettenansatz („daisy chain“).

regulatorischen Änderungen im Zusammenhang mit dem Ermessen der zuständigen Behörden, bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken vorübergehend von der Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße eines Instituts auszuschließen. Die von der EZB beschlossene Maßnahme zur Erleichterung der Umsetzung ihrer Geldpolitik während der Covid-19-Pandemie könnte die Kalibrierung der endgültigen MREL-Ziele und Einhaltung der Anforderungen durch die Banken zum 1. Januar 2024 beeinflussen.⁵⁵

Im Mai leistete der SRB einen Beitrag zur Konsultation der Kommission zur Überprüfung der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (SFD), in der Systeme entworfen werden, die von den Teilnehmern zur Übertragung von Finanzinstrumenten und Zahlungen verwendet werden.

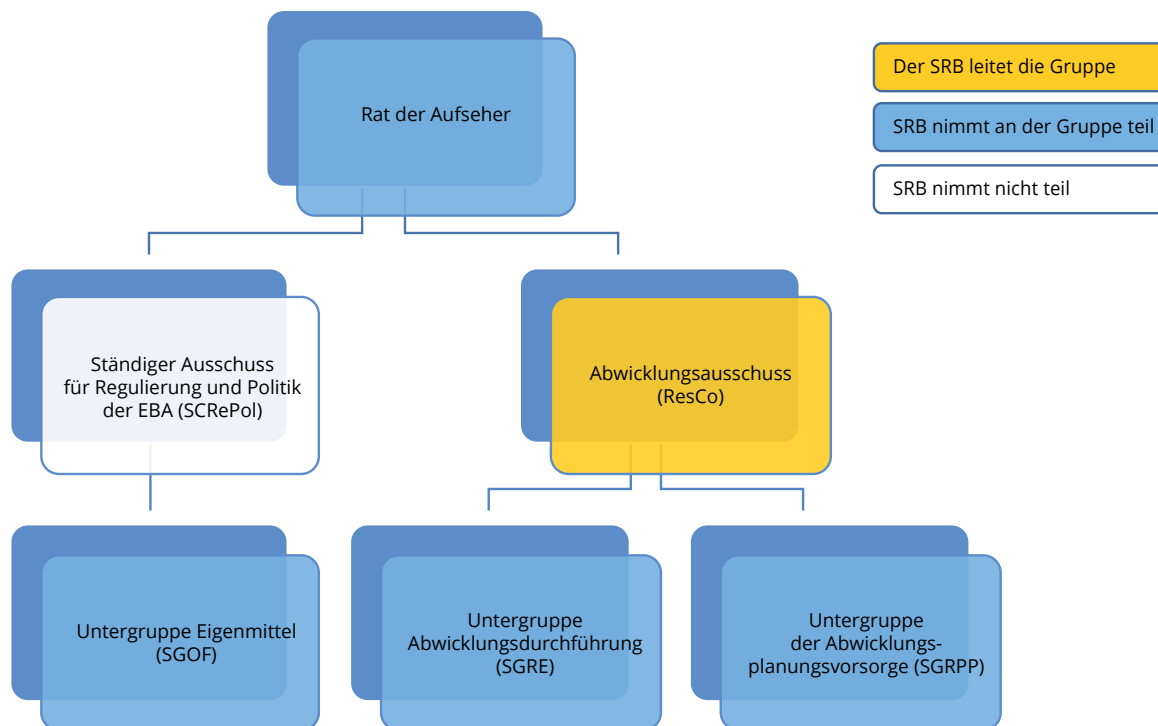
Zusammenarbeit mit anderen Organen und Agenturen der Europäischen Union

Der SRB leistete erhebliche Beiträge zur Arbeit der EBA in Abwicklungsangelegenheiten und nahm an verschiedenen EBA-Ausschüssen teil. Der Rat der Aufseher ist das wichtigste Beschlussorgan der EBA, in

dem der SRB als Beobachter sitzt. Darüber hinaus führt ein Vertreter des SRB den Vorsitz im Abwicklungsausschuss und nimmt als Mitglied an diesem ständigen Ausschuss teil, der sich mit Entscheidungen im Zusammenhang mit den Aufgaben befasst, die den Abwicklungsbehörden durch die BRRD übertragen wurden. Auf technischer Ebene ist der SRB auch aktives Mitglied in zwei EBA-Untergruppen, die den Bereich Abwicklungsdurchführung (Untergruppe zur Abwicklungsdurchführung) und Abwicklungsplanung (Untergruppe zur Vorbereitung auf die Abwicklungsplanungsvorsorge) umfassen. So trug der SRB unter anderem im Jahr 2021 zu den Arbeiten an der quantitativen MREL-Überwachung, der Aktualisierung des technischen Durchführungsstandards (ITS) zur Abwicklungsberichterstattung sowie den EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit für Institute und Abwicklungsbehörden zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit der Banken bei. Darüber hinaus spielte der SRB auch eine wichtige Rolle bei anderen Projekten im Zusammenhang mit dem Abwicklungskonvergenzrahmen und der Überwachung des Abwicklungskollektivums. Der SRB wird 2022 auch der Untergruppe der Eigenmittel als zweiter Prüfer von MREL/TLAC-Emissionen im Euroraum beitreten.

⁵⁵ Am 10. Februar 2022 bestätigte die EZB, dass die Entlastungsmaßnahme nicht nach Ende März 2022 verlängert wird und die endgültigen MREL-Ziele daher im Abwicklungsplanungszyklus 2022 neu kalibriert werden. Weitere Informationen siehe Pressemitteilung: <https://www.srb.europa.eu/en/content/update-srb-approach-crr-discretion-leverage-and-mrel-calibration>

Abbildung 7: Rat und Ausschüsse der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sowie Beteiligung des SRB



Während des gesamten Jahres 2021 arbeitete der SRB auch eng mit den Hauptstrukturen des ESRB zusammen, wie dem Verwaltungsrat, den Beratenden Technischen Ausschüssen und den zugehörigen analytischen Arbeitsgruppen. Diese Zusammenarbeit wurde in mehreren Arbeitsbereichen vorangebracht, einschließlich der Teilnahme an mehreren schriftlichen Verfahren, die sich mit Themen im Zusammenhang mit dem SRB befassen. Diese Arbeitsbereiche umfassten beispielsweise die makroprudenzielle Diskussion über die Nutzung des EU-Krisenmanagementrahmens für Banken in einer Systemkrise, die Diskussion über die Überschneidungen zwischen mikroprudenziellen Mindestanforderungen, einschließlich der MREL, und makroprudenziellen Kapitalpuffern, die Überprüfung des zentralen Clearing-Rahmens in der EU und die Überprüfung der makroprudenziellen

Politik im Zusammenhang mit dem Abwicklungsrahmen.

Im Laufe des Jahres 2021 begann der SRB auch mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zusammenzuarbeiten, um deren PIA-Instrumentarium um eine Ansteckungsanalyse für den Versicherungssektor zu verbessern. Die ersten Ergebnisse der Zusammenarbeit wurden in einem der Sonderthemen im „EIOPA Financial Stability Report“ vom Dezember 2021 zusammengefasst.⁵⁶

Die EZB und der SRB arbeiten eng zusammen, um den Zugang des SRB zu allen Daten zu verbessern, die zur Erfüllung seines Abwicklungsmandats erforderlich sind. Die EZB hat im Rahmen der gemeinsamen Absichtserklärung⁵⁷ von EZB und SRB bereits regelmäßig die Aufsichtsdaten für

⁵⁶ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://www.eiopa.europa.eu/media/news/eiopa-highlights-key-risks-insurance-and-pension-sectors_en

⁵⁷ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/mou_with_the_single_resolution_board_on_cooperation_and_information_exchange_2018_.pdf

bedeutende Institute und grenzüberschreitende LSI für die Abwicklungsplanung und Finanzstabilitätsanalyse an den SRB weitergegeben. Im Jahr 2021 wurde dieser Datenaustausch auch auf alle LSI ausgeweitet, deren Daten der SRB erhalten hatte, wodurch die Abwicklungsfähigkeit aller Banken in der Bankenunion verbessert wurde. Im Laufe des Jahres 2021 handelten der SRB und die EZB eine ergänzende Vereinbarung aus, um den Austausch von Daten zu formalisieren, die die EZB für geldpolitische Zwecke erhebt und die für den Entscheidungsprozess des SRB relevant sind.⁵⁸ Diese Daten, die für die Verbesserung der vom SRB durchgeführten Finanzstabilitätsanalysen von entscheidender Bedeutung sind, werden derzeit im Zusammenhang mit Krisen ausgetauscht, und es wird erwartet, dass der Abschluss dieser Vereinbarung zu einem regelmäßigen Datenaustausch vor Krisen führen wird. Der SRB stimmte sich auch eng mit der EZB, der EBA und der Kommission über integrierte Meldeinitiativen ab, die zur Zentralisierung von Bankmeldeattributen beitrugen (siehe Abschnitt 1.3.1 und Abschnitt 2.3.2), als ersten Schritt zur Verringerung der Meldelast für Banken und Verbesserung des Zugangs zu Aufsichts-, Statistik- und Abwicklungsdaten für die Aufseher.

1.4.4 ZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Die internationale Zusammenarbeit ist für die Erreichung der SRB-Ziele noch wichtiger geworden und war im Jahr 2021 von der Telearbeit und neuen Arbeitsweisen geprägt.

Kooperationsvereinbarungen

Dem SRB gelang es, im Laufe des Jahres 2021 mehrere Verhandlungen

abzuschließen und damit die Zahl der umfassten Rechtsräume und SRB-Banken zu erhöhen. Am 1. Januar trat die 2020 unterzeichnete bilaterale Kooperationsvereinbarung zwischen dem SRB und der Bank of England in Kraft. Im Oktober schloss der SRB eine bilaterale Kooperationsvereinbarung mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht mit dem Ziel, die Abwicklung von Banken, die in den jeweiligen Rechtsräumen vertreten sind, zu erleichtern und gleichzeitig die Finanzstabilität in der Europäischen Union und der Schweiz zu wahren. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wurden aktuell zehn⁵⁹ Kooperationsvereinbarungen geschlossen, die die meisten Rechtsräume umfassen, in denen es Einrichtungen der Bankenunion gibt.

Darüber hinaus schloss der SRB den Beitritt zu den institutsspezifischen Kooperationsvereinbarungen (COAG) für die CMG in Bezug auf die global systemrelevanten Banken der Vereinigten Staaten ab. Der SRB ist jetzt Unterzeichner der meisten Kooperationsvereinbarungen für die CMG, an denen er als eine Behörde des Herkunftslands oder Aufnahmelandes teilnimmt. Im Laufe des Jahres änderte der SRB auch die bankspezifischen Kooperationsvereinbarungen mehrerer Banken, um die Bank of England und die Prudential Regulation Authority einzubeziehen.

Der SRB setzt auch den technischen Austausch mit Mitgliedstaaten außerhalb der Bankenunion fort, beispielsweise mit Dänemark, dessen Finanzmarktaufsichtsbehörde im Februar 2021 an einem bilateralen Treffen zur Erörterung von Finanzstabilitätsinstrumenten zur Unterstützung der PIA teilnahm.

⁵⁸ Nämlich die Wertpapierbestandsstatistik, die zentralisierte Wertpapierdatenbank und AnaCredit-Daten.

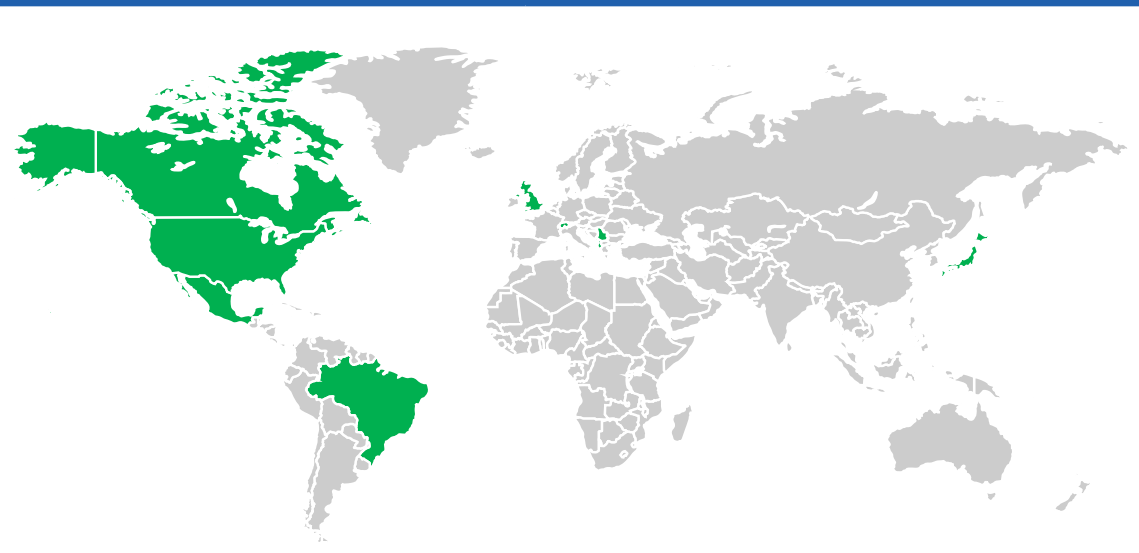
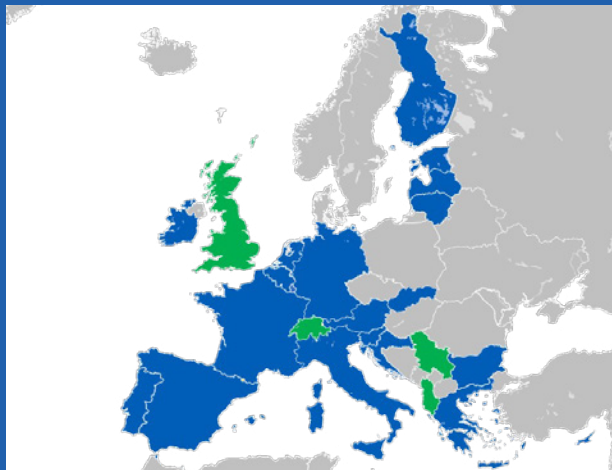
⁵⁹ Aktuelle vom SRB unterzeichnete Vereinbarungen: Banka e Shqipërisë, Bank of England, Nippon Ginkō, Canada Deposit Insurance Corporation, Banco Central do Brasil, Federal Deposit Insurance Corporation, Japans Financial Services Agency, Instituto para la Protección al Ahorro Bancario (IPAB), Narodna Banka Srbije, Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

Abbildung 8: Bankenunion und andere Rechtsräume, für die Kooperationsvereinbarungen gelten

SRB-Kooperation

Die SRM-Verordnung beauftragt den SRB, unverbindliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, um die Zusammenarbeit mit Drittländern zu erleichtern und zu untermauern. Diese haben die folgenden Formen:

- ▶ Kooperationsvereinbarungen für bestimmte Krisenmanagementgruppen;
- ▶ Kooperationsvereinbarungen, die alle SRB-Banken und LSI in einem Drittland umfassen;
- ▶ Absichtserklärungen, die SRB-Banken und LSI in Mitgliedstaaten umfassen, die nicht Teil der Bankenunion sind.



Bankenunion

Rechtsräume, die von Kooperationsabkommen abgedeckt sind

Internationale Zusammenarbeit

Im Berichtsjahr war der SRB bestrebt, seine Zusammenarbeit mit Drittländern zu verstärken und dabei ein breiteres Spektrum an Themen der Zusammenarbeit abzudecken. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab, die Einrichtung internationaler Standards und Verfahren im Abwicklungsfall zu fördern; gegebenenfalls Erfahrungen aus anderen Rechtsräumen in den europäischen Abwicklungsrahmen einzubringen; sowie technische Beratung für nationale Abwicklungsbehörden von Drittländern, in denen Institutionen der Bankenunion

vertreten sind, und darüber hinaus zu leisten.

Der SRB unterhält eine proaktive Zusammenarbeit und häufige Kommunikation sowohl mit der US Federal Deposit Insurance Corporation als auch mit der Bank of England (siehe vorheriger Unterabschnitt). Letztere war besonders wichtig nach dem Brexit, der Anpassungen in einigen Bereichen der Abwicklungspolitik und anderen für den SRB relevanten Themen erforderte, wie z. B. MREL nach britischem Recht, Bail-in-Anerkennung und Gesetzesentwicklungen. Der SRB organisierte auch

einen technischen Austausch mit der Bank of England zu ihrem 2021 veröffentlichten „Resolvability Assessment Framework“, von dem ein Großteil mit der Arbeit des SRB in diesem Bereich übereinstimmt. Im März nahm der SRB am US-EU Joint Regulatory Forum teil, um die abwicklungsbezogene Zusammenarbeit zu unterstreichen.

Darüber hinaus kooperiert der SRB mit dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten über das Projekt „Trilateral Principals Level Exercise“. Im November 2020 fand eine zehntägige Simulation der Auflösung einer global systemrelevanten Bank statt. Im April 2021 nahm der SRB an einer Diskussion über die aus dieser Simulation gewonnenen Erkenntnisse teil, um verbleibende Herausforderungen für die Gestaltung eines neuen Arbeitsprogramms⁶⁰ zu ermitteln.

Im Jahr 2021 nahm der SRB auch einen aktiveren Kontaktansatz für die Zusammenarbeit mit anderen Ländern wieder auf und wandte sich in Bezug auf Abwicklungsthemen an Hongkong, Australien, Brasilien und Kanada sowie an die Schweiz, mit der der SRB parallel zur Unterzeichnung einer Vereinbarung einen Informationsaustausch über den Fortschritt verschiedener regulatorischer Angelegenheiten pflegte. Im Februar 2021 organisierte der SRB den zweiten EU-Japan Resolution Workshop, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Rechtsräumen zu vertiefen, insbesondere in Bezug auf global systemrelevante Banken, um das gegenseitige Verständnis der Abwicklungsrahmen zu verbessern und Informationen zu regulatorischen Entwicklungen und laufenden politischen Prozessen in beiden Rechtsräumen auszutauschen.

Der SRB organisierte auch technische Sitzungen und Workshops mit verschiedenen Ländern, die an der Gestaltung oder Stärkung ihrer Abwicklungsrahmen interessiert sind und für die der SRB fachliche Beratung, gewonnene Erkenntnisse und Informationen über den europäischen Abwicklungsrahmen bereitstellen kann. Solche Kontakte fanden mit Südkorea und Malaysia zu spezifischen Themen wie Abwicklungsplanung, IKT und Datenmanagement statt. Im Mai nahm der SRB am virtuellen Schulungsprogramm zum Aufbau der Grundlagen moderner Finanzregulierung in Indonesien teil. Ein ähnlicher fachlicher Austausch fand mit der nationalen Abwicklungsbehörde Mexikos statt, mit der für 2022 eine Reihe von Workshops geplant war, um Informationen über die Abwicklungsrahmen in der Bankenunion und Mexiko auszutauschen. Der SRB hat sich über die Weltbank auch an regionalen Diskussionen über Abwicklung und andere finanzielle Angelegenheiten beteiligt, die Südosteuropa umfassen, und nach der Unterzeichnung von Vereinbarungen mit den nationalen Regulierungsbehörden Albaniens und Serbiens wird der SRB den Kontakt auf alle Länder in der Region im Jahr 2022 ausweiten.

Rat für Finanzmarktstabilität

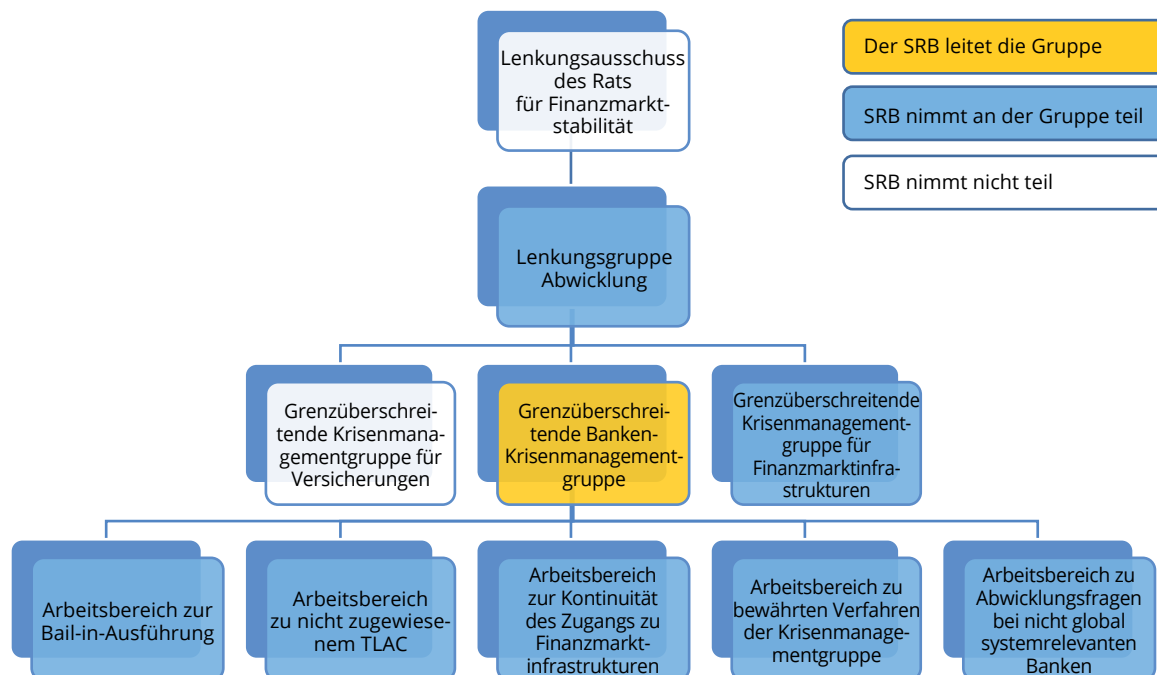
Im Jahr 2021 leistete der SRB einen proaktiven Beitrag zur Arbeit des Rats für Finanzmarktstabilität mit dem Ziel, solide internationale Standards für Abwicklungsrahmen festzulegen. Während des gesamten Jahres 2021 nahm der SRB an allen vier Sitzungen der Lenkungsgruppe Abwicklung teil, trug zu Diskussionen über die in verschiedenen Ländern erzielten Fortschritte bei der Abwicklungsregulierung bei, billigte technische Papiere, die von den verschiedenen Gruppen und Arbeitsbereichen herausgegeben wurden, und ermittelte neue

⁶⁰ Das Arbeitsprogramm wurde anschließend mit drei Hauptarbeitsbereichen unter der Leitung der Abwicklungsbehörden entworfen: (i) Informationsaustausch (unter Führung der Federal Deposit Insurance Corporation), (ii) TLAC (unter Führung der Bank of England), (iii) Finanzierung (unter Führung des SRB).

Prioritäten für die Arbeit des Rats für Finanzmarktstabilität. Unter der Gesamtleitung der Lenkungsgruppe Abwicklung hat der SRB (vertreten durch SRB-Exekutivmitglied Boštjan Jazbec) seit 2018 den Vorsitz der grenzüberschreitenden Banken-Krisenmanagementgruppe (Bank

Cross-Border Crisis Management Group) und ist Mitglied der grenzüberschreitenden Krisenmanagementgruppe für Finanzmarktinfrastrukturen (Cross-Border Crisis Management Group for Financial Market Infrastructures (FMI)).

Abbildung 9: Rat für Finanzmarktstabilität und SRB-Beteiligung



Die **grenzüberschreitenden Banken-Krisenmanagementgruppe** hat Fortschritte bei ihren Zielen für 2021 gemacht:

- ▶ Der Arbeitsbereich zur Bail-in-Ausführung erstellte einen im Dezember veröffentlichten Bericht über aktuelle Verfahren⁶¹, zu dem der SRB mit den Abschnitten beigetragen hat, in denen die von Zentralverwahrern angewandten Prozesse beschrieben werden, basierend auf Rückmeldungen von relevanten internationalen Zentralverwahrern, Börsen und Marktbehörden.
- ▶ Im Rahmen des Arbeitsbereichs zu nicht zugewiesenen TLAC hat der SRB Rückmeldungen zur Bankenunion zur Anwendung der Formeln für die Berechnung des Überschusses/der nicht zugewiesenen TLAC zusammengestellt. Diese Ergebnisse werden zusammen mit denen anderer Behörden weitere Arbeiten im Jahr 2022 unterstützen, die sich auf die Klärung technischer Aspekte der Berechnungen und anderer Aspekte in Bezug auf Form, Standort und/oder Hindernisse für den Einsatz nicht zugewiesener TLAC-Ressourcen konzentrieren.

⁶¹ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://www.fsb.org/wp-content/uploads/P131221-2.pdf>

- ▶ Der Arbeitsbereich zur Finanzmarktinfrasturkturkontinuität des Zugangs konzentrierte sich auf die Ausarbeitung eines Rahmens für die Informationserhebung von Finanzmarktinfrasturkturvermittlern, der im August⁶² veröffentlicht wurde, einen überarbeiteten Fragebogen für Finanzinfrastruktur und organisierte Kontaktveranstaltungen mit der Branche. Als Beitrag zu diesem Arbeitsbereich veröffentlichte der SRB einen kurzen Überblick über die Abwicklungsinstrumente und ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit einer Bank, den Zugang zu Finanzmarktinfrasturkturdiensten im Abwicklungsfall aufrechtzuerhalten.
- ▶ Der Arbeitsbereich zu bewährten Verfahren der Krisenmanagementgruppe schloss seine Arbeit mit der Veröffentlichung eines Berichts im November⁶³ ab, in dem der SRB als Mitglied des Redaktionsteams eine wichtige Rolle spielte.
- ▶ Die grenzüberschreitenden Banken-Krisenmanagementgruppe hat nach ihrer Sitzung im Juni einen zusätzlichen Arbeitsbereich zur Abwicklung von nicht global systemrelevanten Banken eingerichtet, um systemische Abwicklungsprobleme für nicht global systemrelevante Banken zu bewältigen. Das erste Ergebnis des Arbeitsbereichs wird ein Vermerk zur Abwicklungsfähigkeit von nicht global systemrelevanten Banken sein, die in vier Kategorien eingeteilt sind: Finanzgenossenschaften, öffentliche Banken, Finanzkonglomerate und andere Eigentumsstrukturen. Der Vermerk wird auch mit der laufenden Arbeit der Weltbank zu staatseigenen Banken und der IADI zu Genossenschaftsbanken koordiniert.

Der SRB arbeitete auch am jährlichen Abwicklungsfähigkeitsprozess 2021 mit, um eine angemessene und konsistente Berichterstattung über die Abwicklungsfähigkeit der global systemrelevanten Banken und den Gesamtstatus der Abwicklungsplanungsprozesse zu fördern.

Die **grenzüberschreitende Banken-Krisenmanagementgruppe Finanzmarktinfrastrukturen**

konzentrierte sich auf die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und begann mit der Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses der Themen in Bezug auf Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien. Zu diesem Zweck organisierte der Rat für Finanzmarktstabilität zusammen mit dem Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (CPMI), der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BSBC) eine Reihe von fünf Workshops zu den möglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität bei Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenpartien, die von Dezember 2020 bis Juni 2021 stattfand. Der SRB nahm als Redner am vierten Workshop teil, der sich auf Systemrisiken, Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen konzentrierte. Die Gruppe, an der auch die nationalen Abwicklungsbehörden teilnahmen, erstellte außerdem einen Bericht über die Angemessenheit der finanziellen Ressourcen für zentrale Gegenparteien, der als Grundlage für die weitere Arbeit in diesem Bereich im Jahr 2022 dienen wird.

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Während des gesamten Jahres 2021 arbeitete der SRB auch mit anderen internationalen Organisationen

⁶² Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://www.fsb.org/2021/08/continuity-of-access-to-fmi-services-fmi-intermediaries-for-firms-in-resolution-framework-for-information-from-fmi-intermediaries-to-support-resolution-planning/>

⁶³ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://www.fsb.org/2021/11/good-practices-for-crisis-management-groups-cmgs-2/>

wie der Weltbank zu Themen von gemeinsamem Interesse zusammen. Die Arbeit im Jahr 2021 konzentrierte sich auf die Bereitstellung von Informationen und Schulungen zur Arbeit des SRB für Weltbankländer wie Indonesien und Albanien, hauptsächlich zu den Themen grenzüberschreitende Koordinierung, Zusammenarbeit mit Drittländern und Bewertung. Der SRB nahm auch an einem von der Weltbank organisierten Webinar über die Rolle von Regulierung und Aufsicht bei der Ermittlung notleidender

Kredite, insbesondere im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, teil.

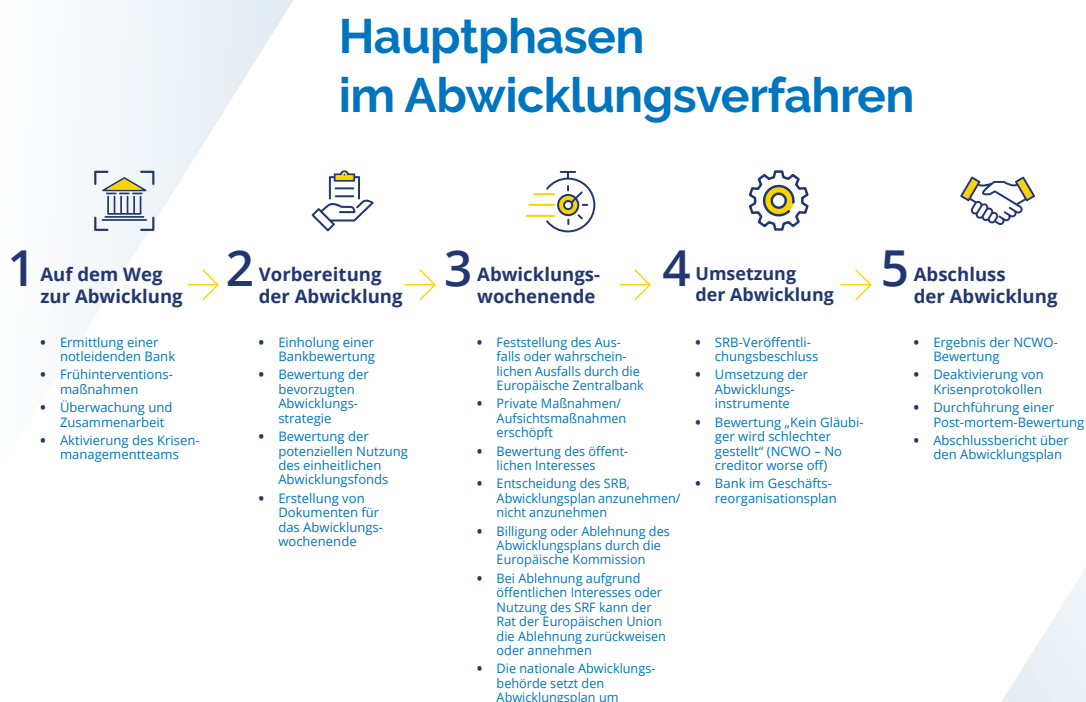
Darüber hinaus nahm der SRB als Beobachter am Fachausschuss für Abwicklungsfragen für Finanzgenossenschaften des Internationalen Verbands der Einlagensicherer teil und lieferte Beiträge zu den verschiedenen Diskussionen, die im Laufe des Jahres über die Abwicklung von Finanzgenossenschaften geführt wurden.

1.5. Vorbereitung und Durchführung des Krisenmanagements

Im Jahr 2021 setzte der SRB die Entwicklung von Verfahren, Instrumenten, Vorlagen und spezifischen IKT-Lösungen für Krisen fort, organisierte Probeläufe und verbesserte interne

und externe Krisenmanagementverfahren. Der SRB hat im Laufe des Jahres keine Abwicklungsbeschlüsse gefasst.

Abbildung 10: Hauptphasen im Abwicklungsverfahren



1.5.1 KRISENVORSORGE

Die Aktivitäten des SRB zur Krisenvorsorge werden von einer horizontalen Struktur, dem Abwicklungstaktik-Team, koordiniert, das mit Sachverständigen aller SRB-Abwicklungseinheiten, horizontalen Teams und nationalen Abwicklungsbehörden zusammenarbeitet. Darüber hinaus überwacht ein interner Lenkungsausschuss den Fortschritt von Projekten im Zusammenhang mit der Krisenbereitschaft, stellt die operative Wirksamkeit im Krisenfall sicher und

unterstützt die Sammlung bewährter Verfahren und Erkenntnisse aus Probeläufen und Fällen. Mit dieser Koordinierungsfunktion stellt der SRB sicher, dass die Krisenvorsorge in die Abwicklungsplanungstätigkeiten eingebettet ist. Im Laufe des Jahres 2021 verstärkte der SRB seine Vorsorge wie unten beschrieben.

Verfahren, Instrumente und Vorlagen

Im April schloss der SRB die Aktualisierung des Handbuchs „Crisis

Governance“ ab, des internen Leitfadens, das die SRB-Verfahren im Krisenfall zusammenfasst, und gab es an die nationalen Abwicklungsbehörden weiter. Zusammen mit dem Handbuch hält der SRB eine Reihe von Dokumentvorlagen bereit, die in Krisen verwendet werden können und die sicherstellen, dass Abläufe auf die wirksamste und effizienteste Weise befolgt werden, da schnelles Handeln für den Schutz der Steuerzahler, der Finanzstabilität und der öffentlichen Ressourcen von entscheidender Bedeutung ist. Der SRB aktualisiert das Handbuch und alle damit verbundenen Materialien

regelmäßig, um Erkenntnisse aus Probeläufen und politischen oder regulatorischen Entwicklungen sowie aus früheren Krisenfällen einzubeziehen. Im Jahr 2021 beinhaltete die Aktualisierung die Verbesserung des Bail-in-Instruments als Teil der Abwicklungsstrategie und verstärkte alle Materialien im Zusammenhang mit anderen Abwicklungsinstrumenten als dem Bail-in, d. h. dem Verkauf von Unternehmen, dem Brückeninstitut und den Instrumenten zur Trennung von Vermögenswerten. Die Entwicklung von Materialien im Zusammenhang mit anderen Abwicklungsinstrumenten als Bail-in wird 2022 fortgesetzt.

Das Rahmenwerk **Geheimhaltungsprotokoll des SRB** regelt den Zugang zu vertraulichen Informationen im Falle möglicher Abwicklungsmaßnahmen. Das Geheimhaltungsprotokoll muss von Mitarbeitern unterzeichnet werden, bevor sie an der Verwaltung eines Krisenfalls beteiligt werden können. Es garantiert somit Vertraulichkeit bei der Verfolgung der Abwicklungsziele des SRB im Zusammenhang mit etwaigen Krisenfällen oder im Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzstabilität.

Im Laufe des Jahres verkürzte der SRB das Verfahren zur Aktivierung des Geheimhaltungsprotokolls, das ein Schlüsselement zur Wahrung der Vertraulichkeit beim Krisenmanagement ist. Der SRB stellte außerdem die Leitlinien zur Sonderverwaltung fertig, die darauf abzielen, angemessene und wirksame Standards für das Auswahlverfahren und die Ernennung von Sonderverwaltern sicherzustellen⁶⁴.

Im Laufe des Jahres 2021 führte der SRB eine Lückenanalyse zwischen der bestehenden Version des Bail-in-Rechners des SRB und anderen ähnlichen Instrumenten durch, die von den nationalen Abwicklungsbehörden verwendet werden, um

den Mindestdatensatz für Bail-in zu ermitteln, der für die Durchführung des Bail-in in Krisenzeiten erforderlich ist. Nach Abschluss dieses Projekts wird der SRB die Arbeit an einer verbesserten Version des Rechners im Jahr 2022 fortsetzen.

Ready for Crisis (R4C)

Der SRB hat das IKT-Instrument für das Krisenmanagement, Ready for Crisis (R4C), die Plattform, die die Krisenmanagementteams (CMT) in Krisenzeiten unterstützt, weiter entwickelt ermöglicht die Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern, um den Abwicklungsprozess zu standardisieren und zu rationalisieren. Version 1.2 der Plattform wurde im Februar 2021 veröffentlicht und enthielt

⁶⁴ Einer der allgemeinen Abwicklungsgrundsätze besteht darin, dass das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts grundsätzlich abberufen oder ersetzt werden. Die Abwicklungsbehörde kann direkt oder indirekt die Kontrolle über das Institut ausüben. Eine der Möglichkeiten, wie die Abwicklungsbehörde indirekt Kontrolle ausüben kann, ist die Ernennung eines Sonderverwalters. Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/877 sieht vor, dass die nationale Abwicklungsbehörde einen Sonderverwalter gemäß Artikel 35 BRRD ernennen kann, wenn der Abwicklungsplan des SRB eine solche Ernennung vorsieht. Zu diesem Zweck müssen die nationalen Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 29 Absatz 1 SRM-Verordnung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die in der SRM-Verordnung genannten Entscheidungen umzusetzen, insbesondere indem sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 35 der BRRD ergreifen.

im Vergleich zu früheren Versionen verbesserte Kommunikations- und Überwachungsfunktionen. Parallel dazu hatte die Arbeit an R4C Version 2.0 im Januar 2021 begonnen, um erweiterte Funktionen für das Dokumentenmanagement, zusätzliche Projektmanagement-Instrumente und die Integration mit anderen SRB-IKT-Anwendungen zu entwickeln. Die Arbeiten verliefen das ganze Jahr über wie geplant, und die Veröffentlichung der neuen Version ist für das 1. Quartal 2022 geplant (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.3.2). Im Jahr 2021 wurde die Plattform auch mit den nationalen Abwicklungsbehörden, der Kommission, der EZB und der EBA im Rahmen von Probelaufen getestet.

Nationale Handbücher

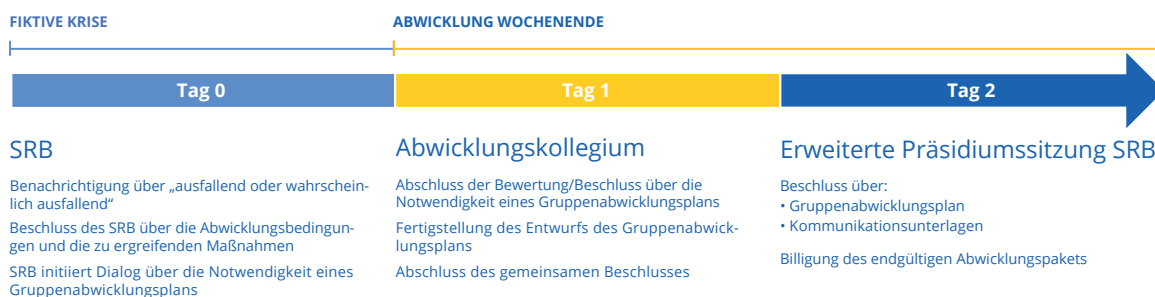
Im Jahr 2021 unterstützte der SRB die nationalen Abwicklungsbehörden weiterhin bei der Fertigstellung ihrer nationalen Handbücher, die Verfahrensleitfäden der nationalen Abwicklungsbehörden für die Umsetzung von SRB-Beschlüssen auf nationaler Ebene darstellen. Genauer gesagt handelt es sich bei nationalen Handbüchern um „lebende“ Dokumente, die Eigentum der nationalen Abwicklungsbehörden sind und von diesen kontinuierlich aktualisiert werden und in denen die operativen Schritte, nationalen Verfahren, internen Abläufe der nationalen Abwicklungsbehörde sowie zu nutzende Dokumentationen und Instrumente für das Krisenmanagement aufgeführt sind. Diese Handbücher liefern dem SRB wichtige Informationen zum Zweck der Abwicklungsmaßnahmen, der Krisenvorsorge und der Abwicklungsplanung.

Zusätzlich zu den „vollwertigen“ nationalen Handbüchern koordinierten die Mitarbeiter des SRB mit den nationalen Abwicklungsbehörden die Entwicklung der Dokumente für operative Schritte zur Umsetzung

von Abwicklungsinstrumenten. Die Dokumente für operative Schritte beschreiben die Abfolge der Ereignisse in einem typischen Abwicklungsfall, beginnend mit der Vorbereitungsphase bis zur Umsetzung einer Abwicklungsentscheidung und den Maßnahmen nach der Abwicklung. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzten die Arbeit zur Erstellung von Vorlagen für Durchführungsverordnungen fort, die auf der Grundlage der vom SRB entwickelten Vorlagen für Abwicklungspläne und für nationale Insolvenzverfahren an die verschiedenen Abwicklungsinstrumente angepasst werden sollten.

In den letzten Jahren hat der SRB Leitlinien für Vorlagen entwickelt, die von allen nationalen Abwicklungsbehörden auszufüllen sind und die den Mindestinhalt enthalten, der in die nationalen Handbücher aufgenommen werden muss. Insbesondere im Jahr 2021 haben die nationalen Abwicklungsbehörden Selbsteinschätzungen zum Stand der Dokumentation zu den nationalen Handbüchern vorgelegt, die dann in einer Sitzung allen nationalen Abwicklungsbehörden mitgeteilt wurden, wobei der Schwerpunkt auf den Fortschritten und Aktualisierungen des Projekts lag. Während des Treffens präsentierte der SRB einen Vorschlag zur Unterstützung der nationalen Abwicklungsbehörden bei der Aktualisierung des Kapitels des nationalen Handbuchs zum Bail-in, teilte eine ausführliche Anleitung und die neue Vorlage zum Bail-in-Abwicklungsschema in der nach Gesetzesänderungen geänderten Fassung mit.

Im Jahr 2021 unterstützte der SRB auch die beiden Länder, die der Bankenunion 2020 beigetreten sind, bei der Entwicklung ihrer Leitfäden, der Bereitstellung von Hintergrundmaterialien und der Organisation von Sitzungen zur Erörterung des Arbeitsumfangs und der Zeitpläne.

Abbildung 11: Zeitplan des Probelaufs des Abwicklungskollegiums

Probelläufe

Im April organisierte der SRB mit einem Abwicklungskollegium einen koordinierten Probelauf, bei der eine Bankkrise simuliert wurde. Die fiktive Gruppe hielt ihre Muttergesellschaft in der Bankenunion und hatte drei Tochtergesellschaften in Mitgliedstaaten, die nicht Teil der Bankenunion sind. Das Projekt zielte darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den an einem Abwicklungskollegium teilnehmenden Behörden zu testen, einschließlich der notwendigen Schritte und der rechtlichen Untermauerung für das Beschlussfassungsverfahren nach einem singulären Abwicklungsansatz sowie der Bewertung der Rechts- und Kommunikationsdokumentation. Der SRB, nationale Behörden, die EZB, die Kommission und die EBA nahmen an dem Projekt teil, die zwei simulierte Sitzungen zur Beschlussfassung umfasste: eine Sitzung des Abwicklungskollegiums und eine erweiterte Sitzung des Präsidiums. Die Simulation beinhaltete auch die Erstellung eines fiktiven Szenarios mit realen Bedingungen für die Verschlechterung des Profils der simulierten Bank, zusammen mit der Bewertung zum Zeitpunkt der Abwicklung und nach der Abwicklung.

Das Projekt war beim Testen bestehender Krisenverfahren und der institutionellen Zusammenarbeit, einschließlich der gemeinsamen Absichtserklärung mit der EZB und der Kommission, und bei der Nutzung der R4C-Plattform, erfolgreich. Es half bei der Ermittlung von Themen, die politische, verfahrenstechnische und

operative Verbesserungen erfordern. Das Abwicklungstaktik-Team sammelte die wichtigsten Schlussfolgerungen und die Rückmeldungen der Teilnehmer in einem Erfahrungsbericht. Neben einer Reihe von Erkenntnissen kam das Projekt zu dem Schluss, dass eine frühzeitige Koordinierung zwischen den Behörden der Schlüssel für Situationen ist, in denen ein „Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall“ auf Mutter- und Tochterebene erklärt wird. Dies verdeutlichte die außerordentliche Bedeutung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Abwicklungsrahmen, um einen reibungslosen Übergang durch alle Krisenphasen zu gewährleisten, von der frühzeitigen Mitteilung der EZB über die Analyse des Ausfalls oder des wahrscheinlichen Ausfalls an den SRB bis zur Genehmigung des Abwicklungsbeschlusses des SRB durch die Kommission. Dieses Projekt machte auch auf die Notwendigkeit aufmerksam, die singulären Abwicklungsstrategien in Abwicklungsplänen im Hinblick auf die Vorbereitung von Gruppenabwicklungsplänen und das Beschlussfassungsverfahren der Behörden des Aufnahmelandes weiter zu beschreiben. Diese Erkenntnisse führten zu Verbesserungen der internen Governance für Krisen.

Im Juni 2021 nahm der SRB auch an zwei Simulationen teil, die von der Kommission mit zwei nationalen Abwicklungsbehörden der Bankenunion organisiert wurden, und im Juli organisierte er den Probelauf SRB-ESM 2021, um die Operationalisierung der

SRF-Kompensationskapazitätsmethode und des SRF-Kompensationskapazitätsmodells zu testen.

Der SRB hat auch seine internen Erkenntnisse aus dem Ende 2020 durchgeführten Projekt „Trilateral Principal Level Exercise“ (siehe vorheriger Abschnitt) zusammengestellt, um Bereiche für weitere Verbesserungen zu ermitteln. Der SRB identifizierte insbesondere eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf Prozesse, Vorlagen, Dokumentation und politische Elemente zu TLAC und Liquidität im Abwicklungsfall, Koordinierung zwischen den Interessenträgern und mögliche zukünftige Simulationen.

Im Laufe des Jahres 2021 teilte der SRB den Banken die anhaltende Notwendigkeit mit, ihre Datenbereitstellungsfähigkeiten zu testen und die Organisation von *Ad-hoc*-Projekten ins Auge zu fassen, die im Laufe des Jahres 2022 durchgeführt werden sollen.

Reaktionsvermögen

Das ganze Jahr über organisierte der SRB Schulungen für die Mitarbeiter des SRB und der nationalen Abwicklungsbehörden, die von Einführungsveranstaltungen zum Krisenmanagement bis hin zu spezialisierten Schulungen zu R4C, detaillierten Krisenreaktionsprozessen und dem Austausch der aus den Projekten 2021 und früheren Projekten gewonnenen Erkenntnisse reichten. Der SRB

verbesserte auch den Zugang der Mitarbeiter zu Materialien zur Krisenvorsorge durch die Einrichtung eines speziellen Intranetbereichs. Darüber hinaus führt der SRB eine interne Datenbank mit Mitarbeitern, die aufgrund ihrer Fähigkeiten Krisenteams beitreten könnten.

1.5.2 KRISENREAKTION

Während des gesamten Jahres 2021 und in enger Abstimmung mit dem ESM, dem SSM und den nationalen Abwicklungsbehörden überwachte der SRB die Institute im Zuständigkeitsbereich des SRB und die LSI und erstellte regelmäßig interne Berichte und Aktualisierungen zu Banken in einer kritischen Situation (einschließlich aktiver Krisenfälle).

Im Laufe des Jahres gab es keine Abwicklungsfälle bei bedeutenden Instituten. Nichtsdestotrotz umfassten die Krisenreaktionstätigkeiten die Einrichtung von Krisenmanagementteams, die Unterzeichnung von Geheimhaltungsprotokollen, die Nutzung des R4C und die Bereitstellung der notwendigen Unterstützung zu Governance in Krisenzeiten.

In Bezug auf LSI gab es im Berichtszeitraum eine Reihe von Krisenfällen. Der SRB und die zuständigen NRB arbeiteten eng zusammen, um ihre wirksame Handhabung im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen sicherzustellen.

1.6. Operationalisierung des einheitlichen Abwicklungsfonds

Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in den 21 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion leisten Beiträge zum SRF. Der SRF wird über einen Übergangszeitraum von acht Jahren (2016-2023) schrittweise aufgebaut und muss mindestens 1 % des Betrags aller gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute erreichen, die zum Ende des Übergangszeitraums in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassen sind. Im Jahr 2021 erhöhte der SRB weiterhin Beiträge zum SRF, machte Fortschritte wie geplant, verwaltete die Investitionen und konzentrierte sich auf die Vorbereitungsarbeiten für die frühzeitige Einführung der gemeinsamen Letztsicherung.

1.6.1 BEITRÄGE

Gemäß den von Einlagensicherungssystemen erhaltenen Daten: Die Wachstumsrate der gedeckten Einlagen im Jahr 2020 (auf vierteljährlicher Durchschnittsbasis) wurde auf etwa 7 % geschätzt. Basierend auf diesem Wachstum wird erwartet, dass der SRF bis zum Ende des Übergangszeitraums, d. h. im Jahr 2024, über 75 Mrd. EUR erreichen wird.

Berechnung und Erhebung von Beiträgen

Von November 2020 bis Ende Januar 2021 erhob der SRB Daten von Instituten, um die *Ex-ante*-Beiträge für 2021 zu berechnen. Nachdem die eingegangenen Daten überprüft worden waren, fuhr der SRB mit vorläufigen Berechnungen fort und führte erstmals eine spezifische Konsultationsphase mit Institutionen ein. Zu diesem Zweck hat der SRB einen spezifischen Ansatz für

den Datenaustausch mit Institutionen entwickelt, um die Vertraulichkeit institutsspezifischer Daten zu wahren und gleichzeitig die Transparenz des Berechnungsprozesses zu maximieren. In den Anwendungsbereich fallende Institute hatten die Möglichkeit, die vorläufigen Berechnungen des SRB vor der Annahme des endgültigen Beschlusses zu überprüfen, konnten sich zu Aspekten äußern, die sie für die Berechnung als relevant erachteten, und erhielten schriftliche Antworten des SRB. Nach der Konsultation, die die Transparenz des Prozesses gewährleistete, teilte der SRB die Ergebnisse der vorläufigen Berechnungen zu Konsultationszwecken der EZB, den zuständigen nationalen Behörden und den nationalen Abwicklungsbehörden mit. Der SRB berücksichtigte mehr als 480 Kommentare von Institutionen in den endgültigen Beschlussdokumenten, die von der SRB-Präsidiumssitzung im April genehmigt wurden. Anschließend übermittelte der SRB die Berechnungen an die nationalen Abwicklungsbehörden, die ihrerseits die Institute in ihren Ländern benachrichtigten.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates⁶⁵, in dem das Ziel für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen auf 15 % bis 30 % des Gesamtbetrags der eingezogenen jährlichen Beiträge begrenzt wird, wurde der Anteil für 2021 auf 15 % mit Bargeld als Sicherheit festgelegt.

Der Gesamtbetrag der vom SRB im Jahr 2021 erhobenen Zwangsabgaben

⁶⁵ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32015R0081>

betrug 10,4 Mrd. EUR von 3 018 Banken, wodurch sich das SRF-Niveau auf rund 52 Mrd. EUR erhöhte.

Gemäß der zwischenstaatlichen Vereinbarung (IGA) über die Übertragung und Vergemeinschaftung von Beiträgen zum SRF gehören die Beiträge während der Übergangszeit zu verschiedenen Kammern, die jedem teilnehmenden Mitgliedstaat entsprechen, und bilden somit die „nationalen Kammern“. Im Laufe des achtjährigen Übergangszeitraums werden die nationalen Beiträge zu einem einzigen, vollständig auf Gegenseitigkeit beruhenden Fonds zusammengeführt. Mit einem gesammelten Betrag von 52 Mrd. EUR und angesichts des Umfangs der Vergemeinschaftung könnte der SRB für einen potenziellen Abwicklungsfall in jedem Mitgliedstaat durchschnittlich 44,6 Mrd. EUR an auf Gegenseitigkeit beruhenden Mitteln abrufen.

In der zweiten Jahreshälfte 2021 setzte der SRB die Vorbereitung des Beitragserhebungszyklus 2022 fort, der im September begann. Die Datenerhebung bei den Instituten begann im November 2021 und endet im Januar 2022. Die nationalen Abwicklungsbehörden stellten die Liste der 2 896 Institute bereit, die für 2022 in Frage kommen, und der SRB begann mit Vorarbeiten zur Erhebung von Daten zu gedeckten Einlagen von den Einlagensicherungssystemen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit der Neudarstellung von Daten früherer Zyklen endete am 31. Dezember 2021, sodass der Vorstand diese *Ex-ante*-Beiträge im Januar 2022 neu berechnen konnte.

Datenüberprüfungen

Der SRF schloss die Datenüberprüfung 2020 im Februar 2021 ab, begann mit der Datenüberprüfung 2021 im September und nahm an zwei tiefgehenden Untersuchungen

des SRB („Deep Dives“) teil (siehe Abschnitt 1.2.1).

Urteile des Europäischen Gerichtshofs

Am 15. Juli 2021 verkündete der Europäische Gerichtshof sein Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-584/20 P und C-621/20 P, *Kommission und SRB gegen Landesbank Baden-Württemberg*, mit dem der Gerichtshof das Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 aufhob. Das wichtigste Ergebnis des Urteils war, dass der Gerichtshof die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63⁶⁶ der Kommission für rechtlich fundiert erklärt hat. Das Urteil brachte auch weitere Klarheit in Bezug auf die Begründungsstandards, die für *Ex-ante*-Beitragsentscheidungen erforderlich sind, hauptsächlich in Bezug auf das Transparenzniveau der zugrunde liegenden Daten, die für die Berechnung verwendet werden (die vertrauliche Daten einzelner Institute enthalten). Nach ersten Bewertungen und angesichts der bereits im Beitragszyklus 2021 umgesetzten wesentlichen Änderungen muss der SRB im nächsten Beitragszyklus 2022 nur geringfügige Änderungen vornehmen.

Gleichzeitig nahm der SRB eine neue Entscheidung zu den *Ex-ante*-Beiträgen der Landesbank Baden-Württemberg für 2017 an, deutlich innerhalb der vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-584/20 P und C-621/20 P, *Kommission und SRB gegen Landesbank Baden-Württemberg*, gesetzten Frist. Der SRB genehmigte die vorläufigen Berechnungen im Oktober und legte sie dann dem Institut im November zur Konsultation vor. Der SRB nahm die neuen Beschlüsse im Dezember 2021 an.

⁶⁶ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R0063>

1.6.2 ANLAGEN

Anlageplan

Die Plenarsitzung des SRB überprüfte im März 2021 den jährlichen Anlagebericht 2020, der unter anderem die Zusammensetzung und die Risikomerkmale des SRF zum Jahresende und den Umsetzungspfad der strategischen Portfoliostrukturierung, wie im Anlageplan 2020 dargelegt, enthielt.

Während des gesamten Berichtsjahres setzte der SRB den Anlageplan 2021 um, der vom SRB in seiner Präsidiumssitzung im Dezember 2020 genehmigt worden war und der sich auf die Anlagestrategie 2020 stützt und die strategische Portfoliostrukturierung für 2021 umfasste. Im Juni 2021 billigte die SRB-Präsidiumssitzung eine Aktualisierung dieses Anlageplans, mit der die strategische Portfoliostrukturierung vor dem Eingang der *Ex-ante*-Beiträge für 2021 leicht angepasst wurde.

Die SRB-Plenarsitzung verabschiedete im November die Überprüfung der Anlagestrategie für 2021, und die Präsidiumssitzung billigte im Dezember den nachfolgenden Anlageplan für 2022 zur Umsetzung im Jahr 2022.

Ausgelagerte Dienstleistungen

Im Laufe des Jahres schloss der SRB zwei Verträge zur Auslagerung von Dienstleistungen für die Anlagen des SRF ab. Der Vertrag für eine zweite öffentliche Einrichtung, die Anlageverwaltungsdienste für den SRB erbringt, wurde abgeschlossen, und nach dem Einstieg nahm dieser Manager im November den Anlagebetrieb auf. Im April schloss der SRB auch das Beschaffungsverfahren für einen neuen Benchmark-Anbieter ab, um den 2021 auslaufenden Vertrag zu ersetzen.

Datenverwaltung

Nachdem die Startphase der Anlagen abgeschlossen war, wurde die Notwendigkeit, eine robustere

Infrastruktur für die Zwecke der Speicherung von Daten, Berichten und Analysen aufzubauen, zu einer zentralen Priorität. Zu diesem Zweck startete der SRB ein großes Projekt zum Aufbau einer Datenbank für alle anlagebezogenen Daten des SRF. Die erste Version dieses Projekts ging im Juni 2021 in Betrieb, die dritte im Oktober 2021, rechtzeitig, um die Daten des neuen Anlageverwalters zu integrieren, der im November mit den Anlagen begann. Parallel dazu entwickelte der SRB unter Verwendung der Datenbank ein Anlageberichts- und Analyseinstrument, das im Juni 2021 in Betrieb ging und Anlagezwischenberichte erstellte (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.3.2). Diese Verbesserungen behoben auch einige der Bemerkungen des EuRH zum Jahresbericht 2020 (weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 2.7.2).

1.6.3 FINANZIERUNG

Ähnlich wie in den Vorjahren sandte der SRB im Juli die jährliche Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die verfügbare Finanzierungskapazität im Rahmen der LFA, zusammen mit zusätzlichen Informationen über den hypothetischen verfügbaren Betrag, der die Bereitschaft des Kreditgebers bezüglich Auszahlungen im Rahmen der LFA unterstützen könnte, und die Verwaltung der Haushaltsmittel. Jahr für Jahr in den nationalen Kammern des SRF gesammelte Mittel werden schrittweise vergemeinschaftet; im 3. Quartal 2021 waren bereits 85 % der Mittel vergemeinschaftet.

Nach der Vereinbarung der Eurogruppe, das Inkrafttreten der gemeinsamen Letztsicherung voranzutreiben, arbeitete der SRB in Abstimmung mit seinen Interessenträgern das ganze Jahr 2021 hindurch daran, Vorkehrungen für seine Umsetzung bis Anfang 2022 zu treffen (siehe Abschnitt 1.4.3). Die wichtigsten Schritte sind unten aufgeführt.

- Die Entwicklung und Operationalisierung der Besicherungsstrategie

nach den Grundsätzen der Flexibilität, um unterschiedliche Umstände im Abwicklungsfall abzudecken, und der Verhältnismäßigkeit, um so viele Sicherheiten wie möglich zu sammeln. Die Strategie umfasst die SRB-Berücksichtigungsfähigkeitsmatrix, die Definition der Bewertungsmethode pro Anlagekategorie, die Entwicklung eines Risikorahmens und die Bedingungen für die Mobilisierung von Vermögenswerten (weiter entwickelt in den nationalen Protokollen). Die Strategie wurde dem ESM-Verwaltungsrat und der SRB-Präsidiumssitzung im Dezember 2021 vorgelegt, wo sie gebilligt wurde. Die technische Arbeit wird fortgesetzt, um die Operationalisierung der Strategie Anfang 2022 abzuschließen.

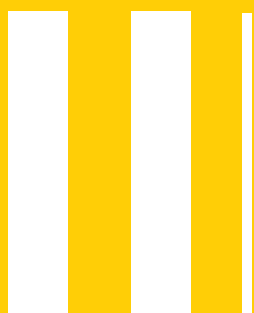
- Die Gestaltung der Bewertung der Kompensations-/Rückzahlungsfähigkeit, die Methodik zur Bewertung der SRB-Kapazität, um die vollständige und rechtzeitige Rückzahlung der geliehenen Beträge im Rahmen der ESM-Kreditlinie unter Wahrung

des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität sicherzustellen.

- Die Organisation von zwei Probeläufen vor dem Inkrafttreten der gemeinsamen Letztsicherung zur Bewertung des Prozesses und seiner Belastbarkeit unter realistischen Bedingungen, die im Juni und November stattfanden und wertvolle Erkenntnisse für die laufende Arbeit brachten.
- Die Einrichtung der Vereinbarung über die parallele Letztsicherungsmaßnahme für die teilnehmenden Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets.

Das Dokumentenpaket, bestehend aus der Vereinbarung über die parallele Letztsicherungsmaßnahme zwischen dem SRB und dem ESM; den Vereinbarungen über die parallele Letztsicherungsmaßnahme zwischen dem SRB und teilnehmenden Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets; und den LFA; wurde von den Mitgliedstaaten im Oktober 2021 und der SRB-Präsidiumssitzung im November vereinbart.





Verwaltung



2.1. Einführung

Das Mehrjahresprogramm 2021-2023 des SRB beschreibt als fünften Schwerpunktbereich die Stärkung des SRB als Organisation. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass SRB eine junge Organisation ist, die 2021 ihr siebtes Jahr als unabhängige Agentur erlebt hat und damit ihre Konsolidierung abschließt. Die fast 2 Jahre der Covid-19-Pandemie haben sich natürlich auf die Geschwindigkeit ausgewirkt, mit der sich einige der Funktionen entwickelt haben. Dennoch war 2021 insgesamt noch ein Jahr der Konsolidierung, in dem einige der horizontalen Unterstützungsfunktionen gute Fortschritte gemacht haben, insbesondere im Hinblick auf die

Straffung von Prozessen, angetrieben durch die Notwendigkeit, weiterhin Telearbeit zu leisten. Die Haupthindernisse für das Erreichen einiger horizontaler Ziele waren die Schwierigkeiten bei der Einstellung einiger spezialisierter Profile, wie z. B. IKT-Profile, und die unerwartet hohe Personalfuktuation, die beide indirekt mit den Auswirkungen von Covid-19 zusammenhingen. Die durch die Pandemie verursachte Unsicherheit und die sich ändernden Arbeitsbedingungen sowie die seit 2020 bestehenden Regelungen zur Telearbeit haben die laufende Arbeit auf verschiedene Weise teilweise beeinträchtigt.

2.2. Beschlussfassung des SRB

Gemäß der SRM-Verordnung werden die SRB-Beschlüsse entweder von der SRB-Vorsitzenden oder vom Präsidium in Präsidiums- oder Plenarsitzungen gefasst. Im Jahr 2021 hielt der SRB fünf persönliche Sitzungen des Ausschusses in seiner Plenarsitzung, zwölf persönliche Sitzungen des Ausschusses in seiner eingeschränkten Präsidiumssitzung und 19 persönliche Sitzungen des Ausschusses in seiner erweiterten Präsidiumssitzung

ab. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die meisten persönlichen Sitzungen auch mit Fernteilnahme abgehalten. Darüber hinaus wurden 16 schriftliche Verfahren mit der Plenarsitzung, 66 schriftliche Verfahren mit der eingeschränkten Präsidiumssitzung und 268 schriftliche Verfahren mit der erweiterten Präsidiumssitzung organisiert, hauptsächlich in Bezug auf den RPC 2020 und den RPC 2021.

Abbildung 12: Beschlussfassung des SRB



2.3. Wichtige Entwicklungen

In den folgenden Unterabschnitten werden die wichtigsten Etappenziele dargestellt, die von den horizontalen Funktionen des SRB im Jahr 2021 erreicht wurden.

2.3.1 SEKRETARIAT DES SRB

Das Sekretariat des SRB stärkte weiterhin die Governance- und Entscheidungsprozesse des SRB, insbesondere durch die Ausarbeitung interner Leitlinien für seine Arbeitsweisen. Es verdeutlichte das Verfahren für die Annahme von Beschlüssen des Vorsitzes sowie die Prüfung und Einreichung von Unterlagen an das Präsidium in seinen verschiedenen Zusammensetzungen. Im Januar 2021 führte der SRB das automatisierte FORA-Instrument ein, das für schriftliche Verfahren des Präsidiums in seiner eingeschränkten Präsidiumssitzung verwendet wird. Seit Juli verwendet der SRB das Instrument für alle schriftlichen Verfahren für alle Zusammensetzungen des Ausschusses und es hat die Effizienz und Transparenz der Beschlussfassung des SRB erheblich gesteigert (siehe Abschnitt 2.3.2).

Das Sekretariat des SRB unterstützte den Abwicklungsplanungszyklus und die zugehörigen Beschlussfassungsverfahren, einschließlich der Pflege enger Kontakte zu den nationalen Abwicklungsbehörden und anderen an den Beschlussfassungsverfahren des SRB beteiligten EU-Institutionen und -Einrichtungen. Es entwickelte interne Verfahrensleitlinien für IRT zur Operationalisierung der Beschlussfassungsprozesse in Bezug auf Mitteilungen über die Undurchführbarkeit gemäß Artikel 55 Absatz 2 BRRD, Anträge auf Genehmigung gemäß Artikel 78a der

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), die Auferlegung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags im Zusammenhang mit MREL, Beschränkungen für Banken und das Verfahren zur Beseitigung oder Behebung wesentlicher Hindernisse.

Anlässlich eines internen Mobilitätsprojekts im März 2021 führte Dokumentenverwaltungsstelle eine Reihe von Verbesserungen an der SRB-Dokumentenverwaltung ein, insbesondere die Überarbeitung der Verwaltung von Zugriffsrechten auf interne und externe Dokumentenverwaltungsinstrumente für alle Mitarbeiter. Im Jahr 2021 schloss der SRB auch die vollständige Integration einer qualifizierten elektronischen Signatur und eines qualifizierten elektronischen Siegels in die ARES-Anwendung ab. Dies war ein weiterer Schritt in Richtung papierloser Arbeitsabläufe und automatisierter Aufzeichnung und Archivierung. In allen Direktionen wurde ein Netzwerk von Botschaftern der Dokumentenverwaltung eingerichtet, um die Harmonisierung der Dokumentenverwaltungs- und Archivierungspraktiken zu erleichtern und die ordnungsgemäße Archivierung historischer Dateien (in Papierform und elektronisch) sicherzustellen. Die Datenverwaltungsstelle organisierte auch Schulungen zur allgemeinen Datenverwaltung und zur Vertraulichkeit sowie zu spezifischen IKT-Instrumenten.

2021 wurde die Stelle Geschäftsführung im Krisenfall in das SRB-Sekretariat integriert, wodurch es von Synergien mit den anderen Funktionen des SRB-Sekretariats profitieren kann.

2.3.2 INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE

Während des gesamten Jahres 2021 und als zweites Jahr, in dem der Großteil der Arbeit als Telearbeit durchgeführt wurde, stellte das IKT wesentliche Dienste für den Betrieb des SRB bereit und sorgte für die vollständige Verfügbarkeit der IKT-Dienste. Um dies zu erreichen, verbesserte das IKT seine Kommunikationsinstrumente, organisierte regelmäßige Schulungen mit SRB-Benutzern und

verstärkte seinen IKT Service Desk. Insbesondere der SRB: hat etwa 100 sichere virtuelle Arbeitsbereiche für mehr als 1 000 externe Benutzer bereitgestellt; ohne Unterbrechung ein Rotationsprojekt für Abwicklungsdirektionen durchgeführt; eine Reihe von IKT-Diensten automatisiert; und eine neue Identitätsverwaltungsplattform für zwei IKT-Dienste (FORA und R4C) implementiert, während andere Dienste nach und nach darin integriert werden.

Aufgrund der Fortsetzung der Telearbeit stärkte IKT den **Service Desk** mit engagierter Unterstützung für den Beschwerdeausschuss und die Ausschussmitglieder und einer Koordinatorenrolle, um Konsistenz zu gewährleisten. Im Jahr 2021 verwaltete das IKT 4 650 Tickets, von denen 96,27 % den Schwellenwerten der Dienstleistungsvereinbarung entsprachen. Das IKT hat im Jahr 2021 außerdem 577 Änderungsanfragen mit einer Zufriedenheitsbewertung von 4,4/5 bearbeitet.

Der SRB hat seine IKT-Strategie für 2022-2024 zusammen mit seinem IKT-Beschaffungsrahmen entwickelt. Die Strategie, die der SRB-Plenarsitzung im November vorgestellt wurde, identifiziert vier Gruppen von Hauptantriebskräften: IKT-Trends, SRB-Prioritäten aus seinem Mehrjahresprogramm, IKT-Herausforderungen, die von einem internen Lenkungsausschuss identifiziert wurden, sowie interne Voraussetzungen und Hindernisse. Gestützt auf diese Treiber definiert die Strategie sechs strategische Ziele, die in einer Reihe von IKT-Programmen umgesetzt werden, die IKT-Dienste, -Benutzer, -Richtlinien und -Umgebungen berücksichtigen und konkrete Zeitpläne und Schlüsselleistungsindikatoren haben.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Cybersicherheit sowie des sensiblen Charakters des Mandats der Organisation verdoppelte der SRB seine Bemühungen in diesem Bereich im Jahr 2021 und sorgte für einen kontinuierlichen Schutz der IKT-Infrastruktur, eine enge und strenge Zusammenarbeit mit den EU-Institutionen, die Sensibilisierung der Mitarbeiter

und detailliertes Bedrohungs- und Schwachstellenmanagement.

Zusätzlich zum regulären Betrieb hat der SRB seine Arbeit fortgesetzt und eine Reihe von Projekten durchgeführt, um die Effizienz interner und externer Prozesse im Jahr 2021 zu verbessern, die in den folgenden Abschnitten erläutert werden:

Datensammlungen

Im Jahr 2021 erweiterte SRB seine Fähigkeiten um drei neue Datensammlungen, die mehr als 30 Giga-byte an Abwicklungsdaten und mehr als 3 000 SRF-Dateien erfassten. Die SRB-Systeme sind nun mit Anbietern von Marktdaten und den Portfolioverwaltern für den SRF verbunden (siehe Abschnitt 1.6.2). Der SRB hat außerdem robuste und sichere Datenaustauschfunktionen mit der EBA und der EZB für Abwicklungs- und Aufsichtsdaten eingerichtet (siehe Abschnitt 1.4.3).

FORA

FORA ist die IKT-Anwendung, durch die das Sekretariat des SRB die schriftlichen Verfahren des Präsidiums bei seinen Präsidiums- und

Plenarsitzungen im engen und erweiterten Rahmen verwalten kann. Die Anwendung steht den internen (Vorsitzende, Vizevorsitzender, Mitgliedern des Präsidiums) sowie externen Interessenträgern (EZB, Kommission, EBA) zur Verfügung und gibt ihnen die Möglichkeit, ihr Feedback (Abstimmung oder Stellungnahme) direkt über das System abzugeben. FORA 1.0 wurde im November 2020 veröffentlicht, um Präsidiumssitzungen zu unterstützen. Im Laufe des Jahres 2021 entwickelte und veröffentlichte der SRB zwei weitere Versionen der Anwendung, FORA 2.1 und FORA 3.0, die ab Juli 2021 Plenarsitzungen verwalteten und seit Oktober 2021 schriftliche Verfahren unterstützten. Das ganze Jahr über wurden regelmäßige Schulungen für alle Benutzer angeboten, auch für die neuen Funktionen der Anwendung (siehe vorheriger Unterabschnitt).

Ready for Crisis

Ready for Crisis (R4C) ist die vom SRB entwickelte Plattform zum Austausch von Informationen während einer Krise (siehe Abschnitt 1.5.1). R4C 1.2 wurde im Februar 2021 parallel zur Entwicklung von RC4 2.0 veröffentlicht und konzentrierte sich auf erweiterte Funktionen für die Arbeit mit Dokumenten und das Projektmanagement; verbesserte Berichterstattung, Geheimhaltungsprotokoll und Benachrichtigungen; und Integration mit RDF und FORA. Die R4C-Anwendung profitierte auch von den Erfahrungen aus den Probeläufen. Die Entwicklung der Version 2.0 schritt im Laufe des Jahres 2021 planmäßig voran und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2022 veröffentlicht. Das IKT hat das ganze Jahr über eine Reihe von Schulungen für SRB-Mitarbeiter angeboten.

Datenbank

Die SRB-Datenbank (DWH) enthält vertrauenswürdige, zugängliche und vollständige Daten, die eine

konsistente Abwicklungsplanung und ein reaktionsschnelles und agiles Beschlussfassungsverfahren ermöglichen. Die neue Version des DWH enthält ein Dashboard für „Self-Service“-Berichterstattung. Benutzer können Anfang 2022 auch historische Daten analysieren, um zusätzliche Analysen (z. B. auf der Grundlage von Zeitreihen) durchzuführen (siehe Abschnitt 1.4.1).

Data Certification Gateway

Das Data Certification Gateway (DCG) stellt sicher, dass die Qualität der von den Banken empfangenen Daten angemessen ist, bevor der Dateneigentümer sie an das DWH weiterleitet. Der SRB führt Kontrollen auf vier Ebenen durch. Die ersten beiden Kontrollebenen fallen in den Anwendungsbereich des Datenerhebungssystems. Die dritte Kontrollebene fällt in den Anwendungsbereich des DCG. Die vierte Kontrollebene ist manuell und liegt außerhalb des Anwendungsbereichs des DCG. Im Jahr 2021 wurde die Anwendungsversion 2.6 veröffentlicht, mit wesentlichen Verbesserungen in Bezug auf die Automatisierung von Berichten und Datenqualitätsprüfungen (siehe Abschnitt 1.3.1). Das IKT führte regelmäßige Schulungen für Abwicklungsteams und SRB-Mitarbeiter durch. 2022 wird weiter an weiteren Verbesserungen gearbeitet.

Reference Data Factory

Die Reference Data Factory (RDF) ist die einzige Quelle (Single Source of Truth⁶⁷) für die SRB-Bankenstammdaten, insbesondere in Bezug auf die Institutsliste, sowohl für SRB-Nutzer als auch für Anwendungen. Der anfängliche Anwendungsbereich von RDF war die Bereitstellung von Referenzdaten für die Datenbank, aber es übernahm nach und nach eine zentrale Rolle für das gesamte SRB-Informationssystem. Im Oktober 2021 gab es eine Version der Plattform mit einer neuen Benutzeroberfläche und

⁶⁷ Single Source of Truth bezieht sich auf die Praxis, die Daten aus verschiedenen Systemen innerhalb einer Organisation an einem einzigen Ort zu aggregieren, der als Referenz dient.

verbesserten Arbeitsabläufen. Neue Versionen werden für 2022 erwartet. Das IKT-Team des SRB hat im Laufe des Jahres mehr als 80 Abwicklungsmitarbeiter geschult und hat für die Zukunft monatliche Schulungen geplant (siehe Abschnitt 1.3.1).

2.3.3 GEBÄUDEMANAGEMENT

Das Berichtsjahr war eine Herausforderung angesichts der veränderten Bedingungen bei der Telearbeit während der verschiedenen Wellen der Covid-19-Pandemie, gefolgt von der geplanten Rückkehr ins Büro, die eine intensive Vorbereitung erforderte, aber dann nur teilweise zustande kam. In diesem Zusammenhang bemühte sich das Gebäudemanagement, neben den IKT-Dienstleistungen, regelmäßige Dienstleistungen bereitzustellen und die Sicherheit der im Büro tätigen Mitarbeiter mit der Umsetzung von Covid-19-Präventionsmaßnahmen zu gewährleisten.

Diese Tätigkeiten waren das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen dem SRB und den Dienststellen der Kommission, wobei auf verschiedene Teams externer Anbieter zurückgegriffen wurde. Der SRB führte diese Aufgaben durch, indem er das Risiko einer Störung seiner Kerntätigkeit auf ein Minimum reduzierte, wobei der Schwerpunkt auf der Umwelt lag und er bestrebt war, seinen Mitarbeitern Kontinuität und hervorragenden Service zu bieten. Der SRB hat eine Liste von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Bereitstellung und Überwachung von Gebäuden und Sicherheitsdiensten ermittelt.

Darüber hinaus unternahm der SRB auch einige Initiativen zur Verbesserung seines ökologischen Fußabdrucks, wie z. B. die Schaffung neuer grüner Parkplätze für Elektrofahrzeuge mit Ladestationen (insgesamt vier) und die Erleichterung der Lagerung und des Aufladens von Elektrorollern und Trottinetten mit dem Ziel, die Nutzung umweltfreundlicher und

öffentlicher Verkehrsmittel für die Mitarbeiter zu fördern. Der SRB installierte auch Wassersparbrunnen in seinen Diensträumen und beteiligte sich an einer Kampagne der Kommission zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, indem er die Mitarbeiter ermutigte, alternative Verkehrsmittel anstelle des Autos zu nutzen.

In den letzten Monaten des Jahres 2021 schloss der SRB die Beschaffung neuer Büroflächen ab, deren Vorbereitung 2022 nach den gleichen Standards wie im Hauptgebäude erfolgen wird.

2.3.4 JURISTISCHER DIENST DES SRB

Der Juristische Dienst des SRB spielt eine Doppelrolle in der Organisation: Er bietet interne Rechtsberatung und verwaltet Rechtsstreitigkeiten vor dem Beschwerdeausschuss, dem Gerichtshof der Europäischen Union und bei Bedarf in nationalen Rechtsräumen.

Interne Rechtsberatung

Der SRB arbeitet in einem komplexen und sich entwickelnden regulatorischen Umfeld. Durch die Beratung in Bezug auf diesen komplexen und sich entwickelnden Rechtsrahmen trägt der Juristische Dienst maßgeblich zur Erreichung der Ziele des SRB bei und spielt eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und Erfüllung des Mandats des SRB.

Im Jahr 2021 bot der Juristische Dienst weiterhin Rechtsberatung im Zusammenhang mit EU- und Bankenunionsrecht mit besonderem Schwerpunkt auf dem EU-Abwicklungsrahmen unter anderem in den Bereichen Abwicklungsplanung und Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, MREL-Festsetzung, Abwicklungsmaßnahmen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem SRF, sowie Rechtsberatung zu diversen Gesetzesinitiativen. Die Rechtsberatung auf den verschiedenen Ebenen der Organisation stellte die stetige

Umsetzung des rechtlichen Rahmens und die Weiterentwicklung der SRB-Strategien sicher. Insgesamt 91 % der Beratungsanfragen wurden zeitnah beantwortet.

Das ganze Jahr über koordinierte der Juristische Dienst das Juristische Netzwerk, ein Forum von Rechtsexperten der nationalen Abwicklungsbehörden und des SRB. Dieses Netzwerk stärkte das gemeinsame Verständnis mit den nationalen Abwicklungsbehörden, der Kommission, der EZB und der EBA bei rechtlichen Fragen, die sich auf die Funktionsweise des SRM auswirken, und gewährleistete so eine einheitliche Anwendung des EU-Abwicklungsrahmens innerhalb der Bankenunion.

Gerichtsverfahren

Der Juristische Dienst des SRB ist der einzige Dienst, der den SRB vor dem Gericht und dem Gerichtshof vertreten darf, und seine Mitglieder werden in der Regel als Bevollmächtigte des SRB ernannt. Der SRB beschäftigt bei Bedarf außerdem externe Berater für Rechtsstreitigkeiten. Die Aufgabe des Juristischen Dienstes als Vertreter des SRB vor Gericht besteht darin, die schriftlichen Stellungnahmen, die der Gerichtshof verlangt, auszuarbeiten bzw. die Ausarbeitung dieser Dokumente, sofern sie durch externe Berater ausgearbeitet werden, zu beaufsichtigen. Er vertritt den SRB auch in den entsprechenden mündlichen Verhandlungen. 2021 waren vor dem Gerichtshof 198 Rechtsstreitigkeiten anhängig, von denen mehr als die Hälfte Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Banco Popular Español und 78 *Ex-ante*-Beiträge zum SRF betrafen.

Insgesamt 117 Klagen betreffend die im Rahmen der Abwicklung der Banco Popular Español gefassten Beschlüsse, die von früheren Anteilseignern und Gläubigern der Bank unter anderem gegen den SRB eingereicht wurden, sind vor dem Gericht und dem Gerichtshof anhängig. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

- Davon betreffen 101 Rechtssachen den Abwicklungsbeschluss des SRB. Das Gericht hat sechs Pilotrechtssachen ermittelt und ausgewählt; in fünf von ihnen ist der SRB Beklagter (in der sechsten Rechtssache tritt der SRB als Streithelfer auf) und kann an der zweiten Runde mit schriftlichem Verfahren und mündlicher Verhandlung teilnehmen. Die übrigen 95 Rechtssachen wurden bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gerichts in diesen sechs Pilotrechtssachen ausgesetzt. Das Gericht erklärte einen der sechs Pilotfälle für unzulässig, und der Gerichtshof bestätigte diese Feststellung im März 2021⁶⁸. Das Urteil in den anderen fünf Fällen wird voraussichtlich im Juni 2022 verkündet.
- Drei Rechtssachen betreffen den Beschluss des SRB, keine endgültige Bewertung 2 durchzuführen. Eine dieser Rechtssachen ist derzeit vor dem Gericht anhängig. Das Gericht erklärte die anderen beiden Fälle für unzulässig, und der Gerichtshof bestätigte diese Feststellung im Dezember 2021⁶⁹.
- Sieben Fälle betreffen den Beschluss des SRB, zu bestimmen, ob den betroffenen Anteilseignern und Gläubigern eine Entschädigung zusteht. Das Gericht erklärte einen Fall für unzulässig, und der Gerichtshof bestätigte

⁶⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 4. März 2021, *Liaño Reig gegen SRB*, Rechtssache C-947/19 P, EU:C:2021:172.

⁶⁹ Urteile des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2021, *Aeris Invest gegen SRB*, Rechtssache C-874/19 P, EU:C:2021:1040, und *Algebris (UK) und Anchorage Capital Group gegen SRB*, C-934/19 P, EU:C:2021:1042.

diese Feststellung im September 2021⁷⁰. Die übrigen Rechtssachen sind derzeit vor dem Gericht anhängig;

- Sechs Rechtssachen betreffen Entscheidungen des SRB im Zusammenhang mit dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten oder dem Zugang zu Dateien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁷¹. Das Gericht erklärte eine Rechtssache für unzulässig. Die übrigen Rechtssachen sind vor dem Gericht weiterhin anhängig;

Zudem wurde eine Rechtssache vom SRB gegen einen Beschluss des Europäischen Datenbeauftragten eingereicht, aus dem hervorging, dass der SRB gegen Datenschutzvorschriften im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren verstieß, das in Vorbereitung auf den Beschluss durchgeführt worden war, ob den betroffenen Anteilseignern und Gläubigern eine Entschädigung zustand. Diese Rechtssache ist vor dem Gericht weiterhin anhängig.

Insgesamt 78 Klagen betrafen *Ex-ante*-Beiträge zu SRF-Beschlüssen. Zusätzlich legte die Europäische Kommission ein Rechtsmittel und der SRB legte drei Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Gerichts ein, die sich auf *Ex-ante*-Beiträge bezogen. Die Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

- Sechzehn Klagen wurden gegen die Beschlüsse über *Ex-ante*-Beiträge für 2016 eingereicht. Einer von ihnen wurde zurückgezogen und acht Fälle wurden abgewiesen. Von diesen acht Rechtssachen wurden zwei vor dem Gerichtshof

angefochten. Ein Rechtsmittel wurde vom Gerichtshof abgewiesen, dem anderen stattgegeben und die Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen. In drei Fällen annullierte das Gericht den Beschluss, soweit er die Kläger betraf. Anschließend nahm der SRB im Hinblick auf diese drei Kläger einen neuen Beschluss über die *Ex-ante*-Beiträge für 2016 an. Sie fochten die neue Entscheidung über den *Ex-ante*-Beitrag von 2016 erneut vor dem Gericht an, und alle drei Klagen sind derzeit anhängig.

- Drei Klagen wurden gegen die Beschlüsse über *Ex-ante*-Beiträge für 2017 eingereicht. Im September 2020 annullierte das Gericht den Beschluss, soweit er die Kläger betraf, aufgrund von Verfahrensfehlern und einer Verletzung der Begründungspflicht. In der Rechtssache T-411/17⁷² befand das Gericht auch Teile der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission⁷³ für unzulässig, da die im bestehenden Rechtsrahmen dargelegte Methodik einerseits vom SRB verlangt, sich auf die vertraulichen Daten der Institutionen zu verlassen, aber andererseits den SRB davon abhält, diese Daten offenzulegen. Die Europäische Kommission und der SRB legten beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein. Der SRB legte außerdem ein Rechtsmittel gegen zwei andere Urteile im Hinblick auf die Beschlüsse für die *Ex-ante*-Beiträge für 2017 ein. In den drei Beschwerdeverfahren bestätigte der Gerichtshof die Verletzung der Begründungspflicht, hob das Urteil des Gerichts jedoch auf, soweit es

⁷⁰ Beschluss des Gerichtshofs vom 30. September 2021, *González Calvet gegen SRB*, Rechtssache C-27/21 P, EU:C:2021:789.

⁷¹ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32001R1049>

⁷² Urteil des Gerichts vom 23. September 2020, *Landesbank Baden-Württemberg gegen Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)*, Rechtssache T-411/17, ECLI:EU:T:2020:435.

⁷³ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R0063>

Teile der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 für unzulässig und den Beschluss für nicht entsprechend authentifiziert befand.

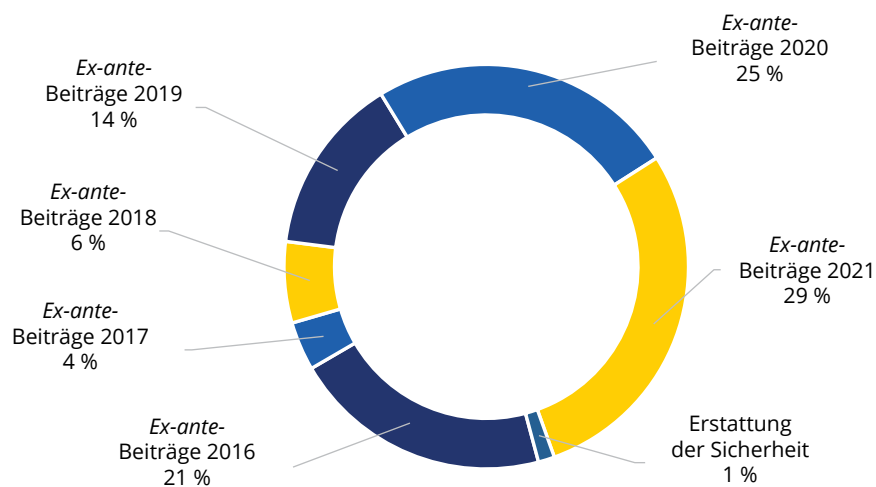
- ▶ Fünf Klagen wurden gegen die Beschlüsse über die *Ex-ante*-Beiträge für 2018 eingereicht und sind derzeit vor dem Gericht weiterhin anhängig.
- ▶ Eine Klage wurde in Bezug auf die Erstattung eines Teils der 2018 gezahlten Beiträge und der 2015 gezahlten Beiträge eingereicht. Die Klage wurde im Januar 2021 vom Gericht abgewiesen und wird derzeit vor dem Gerichtshof angefochten.
- ▶ Elf Klagen wurden gegen die Beschlüsse über die *Ex-ante*-Beiträge für 2019 eingereicht und sind derzeit vor dem Gericht anhängig.
- ▶ Neunzehn Klagen wurden gegen die Beschlüsse über die *Ex-ante*-Beiträge für 2020 eingereicht und sind derzeit vor dem Gericht anhängig.
- ▶ Zweiundzwanzig Klagen wurden gegen die Beschlüsse über die *Ex-ante*-Beiträge für 2021 eingereicht und sind derzeit vor dem Gericht anhängig.
- ▶ Eine Klage wurde im Zusammenhang mit der Erstattung der vom Institut für die Jahre von 2015 bis 2021 hinterlegten Sicherheiten für die IPC bei Entzug ihrer Lizenz erhoben. Die Klage ist derzeit beim Gericht anhängig.

Drei weitere Klagen wurden von Banken gegen den SRB wegen der Nichtannahme von Abwicklungsplänen eingereicht:

- ▶ Gegen den Beschluss des SRB, keinen Abwicklungsplan für die ABLV Bank, AS anzunehmen, wurden zwei Klagen erhoben, eine von der Bank selbst und die andere von einem ehemaligen Anteilseigner dieser Bank. Letztere wurde vom Gericht für unzulässig erklärt und vom Gerichtshof bestätigt⁷⁴. Erstere ist weiterhin vor dem Gericht anhängig.
- ▶ Eine Klage wurde von der PNB Banka und ihren Anteilseignern gegen den Beschluss des SRB erhoben, keinen Abwicklungsplan für diese Bank einzuführen. Im Januar 2022 entschied das Gericht, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei.⁷⁵

⁷⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 24. Februar 2022, *Bernis u. a. gegen SRB*, C-364/20 P, EU:C:2022:115.

⁷⁵ Beschluss des Gerichts vom 4. Januar 2022, *PNB Banka u. a. gegen SRB*, T-732/19, ECLI:EU:T:2022:8.

Abbildung 13: Prozentsatz der laufenden Rechtsstreitigkeiten nach ThemaANHÄNGIGE RECHTSSTREITIGKEITEN IN BEZUG AUF *EX-ANTE*-BEITRÄGE

ANHÄNGIGE RECHTSSTREITIGKEITEN IN BEZUG AUF ABWICKLUNG DER BANCO POPULAR



SRB-Vertretung im Beschwerdeausschuss

Schließlich erhielt der Juristische Dienst im Hinblick auf seine Rolle als Vertreter des SRB vor dem Beschwerdeausschuss des SRM im Jahr 2021 eine Mitteilung über drei neue Beschwerden gegen Beschlüsse des SRB, davon eine im Bereich des Zugangs zu Dokumenten und zwei im Bereich von MREL⁷⁶ (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.4).

2.3.5 KOMMUNIKATION

Im Jahr 2021 förderte und erläuterte das SRB-Kommunikationsteam weiterhin die Arbeit des SRB und seine wichtigsten Aufgaben. Mitte 2021 führte der SRB eine neue und frische visuelle Identität, eine benutzerfreundliche und attraktive Website, ein und verbesserte seine interne Kommunikation. Der SRB kommunizierte proaktiv mit einem breiten Publikum und erstellte Pressemitteilungen, Nachrichtenartikel und Stellungnahmen sowie eine Reihe von Veröffentlichungen zu strategischen und operativen Leitlinien.

SRB-Kommunikationskennzahlen 2021

- ▶ Website-Besuche ↗ 27 % im Vergleich zu 2020
- ▶ LinkedIn-Follower ↗ 15 % mehr Follower
- ▶ Twitter-Follower ↗ 12 % mehr Follower
- ▶ 14 335 übersetzte Seiten

Der SRB verbreitete weiterhin strategische Themen über den SRB-Blog und erstellte Infografiken, um seine Positionen und Strategien zu erläutern und die internationalen Medien regelmäßig zu informieren, indem er Interviews, Presseveranstaltungen und technische Briefings organisierte.

Die Besuche der SRB-Website stiegen im Vergleich zu 2020 um 27 %. Die Strategie für die Sozialen Medien führte zu einem Anstieg der Sichtbarkeit mit mehr Followern auf Twitter und LinkedIn. Spezifische Kampagnen zu wichtigen Strategien und Ereignissen zählten sich ebenfalls aus.

⁷⁶ Die Beschwerden gegen Beschlüsse des SRB im Bereich MREL sind neu im Vergleich zu den bisher beim Beschwerdeausschuss eingereichten Beschwerden, die in erster Linie die Überprüfung von bestätigenden Beschlüssen des SRB im Bereich von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der SRB belebte weiterhin das SRM-Kommunikationsforum, dessen jährliche Sitzung im Juni 2021 stattfand. Das Forum bringt Kommunikationsteams von nationalen Abwicklungsbehörden zusammen, um Erfahrungen, bewährte Verfahren und Ideen auszutauschen und Kommunikationsinstrumente und -strategien zu entwickeln.

Angesichts der anhaltenden Covid-19-Pandemie verstärkte der SRB die

Arbeit an der internen Kommunikation, verbesserte sein Intranet, produzierte einen monatlichen Newsletter, informierte die Mitarbeiter regelmäßig über Arbeitsvereinbarungen, Sicherheitsmaßnahmen und Impfungen und hielt zwei Versammlungen für alle Mitarbeiter ab. Ende 2021 führte er eine Mitarbeiterumfrage zur internen Kommunikation durch, um eine neue Strategie für 2022 festzulegen.

Jahreskonferenz 2021 des SRB

Am 14. Oktober 2021 hielt der SRB seine sechste Jahreskonferenz ab. Die Veranstaltung, die sich darauf konzentrierte, wie die Bankenabwicklung Finanzstabilität schafft, zog mehr als 4 500 Teilnehmer an und präsentierte hochrangige Redner, darunter Mairead McGuinness, EU-Kommissarin für Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und die Kapitalmarktunion, Paschal Donohoe, irischer Minister für Finanzen und Vorsitzender der Eurogruppe, sowie Christian Sewing, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bank. Die Höhepunkte der Veranstaltung waren auf der SRB-Website, Twitter-, LinkedIn- und YouTube-Kanälen unter #SRBresolution2021 abrufbar.

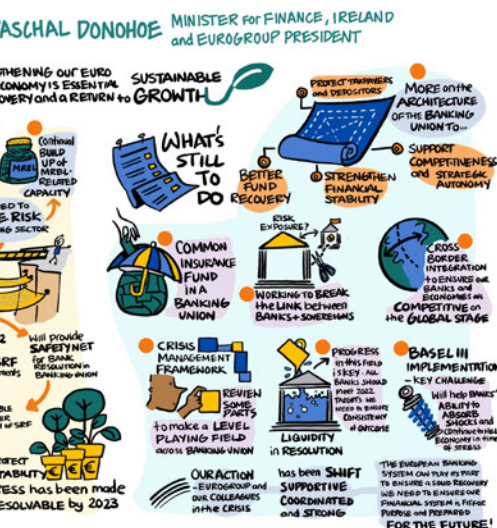
Es gab eine starke internationale Medienberichterstattung, und die Strategie der Konferenz für die Sozialen Medien führte zu 965 000 Eindrücken auf Twitter und 294 000 auf LinkedIn. Die Aufzeichnung der Konferenz wurde seit Oktober von fast 2 000 Personen angesehen.

[illegible]

Im Rahmen des Veranstaltungsprogramms wurden vier große Konferenzen organisiert, darunter eine Jahreskonferenz, die fast 4 500 Teilnehmer anlockte. SRB-Direktoren sprachen auch bei fast 100 Veranstaltungen. Die Highlights sind unten aufgeführt.

- ▶ Der SRB und das European Banking Institute (EBI) organisierten im Februar 2021 die zweite SRB-EBI-Konferenz zur Bankenabwicklung, die fast 400 Teilnehmer anlockte.
- ▶ Im Juni 2021 organisierte SRB den 12. Branchendialog (siehe Abschnitt 1.4.1).

IMPACT OF THE COVID-19 CRISIS ON THE BANKING SECTOR



- Im November 2021 organisierten der SRB, die Florence School of Banking and Finance (European University Institute) und das Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung (SAFE) eine interdisziplinäre akademische Veranstaltung, die sich mit Themen wie finanziellen Risiken im Bankensektor und

den Herausforderungen der Bankenabwicklungsstrategien und Finanzierung befasste.

- Ebenfalls im November veranstaltete der SRB die SRB-Debatten zu den Themen Herkunftsland und Aufnahmeland im Bankensektor, die mehr als 350 Online-Zuschauer anlockten.

2.4. Beschwerde- ausschuss

Gemäß Artikel 85 Absatz 3 SRM-Verordnung können einige Beschlüsse des Ausschusses vor dem Beschwerdeausschuss des SRB angefochten werden⁷⁷. Es ist möglich, diese Entscheidungen in Bezug auf MREL-Festsetzung, Abwicklungshindernisse, vereinfachte Verpflichtungen für einige Institute, Anträge auf Zugang zu Dokumenten sowie die Beiträge der Institute zu den Verwaltungsaufwendungen des Ausschusses anzufechten.

Im Laufe des Jahres 2021 gingen beim Beschwerdeausschuss insgesamt vier Beschwerden ein: Eine Beschwerde bezog sich auf den Zugang zu Dokumenten, die im Abwicklungsfall der Banco Popular Español verwendet wurden. In diesem Fall traf der Beschwerdeausschuss nach den Eingaben der Parteien über den Zugang zu Dokumenten seinen endgültigen Beschluss, der den Parteien mitgeteilt wurde. Anschließend wurde eine anonymisierte Version des Beschlusses auf der Seite des Beschwerdeausschusses auf der SRB-Website veröffentlicht.⁷⁸

Darüber hinaus gab es drei weitere Beschwerden gegen Beschlüsse des Ausschusses zur Festsetzung der MREL verschiedener Kreditinstitute. Aufgrund der Komplexität und Tragweite der ersten eingegangenen

Beschwerde hielt es der Beschwerdeausschuss für erforderlich, die beiden Parteien zur mündlichen Erklärung vor dem Ausschuss aufzufordern, um mit dem Beschluss über die Beschwerde fortzufahren. Die Anhörung fand am 7. Dezember 2021 mit Fernteilnahme statt und der Beschluss in diesem Fall wurde den Parteien im Januar 2022 zugestellt. Darüber hinaus erhielt der Ausschuss Ende Dezember 2021 zwei Beschwerden in derselben Angelegenheit, sodass die Verfahren der beiden Fälle im Jahr 2022 stattfinden werden. Alle drei Fälle werden zu gegebener Zeit auf der SRB-Website veröffentlicht.

Nach der Umbenennung des SRB, zu der auch seine öffentliche Website gehörte, unternahm der Beschwerdeausschuss die ersten Schritte zur Implementierung des thematischen Registers des Beschwerdeausschusses mit dem Ziel, die endgültige Version Mitte 2022 auf der Webseite des Beschwerdeausschusses verfügbar zu machen. Das thematische Register wird gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verfahrensordnung⁷⁹ des Beschwerdeausschusses eingerichtet und ist ein Instrument, das interessierten Parteien den Zugang zu den Entscheidungen des Beschwerdeausschusses erleichtern und verbessern soll und letztlich einen wichtigen Beitrag zur

⁷⁷ Nach Maßgabe von Artikel 85 Absatz 1 der SRM-Verordnung richtete der SRB 2015 einen Beschwerdeausschuss ein, um über eingereichte Beschwerden gegen bestimmte Entscheidungen des SRB zu entscheiden. Der Beschwerdeausschuss nahm am 1. Januar 2016 seine Tätigkeit auf. Ihm gehören fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter an, die gegenüber dem Ausschuss völlig unabhängig sind. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses beträgt 5 Jahre und kann einmal verlängert werden (Artikel 85 Absatz 2 SRM-Verordnung). Ein Sekretariat unterstützt die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses und erfüllt auch eigenständige Aufgaben als Datenschutzstelle des SRB. Das Sekretariat hat verschiedene Aufgaben, vom Fallmanagement bis hin zur operativen Unterstützung der Mitglieder.

⁷⁸ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://www.srb.europa.eu/en/about/srb-appeal-panel>

⁷⁹ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://www.srb.europa.eu/en/about/srb-appeal-panel/procedure>

Gesamttransparenz des SRB-Verfahrens leisten.

Als Mitglied des Inter-Agency Appeal Proceedings Network leistete der Beschwerdeausschuss seinen Beitrag zu den Bemühungen des Netzwerks und nahm an dessen Jahrestagung teil. Der SRB-Beschwerdeausschuss trug damit zur Definition und Schaffung des European Appeal Case

Law Identifier, zur Festlegung von Standards beim Qualitätsmanagement von Beschwerden und zur Messung der Beschlussfassungsqualität; sowie zur Festlegung einer gemeinsamen Terminologie für Beschwerdeverfahren durch die Erstellung einer Begriffsliste in Zusammenarbeit mit dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union bei.

2.5. Haushaltsführung und Finanzmanagement

Insgesamt verbesserte sich die Haushaltsausführungsrate (in Verpflichtungsermächtigungen ohne unvorhergesehene Ausgaben) im Vergleich zu 2020 um 3 %.⁸⁰ Die angestrebte Verbesserung um 5 % bei der Haushaltsausführungsrate im Vergleich zu 2020 konnte nicht erreicht werden, da die Ausführung von Titel 1 und Kapitel 31, die den operativen Haushalt des SRB betreffen, unter den Erwartungen lag (siehe Anhänge III und V). Diese geringere Ausführungsrate wurde durch die höher als erwartete Leerstandsquote und die Unmöglichkeit verursacht, einige Tätigkeiten nach der Fortsetzung der Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 durchzuführen. Nichtsdestotrotz spiegelt die Haushaltsverwaltung des SRB wirksame und effiziente Systeme wider, mit über 97 % an pünktlich bezahlten Rechnungen, weniger verspäteten Zahlungen als in den Vorjahren, Verbesserungen beim Finanzabschluss 2021 mit der automatisierten Erfassung von Eingaben und gesteigerter Effizienz bei Beschaffungsprozessen.

2.5.1 EINNAHMEN

Nach Eingang der EZB-Daten im Februar 2021 fuhr der SRB mit der Berechnung der Verwaltungsbeiträge fort und berücksichtigte dabei die Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Europäischen Kommission⁸¹, die im März 2021 in Kraft trat. Die Präsidiumssitzung nahm daher im April den Rahmenbeschluss zu den endgültigen

Verwaltungsbeiträgen für 2021 an. Anschließend sandte der SRB Beitragsbescheide an alle 2 316 Institutionen innerhalb des Anwendungsbereichs: 2 193 LSI und 123 bedeutende Institute und grenzüberschreitende Gruppen für einen einzuziehenden Gesamtbetrag von 60 Mio. EUR. Bis zum Zahlungstermin am 10. Juni waren 96 % der Beiträge entrichtet worden, die 2 233 Institute (96 % aller Institute) darstellen. Bis Mitte August waren 99,99 % der Beiträge eingezogen, zwei Zahlungen waren noch offen⁸².

Parallel zum Beitragseinzug verarbeitete der SRB 23 Rückzahlungen an Institute nach Änderungen am Status oder Anwendungsbereich im Beitragszyklus 2020 (gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361) – in Höhe von insgesamt 0,15 Mio. EUR.

Im vierten Quartal begann der SRB mit den Vorbereitungen für den Beitragszyklus 2022, der sich aufgrund der Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/517⁸³ von früheren unterscheidet. Dies umfasste die Erstellung eines Zeitplans, die Erstellung neuer Dokumente im Zusammenhang mit den Ratenzahlungen und die Überprüfung der bestehenden Dokumentation. Der neue Prozess wird neue Funktionen wie Vorauszahlungen und eine Beratungsphase beinhalten.

⁸⁰ Einschließlich unvorhergesehener Ausgaben verbesserte sich die Haushaltsausführung um 4 %.

⁸¹ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2361&from=DE>

⁸² Eine entspricht einem insolventen Institut und eine bezieht sich auf den Entzug der Banklizenz.

⁸³ Vollständiges Dokument hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0517&from=DE>

Während des gesamten Jahres 2021 arbeitete der SRB an der Entwicklung eines neuen Instruments für die Verwaltung der administrativen Beitragsprozesszyklen, das unter anderem Datensammlung, Beitragsberechnung und Versandfunktionen umfasst.

2.5.2 AUSGABEN

Die Haushaltsausgaben umfassen Zahlungen unter Verwendung von Mitteln des laufenden Jahres und von Mitteln, die aus dem vorhergehenden Finanzjahr ausgeführt wurden. In den folgenden Absätzen wird die Haushaltsausführung nach Titeln zusammengefasst. Weitere Einzelheiten sind in Anhang V enthalten.

2021 nahm der SRB 401 Mittelbindungen über insgesamt 89,52 Mio. EUR in Teil I des Haushaltsplans und von 175,59 Mio. EUR in Teil II vor.

Er wickelte 1 171 Zahlungen (von den Mitteln für Zahlungen 2021) in Höhe von insgesamt 76,36 Mio. EUR in Teil I des Haushaltsplans und 145,95 Mio. EUR in Teil II des Haushaltsplans ab. Die Anzahl der Zahlungen ging im Vergleich zu 2020 aufgrund der geringeren Anzahl wiederkehrender geringwertiger Zahlungen von Tätigkeiten zurück, die aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzt wurden.

Die Haushaltsvollzugsquote beträgt 2021 71,47 % für Verpflichtungen und 64,17 % für Zahlungen. Zudem wurden im Jahr 2021 148 Zahlungen über 2,1 Mio. EUR aus Mitteln, die aus dem Jahr 2020 übertragen wurden, geleistet. Der Betrag der auf das Jahr 2022 übertragenen Mittel aus dem Jahr 2021 beläuft sich auf 6,26 Mio. EUR. Betrachtet man den Haushaltsvollzug nach Titeln:

Titel 1: Personalausgaben				
Endgültiger Haushalt nach Überweisungen EUR	Gebunden		Wird in Zahlungsermächtigungen verwendet	
	EUR	% des endgültigen Haushaltsplans	EUR	% der gebundenen Mittel insgesamt
56,78 Mio.	50,46 Mio.	89 %	49,47 Mio.	98 %

Für Titel 1 waren die Mittelbindungs- und Zahlungsniveaus aufgrund der relativ hohen Quote unbesetzter Stellen während des gesamten Jahres 2021 niedriger als im Jahr 2020, obwohl sie in Haushaltslinien wie beispielsweise Schulung höher waren als in den Vorjahren. Der größte Anteil der Ausgaben unter diesem

Titel entfiel auf SRB-Bedienstete im aktiven Dienst. Für die Personalabrechnung (Gehälter und Ansprüche) wurden 45,96 Mio. EUR aufgewendet; 1,57 Mio. EUR wurden für Übergangsdienste und 1,31 Mio. EUR für Kleinkindertagesstätten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen ausgegeben.

Titel 2: Infrastrukturausgaben				
Endgültiger Haushalt nach Überweisungen EUR	Gebunden		Wird in Zahlungsermächtigungen verwendet	
	EUR	% des endgültigen Haushaltsplans	EUR	% der gebundenen Mittel insgesamt
16,65 Mio.	16,35 Mio.	98 %	11,23 Mio.	69 %

In Titel 2 waren die Hauptausgabenbereiche die Miete des SRB-Gebäudes mit 5,03 Mio. EUR, die im Vergleich zu den Vorjahren aufgrund der Mittelbindung zur Bereitstellung neuer Büroräume gestiegen ist; sowie

IKT-Infrastruktur mit 4,52 Mio. EUR. Die einmaligen Ausgaben des neuen Büros in Höhe von 2,59 Mio. EUR wurden im Dezember vertraglich vereinbart, und daher werden die Zahlungen auf 2022 übertragen, was zu

einer relativ geringen Ausführung der Zahlungsermächtigungen führt.

Wiederkehrende Ausgaben wurden auf 2022 verschoben.

Titel 3: Operative Ausgaben				
Endgültiger Haushalt nach Überweisungen EUR	Gebunden		Wird in Zahlungsermächtigungen verwendet	
	EUR	% des endgültigen Haushaltsplans	EUR	% der gebundenen Mittel insgesamt
51,84 Mio.	22,71 Mio.	44 %	15,66 Mio.	69 %

Titel 3 ist ausschließlich für operative Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der SRM-Verordnung vorgesehen und umfasst Kapitel 31 für SRB-Tätigkeiten und Kapitel 32 für unvorhergesehene Ausgaben. In Bezug auf Kapitel 31 war es nicht möglich, eine Reihe von Tätigkeiten durchzuführen, die im operativen Haushalt enthalten waren, und daher wurden Haushaltslinien wie Dienstreisen oder Veranstaltungen nicht vollständig ausgeführt. Die Gesamtausführung von Kapitel 31 hat jedoch im Vergleich zu 2020 zugenommen. In Bezug auf Kapitel 32, das als Haushalt für unvorhergesehene Ausgaben zur Deckung unvorhersehbarer Ausgaben im Zusammenhang mit der Kernaufgabe des SRB dient; bleibt der größte Teil des geplanten Haushalts, der für potenzielle Abwicklungsfälle vorgesehen war, nicht gebunden. Diese Haushaltslinie bleibt für die Erfüllung des SRB-Mandats maßgeblich, falls mehrere Abwicklungen gleichzeitig stattfinden. Die Gesamtvollzugsquote des Titels betrug 34 %; ohne Kapitel 32, das den SRB-Mitteln für unvorhergesehene Ausgaben entspricht, beträgt

die Vollzugsquote der Zahlungsermächtigungen jedoch 83 %.

2.5.3 HAUSHALTSERGEBNIS

Das Haushaltsergebnis für 2021 wird auf 36,82 Mio. EUR geschätzt (im Vergleich zu 45,39 Mio. EUR im Jahr 2020) und wird nach Billigung durch den SRB auf seiner Plenarsitzung im September 2022 in den Haushaltsplan 2022 eingehen. Das Haushaltsergebnis wird von den im Jahr 2023 zu erhebenden Verwaltungsbeiträgen abgezogen.

2.5.4 VERGABEVERFAHREN

Im Jahr 2021 leitete der SRB 34 Vergabeverfahren ein und vergab 34 Aufträge nach erfolgreichem Abschluss des Vergabeverfahrens (30 aus 2021 eingeleiteten Verfahren und 4 aus 2020), hauptsächlich Sonderverhandlungsverfahren und Verhandlungsverfahren mit geringem Wert. Im Jahr 2021 gab es aufgrund von weniger Rechtsstreitigkeiten und einem effizienteren Ansatz zur Gruppierung von Fällen deutlich weniger Sonderverhandlungsverfahren für Rechtsgutachten. Weitere Einzelheiten finden Sie in Anhang VIII.

2.6. Personalmanagement

Für das Personalmanagement blieb 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie und trotz der Anpassung der Prozesse an die „neue Normalität“ ein besonders herausforderndes Jahr. Im Jahr 2021 verabschiedete der SRB seine neue Personalstrategie, um die anstehenden Herausforderungen einer etablierten Organisation anzugehen. Die Personalstrategie umfasst zwei Säulen: die Personalmission, die die Einstellung, das Beschäftigung und die Bindung von Mitarbeitern umfasst; und die Personaltransformationsprojekte zur Rationalisierung und Verbesserung des Personalmanagements in der Organisation im Zeitraum 2021-2023.

2.6.1 SPEZIFISCHE COVID-19-MASSNAHMEN

Im Jahr 2021 gab es eine Reihe von Initiativen, um das Wohlbefinden der Mitarbeiter zu fördern und um den negativen Auswirkungen längerer Heimarbeit entgegenzuwirken. Beispielsweise bot die Initiative „Kennenlernen“ neuen Mitarbeitern die Möglichkeit, Kontakte zu Mitarbeitern zu knüpfen, die bereits seit einiger Zeit im SRB tätig sind, und unterstützte den Prozess der Integration in die Organisation. Darüber hinaus

erhielten die Mitarbeiter des SRB Schulungen zu verschiedenen Aspekten des Wohlbefindens und dazu, wie das Wohlbefinden in schwierigen Situationen aufrechterhalten werden kann. Externe Interessenträger wie die Europäische Verwaltungsakademie und die Kommission hielten diese Sitzungen ab und sie wurden das ganze Jahr über beworben.

2.6.2 BESCHÄFTIGUNG UND BINDUNG

Der SRB bemühte sich weiterhin um die Einstellung hochqualifizierter Mitarbeiter, um eine solide Grundlage für seine Arbeit zu schaffen. Der Gesamtpersonalbestand im Jahr 2021 blieb ähnlich wie im Jahr 2020 und beendete das Jahr mit 371 Bediensteten auf Zeit von den 450 Stellen im Stellenplan 2021. Dies lag an zwei Faktoren. Erstens eine Zunahme der Personalabgänge im Jahr 2021. Obwohl die Mehrzahl der Abgänge auf Mitarbeiter zurückzuführen ist, die zu europäischen Institutionen wechselten, wird die Personalabteilung proaktiv die Gründe für den Abgang von Mitarbeitern untersuchen, um die Mitarbeiterbindung in den kommenden Jahren zu erhöhen.

Tabelle 7: Anzahl der Mitarbeiter pro Kategorie im Vergleich zum Stellenplan

Kategorie	Anzahl der Mitarbeiter Ende 2019	Anzahl der Mitarbeiter Ende 2020	Anzahl der Mitarbeiter Ende 2021	Stellenplan 2021
Bedienstete auf Zeit	350	372	371	450
Abgeordnete nationale Sachverständige	22	19	22	35
Auszubildende	10	10	7	10
Berater	33	30	35	Entfällt
Leiharbeitskräfte	13	12	23	Entfällt
INSGESAMT	428	443	458	495

Zweitens betrafen die meisten der 19 im Jahr 2021 eingeleiteten oder abgeschlossenen Auswahlverfahren hochspezialisierte Profile, die die Einstellung von Personal für eine begrenzte Anzahl von Stellen ermöglichten. Die drei größeren Stellenausschreibungen für die Profile „Senior

Bank Resolution Expert“, „Bank Resolution Expert“ und „Legal Expert“ werden erst 2022 zu neuen Mitarbeitern führen. Trotz des hohen Personalabgangs gelang es der Personalabteilung, den Stellenplan 2021 im Laufe des Jahres mit Einstellungen bzw. Auswahlverfahren abzudecken.

SRB Lernen in Zahlen 2021

Insgesamt 185 Schulungen ↗ 15 % seit 2020

- ▶ 43 abwicklungsbezogene Schulungen im Jahr 2021
- ▶ 31 abwicklungsbezogene IKT-Schulungen
- ▶ 26 allgemeine IKT-Schulungen
- ▶ 37 Sitzungen zum Thema Wohlbefinden/Arbeiten in der „neuen Normalität“, ↗ das Vierfache der Gesamtzahl von 2020
- ▶ 13 Sitzungen zur Einführung von neuen Mitarbeitern

↗ 18 % im Vergleich zu 2020

2.6.3 LERNEN UND ENTWICKLUNG

Während des gesamten Jahres 2021 war der SRB in Bezug auf Schulungen besonders aktiv und ging von 160 Schulungen im Jahr 2020 auf insgesamt 185 im Jahr 2021 über, einschließlich allgemeiner Initiativen zur Bewältigung der Arbeit während der Pandemie, wie z. B. die Wiedereinführung eines Mentoring-Programms für neue Mitarbeiter und Teamentwicklungsveranstaltungen zum Umgang mit Veränderungen. Die Schulungen umfassten auch Schulungen für neue Mitarbeiter und verschiedene technische Schulungsinitiativen.

Die SRB-Einführungsschulung 2021 fand im Januar 2021 mit mehr als 100 Teilnehmern aus dem SRB, den nationalen Abwicklungsbehörden, dem SSM, der EBA und der Kommission statt. Sachverständige von SRB, SSM und EBA hielten Präsentationen zu einer Vielzahl von Themen, die Regulierungen der Ebenen 1 (BRRD, SRM-Verordnung) und 2 (technischer Regulierungsstandard und technischer Durchführungsstandard, RTS und ITS), Sanierungsplanung und frühzeitige Intervention sowie wichtige SRB-Strategien, die im

Abwicklungsplanungshandbuch und in den EfB enthalten sind, umfassten.

Im März erhielt der SRB für seinen Schulungskurs „Data Analysis in Resolution“ eine Auszeichnung der Europäischen Verwaltungsakademie für die „Beste Lernmaßnahme, die Fähigkeiten für die Zukunft anspricht“, und trat gegen 16 andere Konkurrenten an. Der SRB gewann für die Entwicklung einer Gemeinschaft von Menschen mit den Fähigkeiten, die Datenanalysekapazität des SRB zu erweitern, um die langfristigen Bedürfnisse des Ausschusses zu erfüllen. Das interaktive Training konzentrierte sich auf die konkreten Bedürfnisse der Teilnehmer und die Herausforderungen, denen sie in ihrer täglichen Arbeit gegenüberstehen. Die Teilnehmer stellten Projekte vor, die die praktische Anwendung neuer Fähigkeiten auf ihre aktuellen Aufgaben sowie die Vorteile dieser Fähigkeiten für den SRB in der Zukunft zeigen.

Im Januar 2021 schloss der SRB im Einklang mit den Änderungen an den Portfolios der Abwicklungseinheiten ein internes Mobilitätsprojekt für die Leiter der Abwicklungseinheiten ab.

Dieses Projekt ermöglichte es dem SRB, sich an die Standards anzupassen, die von Organisationen im Bereich der Bankenaufsicht angewendet werden, und, was noch wichtiger ist, schuf Wachstumsmöglichkeiten für sein Personal.

2.6.4 PERSONAL-TRANSFORMATION

Im Jahr 2021 führte die Personalabteilung drei parallele Projekte durch, mit dem Ziel, sie 2022 abzuschließen:

- ▶ Die Erstellung des Kompetenzrahmens des SRB mit Kompetenzprofilen für alle Jobfamilien im SRB und die Entwicklung eines Kompetenzleitfadens, um zu beschreiben, wie die Kompetenzen in den Bereichen Lernen und Entwicklung (Ausbildungslehrpläne und Karriereweg), Auswahl oder interne Mobilität umgesetzt werden (kompetenzbasierte Auswahl).
- ▶ Auswahl und Umsetzung eines Instruments zur Online-Rekrutierung in Verbindung mit dem neuen Kompetenzrahmen.
- ▶ Die Umsetzung der Mitarbeiter-Selbstbedienung, einschließlich

der Verbesserung von Selbstbedienungsinstrumenten, die die Bereitstellung schlanker, effizienter und geschäftsorientierter Personaldienste unterstützen. Gleichzeitig überarbeitet der SRB auch seine Personalabläufe.

Im Jahr 2021 stellte der SRB einen Personal-Talentmanagement-Experten ein, um diese Projekte zu leiten und die Personalfähigkeiten auszubauen und weiterzuentwickeln (d. h. Erstellung eines Personalkompetenzprofils, Klärung der von Personalmitarbeitern auf verschiedenen Ebenen erforderlichen Kompetenzen). Der Kompetenzrahmen wird als Blaupause dienen, um die Fähigkeiten, das Wissen und die Denkweise, die die Mitarbeiter benötigen, um in ihren Rollen im SRB erfolgreich zu sein, klar zu identifizieren und zu kommunizieren. Darüber hinaus werden durch die Umsetzung der oben genannten Personaltransformationsprojekte Ressourcen freigesetzt, die den Mitarbeitern maßgeschneiderte Unterstützung und Anleitung in Bezug auf verschiedene Aspekte des Personalmanagements im SRB bieten können.

2.7. Bewertung der Prüfungsempfehlungen im Berichtsjahr

2.7.1 INTERNE PRÜFUNG

Der Auftrag der Internen Prüfung ruht auf der SRM-Verordnung, der Finanzregelung des SRB und der internen Audit-Charta, in der unter anderem die Grundsätze Unabhängigkeit und Objektivität, Verantwortlichkeit und Befugnis definiert werden. In Einklang mit der Charta berichtet die Interne Prüfung dem Ausschuss in seiner Präsidiumssitzung über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Darüber hinaus berichtet die Interne Prüfung dem Ausschuss mindestens jährlich über ihre Leistungen, die wichtigsten Schlussfolgerungen aus ihren Prüfungen und den Stand der Prüfungsfeststellungen.

Im Laufe des Jahres konzentrierte sich die Interne Prüfung auf fünf Sicherungsaufträge:

- ▶ Prüfung der IKT-Tätigkeiten: Änderungsmanagement und IKT-Sicherheit, die abgeschlossen wurden.
- ▶ Prüfungen zu Dokumenten- und Aufzeichnungsmanagement, Rechtsberatung und Rechtsstreitmanagement, die sich zum Jahresende in der Abschlussphase der Berichterstattung befanden.

Darüber hinaus führte die interne Prüfung des SRB ein Beratungsmandat durch, bei dem sie die Leitung des SRB bei der Einrichtung des neuen internen Kontrollrahmens beriet.

Die Interne Prüfung überwacht die Umsetzung der Empfehlungen aus ihren Zuverlässigkeitsprüfungen

im Wege von Folgeprüfungen. Im Jahr 2021 umfassten diese Folgeprüfungen frühere Prüfungen zur Abwicklungsplanung, zur Auslagerung von Fondsinvestitionen, zur Anwerbung und zur Auslagerung sowie zum Einsatz von Beratern.

Stand der Empfehlungen der Funktion der Internen Prüfung

2021 erteilte der Funktion Interne Prüfung 17 neue Empfehlungen, zu denen die Leitung Aktionspläne erarbeitet hat. Unter Einbeziehung der Empfehlungen aus Prüfungen vorangegangener Jahre blieben 43 Empfehlungen, davon zwei mit kritischer⁸⁴ und 15 mit hoher Priorität, zum Jahresende weiterhin offen. Von den neun nachverfolgten Empfehlungen (aus den Prüfungen der Vorjahre) wurde eine Empfehlung mit hoher Priorität abgeschlossen und acht sind in Bearbeitung, wobei einige Elemente noch umgesetzt werden müssen. Einige der offenen nachverfolgten Empfehlungen werden im Rahmen anstehender Prüfungen überprüft.

In den Empfehlungen mit kritischer und hoher Priorität wird die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen in den Bereichen Governance, Planung und Überwachung sowie Sicherstellung von Qualität durch Prozesse dargelegt.

2.7.2 EXTERNE PRÜFUNG

Der SRB-Jahresabschluss wird jährlich extern geprüft. Der Abschlussprüfer hat 2021 seinen uneingeschränkten Prüfbericht des Jahresabschlusses 2020 des SRB herausgegeben.

⁸⁴ Für die bereits Maßnahmenpläne vorhanden sind.

Darüber hinaus erstattet der Europäische Rechnungshof (EuRH) in jedem Haushaltsjahr Bericht über den Jahresabschluss des SRB. Dieser Bericht enthält eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der diesem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge.

Der EuRH hat 2021 seinen Prüfbericht über den Jahresabschluss des SRB für das Haushaltsjahr 2020 veröffentlicht⁸⁵ und erteilte ein uneingeschränktes („sauberes“) Prüfungsurteil. In dem Bericht wurde auch darauf hingewiesen, dass der SRB den Maßnahmenplan im Zusammenhang mit den im Jahr 2020 für den SRB-Jahresbericht 2019 erwähnten Bemerkungen abgeschlossen hatte.⁸⁶ Darüber hinaus wurden in dem Bericht einige Bemerkungen zu den internen Kontrollen bei den SRF-Anlagen gemacht: in Bezug auf den Abschluss von Bewertungen zu internen Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der beauftragten nationalen Zentralbank und die Notwendigkeit, die Anlagerisikomanagementprozesse zu verstärken, sowie die Durchführung der Überwachung durch IKT-Instrumente und die Nutzung unabhängiger Quellen. Diese Empfehlungen wurden seitdem unter anderem durch den Abschluss eines Vertrags für einen zweiten Anlagerisikoverwalter, die Entwicklung eines IKT-Instruments und die Verbesserung des Zugangs des SRB zu Marktdaten umgesetzt (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1.6.2). Ergänzend zu diesem Bericht veröffentlichte der EuRH im November 2021 auch seinen Bericht zu Eventualverbindlichkeiten für 2020⁸⁷, in dem festgestellt wurde,

dass sich der SRB mit den Empfehlungen aus dem vorherigen Bericht befasst und zwei neue Empfehlungen aufgenommen hatte:

- ▶ Der SRB sollte eine Methode zur Berechnung des potenziellen finanziellen Risikos aus *Ex-ante*-Beiträgen entwickeln. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.
- ▶ Der SRB sollte in Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden das Verfahren zur Überwachung nationaler Verfahren zu *Ex-ante*-Beiträgen wieder einführen.

Darüber hinaus veröffentlichte der EuRH im Jahr 2021 auch den Bericht Abwicklungsplanung im SRM⁸⁸, der auf eine frühere Prüfung (Sonderbericht des EuRH 23/2017⁸⁹) folgte, aber einen breiteren Umfang hatte und Folgendes abdeckte: (i) Abwicklungsplanung von Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB; (ii) die Aufsichtsfunktion des SRB für LSI; und (iii) Angemessenheit des Personals.

Der EuRH gab Empfehlungen in vier Bereichen heraus:

- ▶ Verbesserung der SRM-Strategien. Der EuRH stellte fest, dass der SRB alle relevanten Strategien angenommen hat, die für die Erstellung der Abwicklungspläne erforderlich sind, und dass die entwickelten Strategien von zufriedenstellender Qualität waren. Der Bericht stellte fest, dass einige Strategie-Elemente noch entwickelt werden müssten. Seit der Durchführung der Prüfung hat der SRB jedoch weiterhin Strategien im Einklang mit dem in den EfB enthaltenen

⁸⁵ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/agencies_2020/agencies_2020_en.pdf

⁸⁶ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SRB_2019/SRB_2019_EN.pdf

⁸⁷ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SRM_2020/contingent_liabilities/SRM_2020_contingent_liabilities_EN.pdf

⁸⁸ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR21_01/SR_Single_resolution_mechanism_EN.pdf

⁸⁹ Vollständiges Dokument hier abrufbar: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR17_23/SR_SRB-BU_EN.pdf

Zeitplan entwickelt und wird weiterhin angemessene Änderungen in die jährlichen Aktualisierungen von Handbüchern und anderen Leitlinien⁹⁰ aufnehmen (siehe Abschnitte 1.3.1 und 1.4.1).

- ▶ Sicherstellung der rechtzeitigen Annahme vollständig konformer Abwicklungspläne Der EuRH stellte fest, dass sich die Qualität der Pläne im Vergleich zur vorherigen Prüfung verbessert hatte, meldete jedoch die mangelnde Einhaltung einiger Aspekte des Einheitlichen Regelwerks und empfahl die Angleichung der Abwicklungsplanungstätigkeiten. Seit der Durchführung der Prüfung hat der SRB aktualisierte Leitlinien für IRT und Banken bereitgestellt, und die Qualität der Abwicklungspläne hat sich im RPC 2020 und 2021 schrittweise verbessert (siehe Abschnitt 1.4.2). Der im November 2019 veröffentlichte Arbeitsplan 2020 enthielt bereits Bestimmungen für einen 12-monatigen jährlichen Planungszyklus, der 2020 umgesetzt und auch an die durch die BRRD2 eingeführten regulatorischen Änderungen angepasst wurde. Dieser 12-monatige RPC wurde verbessert und im Jahr 2021 erneut umgesetzt (siehe Abschnitt 1.3.1), wodurch sich weiter mit der EuRH-Empfehlung befasst wird.
- ▶ Verbesserung der organisatorischen Rahmenbedingungen für den SRM Der EuRH stellte fest, dass die Aufgabenverteilung bei den nationalen Abwicklungsbehörden klarer war und dass der SRB seinen Stellenplan weiter erfüllt hatte. Er stellte jedoch den zusätzlichen Personalbedarf fest, insbesondere bei der Abwicklungsplanung und der LSI-Aufsicht, dem der SRB zustimmte.

Der Stellenplan wurde im Mehrjahresprogramm 2021-2023 aufgestockt, und seit 2020 arbeitet der SRB daran, die Einstellung zu erhöhen, auch angesichts der durch die Covid-19-Pandemie verursachten Herausforderungen im Personalmanagement (siehe Abschnitt 2.6 und Anhang VI). Die Standardisierung der IRT-Zusammensetzung ist im Gange und wird die während des RPC 2021 gewonnenen Erkenntnisse nutzen.

- ▶ Festlegung objektiver und quantifizierter Kriterien für rechtzeitige Aufsichtsmaßnahmen (frühzeitige Intervention und Kriterien für Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall). Der SRB akzeptierte diese Empfehlung nur teilweise, abhängig von der Genehmigung der Empfehlung durch die Kommission, da der SRB in dieser Angelegenheit nur eine technische Beratungsfunktion übernehmen kann. Im Jahr 2021 traf sich der SRB mit der Kommission, die darauf hinwies, dass sie vorerst nicht plant, einen Legislativvorschlag mit objektiven und quantifizierten Schwellenwerten für die Auslösung einer frühzeitigen Intervention und Kriterien für einen Ausfall oder einen wahrscheinlichen Ausfall vorzulegen.

Der EuRH-Bericht konzentrierte sich auf den RPC 2018-2019. Die Covid-19-Pandemie verzögerte jedoch die Fertigstellung und Veröffentlichung. Die Aktionspläne zur Umsetzung seiner Empfehlungen waren bereits im Arbeitsprogramm des SRB enthalten und wurden entweder 2021 abgeschlossen oder werden in den ersten Monaten des Jahres 2022 vollständig angegangen, da der RPC 2021 und die Erstellungsphase des RPC 2022 abgeschlossen sind.

⁹⁰ Neben der Aufnahme neuer strategischer Themen aktualisierte der SRB auch interne Leitlinien, um potenzielle Unklarheiten zu beseitigen und die weitere Standardisierung von Abwicklungsplänen zu fördern. Diese Verbesserungen ergänzen die interne Qualitätskontrolle der Pläne durch den SRB.



Bewertung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme

3.1. Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme

Im Jahr 2021 wechselte der SRB von einem rein auf Einhaltung basierten zu einem grundsatzbasierten System, wodurch die verschiedenen SRB-Teams die notwendige Flexibilität erhalten, um sich an ihre spezifischen Merkmale und Umstände anzupassen, und gleichzeitig eine robuste interne Kontrolle mit einer durchgehend konsistenten Bewertung des SRB sicherzustellen. Dieser Ansatz zielt darauf ab, der Organisation zu helfen, ihre Ziele zu erreichen und die operative und finanzielle Leistung zu erhalten.

Der interne Kontrollrahmen des SRB besteht aus 5 Komponenten, 17 Grundsätzen und Merkmalen, die als Handbuch dafür dienen, wie der SRB als Organisation geführt werden sollte, um die Erreichung seiner Ziele mit wirksamer und effizienter Nutzung der verfügbaren Ressourcen zu maximieren. Die Grundsätze geben eine Anleitung zum Aufbau einer soliden Struktur der internen Kontrolle und sind im internen Kontrollrahmen definiert und detailliert.

Abbildung 15: Interner Kontrollrahmen des SRB



Der interne Kontrollrahmen des SRB wurde an den der Kommission angepasst, um dem spezifischen Kontrollumfeld des SRB gerecht zu werden. Dieser Rahmen ergänzt die Haushaltsordnung des SRB und andere geltende Regeln und Vorschriften⁹¹, um die SRB-Standards an den

internen Kontrollrahmen der Kommission anzugleichen, der wiederum auf den höchsten internationalen Standards basiert, die vom Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission Framework (COSO) festgelegt wurden.

⁹¹ Insbesondere das Statut, Governance-Regelungen, Betrugsbekämpfungsstrategie des SRB usw.

Der SRB führt die Bewertung der internen Kontrollen durch kontinuierliche Überwachung und spezifische regelmäßige Bewertungen durch. Die kontinuierliche Überwachung ist in die Prozesse integriert und wird in Echtzeit auf allen Ebenen der Organisation durchgeführt, sodass die SRB-Teams rechtzeitig auf sich ändernde Bedingungen reagieren und Abweichungen und Mängel korrigieren können. Da 2021 ein Übergangsjahr für

den internen Kontrollrahmen des SRB war, basierte die Bewertung der internen Kontrollen auf den internen Kontrollstandards (vorheriger Rahmen) und es wurde eine Zuordnung zu den neuen internen Kontrollgrundsätzen (neuer Rahmen) durchgeführt, um die beiden Rahmen zu überbrücken. Die Bewertung der internen Kontrollen im Jahr 2021 wird der SRB-Leitung im März 2022 vorgelegt.



3.2. Schlussfolgerungen aus der Bewertung der internen Kontrollen

In diesem Abschnitt werden die Bewertung der bereits oben in den Abschnitten 2.7.2 und 3.1 berichteten Elemente und die bereits gezogenen Teilschlussfolgerungen überprüft. Er zieht eine allgemeine Schlussfolgerung zur Untermauerung der Zuverlässigkeitserklärung und legt fest, ob die Erklärung mit Vorbehalten einzuschränken ist oder nicht.

Im Jahr 2021 stellte der SRB ungefähr 18,7 Vollzeitäquivalente⁹² für Kontrolltätigkeiten bereit (in Höhe von 1 371 499 EUR oder 0,01 % des Gesamtbudgets des SRB für 2021). Diese Tätigkeiten konzentrierten sich auf die folgenden Bereiche: zentralisierte Haushaltsführung und Beschaffungstätigkeiten, Haushalts- und Buchhaltungsdienste sowie Finanz- und Überprüfungsprozesse. In Anbetracht des positiven Ergebnisses der *Ex-ante*- und *Ex-post*-Kontrollüberprüfungen, des Fehlens kritischer Empfehlungen aus Prüfungen, des bewährten Rahmens für die Verwaltung von Ausnahmen und der

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge ist das Gesamtgleichgewicht zwischen Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Kontrollen angemessen zufriedenstellend.

Die in den Abschnitten 2.7.2 und 3.1 gemeldeten Informationen stammen aus den Ergebnissen der Überwachung durch die Leitung und die Abschlussprüfer, basierend auf einer systematischen Analyse der verfügbaren Nachweise. Sie unterstützen uneingeschränkt die Zuverlässigkeitserklärung in Bezug auf die bestimmungsgemäße Verwendung von Ressourcen und im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Dieser Ansatz vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und bietet ausreichende Garantien hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen zu den Kontrollen, die den gesamten der Vorsitzenden des SRB übertragenen Haushalt abdecken.

⁹² Einheit, die die Beschäftigten misst und die Arbeitsbelastung vergleichbar macht.



IV

**Zuverlässigkeits-
erklärung der
Leitung**

4.1. Überprüfung der Elemente, die die Zuverlässigkeit unterstützen

Der SRB führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durch, arbeitet auf transparente Weise und erfüllt ein hohes Maß an professionellen und ethischen Standards. Der SRB nahm seinen internen Kontrollrahmen auf der Grundlage des Äquivalents der Kommission und internationaler bewährter Verfahren an, um die Erreichung seines Ziels und seines Mandats sicherzustellen.

Einige der Elemente, die die Zuverlässigkeit unterstützen, sind in den vorangegangenen Abschnitten zu finden, wie z. B. Prüfungsmanagement in Abschnitt 2.7, Finanz- und Personalmanagement in den Abschnitten 2.5 bzw. 2.6, Governance-Aspekte in Abschnitt 2.3 sowie Teil III über interne Kontrollen. Darüber hinaus führten die verschiedenen horizontalen Teams des SRB während des gesamten Jahres 2021 regelmäßige Aufgaben durch, die das Erreichen des SRB-Ziels auf die wirksamste, effizienteste und wirtschaftlichste Weise unterstützten. Unter anderem unterstützten die folgenden Tätigkeiten die Zuverlässigkeit im Jahr 2021:

Geheimhaltungsprotokollrahmen des SRB

Der Ende 2020 aktualisierte Geheimhaltungsprotokollrahmen des SRB regelt den Zugang zu vertraulichen Informationen im Falle möglicher Abwicklungsmaßnahmen (siehe weitere Einzelheiten in Abschnitt 1.5.1). Im Laufe des Jahres 2021 unternahm der SRB mehrere Initiativen, um die Mitarbeiter zu informieren und ein

Bewusstsein für das Protokoll zu schaffen.

Datenschutz

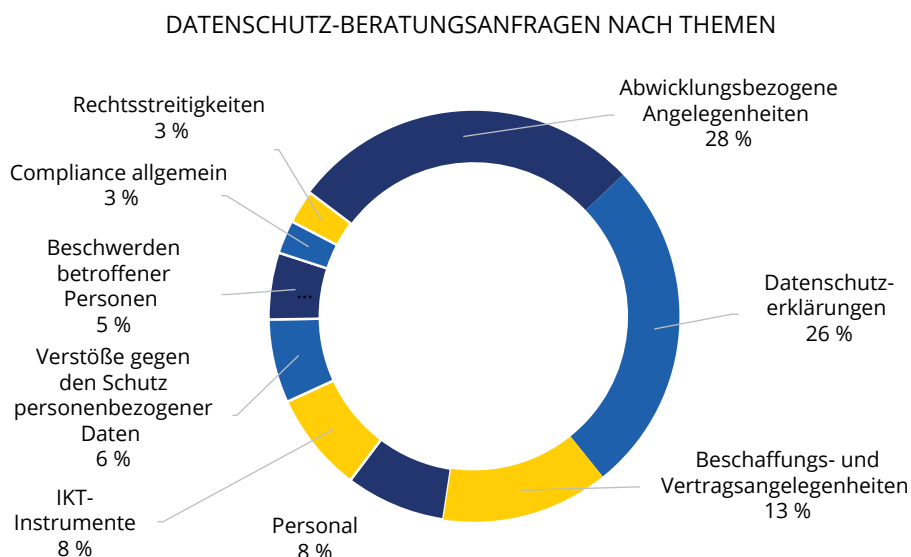
Im Jahr 2021 machte der SRB erhebliche Fortschritte bei der Verbesserung der Abläufe, Instrumente und Kontrollen, die zur Stärkung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb des EU-Datenschutzrahmens erforderlich sind, wobei das Mandat und die Mission des SRB im Auge behalten wurden. Während des gesamten Jahres 2021 beriet die Datenschutzstelle des SRB andere Einheiten bei einer Vielzahl von Themen, wie z. B. Fällen im Zusammenhang mit der datenschutzkonformen Aufzeichnung von Sitzungen mit Fernteilnahme; bot Schulungen zu allgemeinen und spezifischen Datenschutzthemen wie Standardvertragsberatung in Beschaffungsangelegenheiten an und erstellte eine Datenschutz-Checkliste für IKT-Projekthinhaber. Zudem intensivierte die Datenschutzstelle den Austausch mit IKT und der Personalabteilung zu Themen wie E-Mail-Aufbewahrung, Cloud oder Kauf von Online-Instrumenten.

Die Datenschutzstelle entwickelte Vorlagen und Leitlinien für alle Einheiten, die Datenschutzerklärungen, Einwilligungserklärungen sowie Veranstaltungen und Schulungen organisieren oder an Beschaffungsverfahren beteiligt sind, mit dem Ziel, die Erstellung dieser Dokumente zu vereinfachen und zu standardisieren und die Einhaltung des Datenschutzrahmens durch den SRB sicherzustellen.

Während des gesamten Jahres 2021 setzte der SRB seine Zusammenarbeit mit anderen EU-Institutionen, -Agenturen und -Einrichtungen in Bezug auf den Datenschutz fort, um den Austausch von Erfahrungen

und bewährten Verfahren zu ermöglichen. Im Laufe des Jahres hat der SRB eine Übersicht über seine Datenverarbeitungstätigkeiten erstellt, die jährlich durchgeführt werden soll.

Abbildung 16: Datenschutz-Beratungsanfragen nach Themen

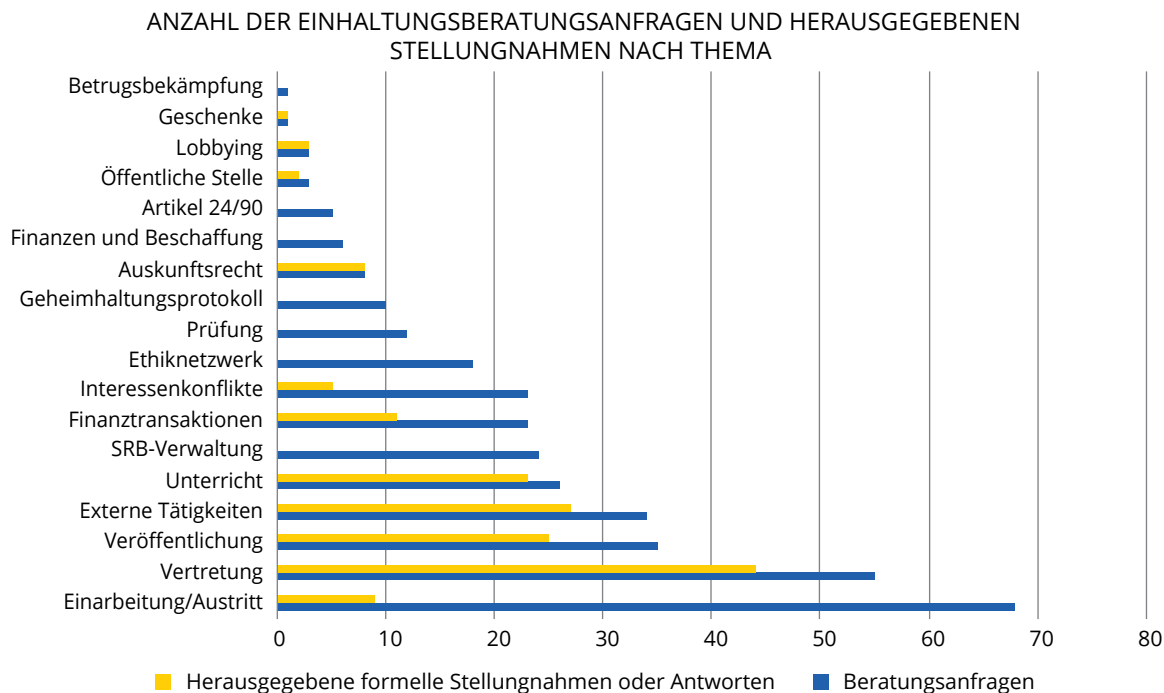


Ethik und Einhaltung

Der SRB genehmigte Ende 2020 einen neuen Ethik- und Einhaltungsrahmen, der im Laufe des Jahres 2021 umgesetzt wurde, unterstützt durch eine Sensibilisierungskampagne und Schulungen, die vom Ethik-Team organisiert wurden. Darüber hinaus absolvierten alle Mitarbeiter des SRB im Jahr 2021 die erste obligatorische Haushaltsführung im Rahmen der Berichtspflichten gemäß dem neuen Ethikkodex. Im Laufe des Jahres befasste sich SRB Compliance mit 355 Ethik- und

Einhaltungsangelegenheiten, einschließlich vorheriger Genehmigungsanfragen, Erklärungen, Benachrichtigungen usw. Im Anschluss daran veröffentlichte SRB Compliance 150 formelle Stellungnahmen (von denen 36 von der Anstellungsbehörde unterzeichnet werden mussten) zu Tätigkeiten und Veröffentlichungen außerhalb oder nach Verlassen des SRB) und acht förmliche Antworten im Zusammenhang mit komplexen Autorisierungsanfragen.

Abbildung 17: Anzahl der Einhaltungsberatungsanfragen und herausgegebenen Stellungnahmen nach Thema



Darüber hinaus überprüfte SRB Compliance im Laufe des Jahres 61 Erklärungen von SRB-Mitarbeitern, von denen die Hälfte Überprüfungen im Zusammenhang mit der Einarbeitung von Mitarbeitern waren. Die übrigen betrafen Fälle von Austritten, von denen 13 % mit einer förmlichen Einhaltungsstellungnahme abgeschlossen wurden (Anträge gemäß Artikel 16 des Statuts). Neben der regelmäßigen Unterstützung von Beratungsanfragen förderte SRB Compliance auch Sensibilisierungskampagnen zu bestimmten Themen wie Veröffentlichungen, Soziale Medien, Lobbying-Anfragen, Betrugsbekämpfung, Umgangston an der Spitze („Tone at the Top“), Rekrutierungspanels und Vorstellung von neuen Mitarbeitern.

Arbeitsumfeld

Das Arbeitsumfeld stand ganz oben auf der Tagesordnung. Um Respekt und Würde als einen der Werte der Organisation zu fördern, genehmigte der SRB 2017 seine Politik zum Schutz der Würde der Person und zur

Verhinderung von psychischer und sexueller Belästigung und richtete im folgenden Jahr ein Netzwerk von Vertrauenspersonen mit einem 2-jährigen Mandat ein. Im Jahr 2021 wählte der SRB eine neue Gruppe von Vertrauenspersonen aus, die eine spezielle Schulung zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erhalten haben. Parallel dazu wurden die obere und mittlere Leitungsebene zu speziellen Sitzungen eingeladen, mehrere Sensibilisierungskampagnen organisiert und bis Mai 2021 haben insgesamt rund 500 Mitarbeiter an Schulungen teilgenommen. In Bezug auf die Personalbeziehungen hatte der Personalausschuss des SRB im Jahr 2021 eine neue Zusammensetzung, und seine Mitglieder trafen sich regelmäßig mit der oberen Leitungsebene des SRB, was besonders wichtig bei Fragen im Zusammenhang mit der Telearbeit und der Rückkehr ins Büro im Rahmen der Covid-19-Umgebung war.

Sensible Funktionen

Im Jahr 2021 entwickelte der SRB seinen internen Leitfaden zu sensiblen Funktionen⁹³, der im Juni in Kraft trat. Das Dokument beschrieb die Hauptverantwortlichkeiten der Verwaltung sensibler Funktionen und gab Leitlinien für den Prozess zur Ermittlung sowie für die Anwendung der entsprechenden risikomindernden Kontrollen. Der SRB startete im vierten Quartal 2021 sein erstes jährliches Projekt zu sensiblen Funktionen und wird 2022 Maßnahmen zur Umsetzung der damit verbundenen internen Kontrollen ergreifen.

Risikomanagement

Im Jahr 2021 überprüfte der SRB den Status des Maßnahmenplans für unternehmerisches Risikomanagement 2020. Nach dieser Überprüfung und in Kombination mit der Erfassung anderer neu auftretender Unternehmensrisiken hielt es der SRB für notwendig, die ursprünglichen Maßnahmenpläne weiter zu verfolgen, um sicherzustellen, dass angemessene Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden, da die acht größten Unternehmensrisiken auch 2021 in Kraft blieben. Im Jahr 2022 wird die Einführung standardisierter interner Planungsabläufe als Teil der Entwicklung eines Leistungsmanagementsystems für den SRB dieses Projekt ergänzen.

Ex-post-Finanzkontrollen

Der SRB hat seine internen Leitlinien zu Ex-post-Finanzkontrollen für den SRB entwickelt, die im Oktober 2021 in Kraft traten. Das Projekt wurde durchgeführt, um die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit abgeschlossener Finanztransaktionen zu überprüfen; die Wirksamkeit vorhandener

Ex-ante-Finanzkontrollen zu messen; die Geschäftsprozesse zu verbessern; der Vorsitzenden die Ergebnisse zu melden und festgestellte Verstöße, die entdeckt wurden, hervorzuheben und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. Der SRB wird das Projekt im ersten Quartal 2022 abschließen.

Meldung von Ausnahmen

Außergewöhnliche Umstände können Entscheidungen auferlegen, die eine Abweichung von gesetzlichen Anforderungen, etablierten Abläufen und Verfahren darstellen. Solche Ausnahmen müssen von der zuständigen Verwaltungsebene genehmigt werden, bevor die Maßnahme ergriffen wird, wobei die vom Anweisungsbefugten beschlossene Übertragung von Verantwortlichkeiten zu berücksichtigen ist. Die Analyse der Ausnahmen und Verstöße wurde der SRB-Leitung für das Jahr 2021 gemeldet, einschließlich einer Ermittlung von Schwächen der internen Kontrollen und der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen.

Zusätzliche Positionen

Im Juni 2021 führte der SRB eine regelmäßige Validierung der in ABAC (dem Finanzsystem des SRB) gewährten Benutzerzugriffsrechte durch. Die Validierung hat Schwachstellen identifiziert, für die entsprechende Maßnahmenpläne erstellt wurden.

Der SRB berichtete dem Verwaltungs- und Haushaltsausschuss des SRB über den Stand aller Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Empfehlungen des EuRH im Laufe des Jahres 2021 nachzukommen.

⁹³ Sensible Funktionen sind solche, bei denen ein Mitarbeiter, der eine Tätigkeit ausführt, über ein Maß an Autonomie und/oder Entscheidungsbefugnis und/oder Einfluss verfügt, das ausreicht, um ihm zu ermöglichen, diese Befugnisse, falls er dies wünscht, zum persönlichen Vorteil (finanziell oder anderweitig) zu missbrauchen und/oder Schaden zuzufügen. Gemäß dem internen Kontrollrahmen des SRB sollten die sensiblen Funktionen des SRB durch Risikobewertungen identifiziert und aufgezeichnet und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Der SRB hat daher ein Verzeichnis sensibler Funktionen, stellt sicher, dass angemessene und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vorhanden sind, und überwacht das Restrisiko, das der SRB zu tragen bereit ist.

Allgemeine Schlussfolgerung

Zusammenfassend hat die Leitung hinreichende Gewissheit, dass insgesamt geeignete Kontrollen vorhanden sind und wie vorgesehen funktionieren; Risiken angemessen überwacht und gemindert und notwendige Verbesserungen und Verstärkungen

umgesetzt werden. Die Leiter für Risikomanagement und interne Kontrollen haben ihre Zuverlässigkeitserklärungen und die Vorsitzende hat in ihrer Eigenschaft als Anweisungsbefugte die Zuverlässigkeitserklärung unterzeichnet.

4.2. Vorbehalte

Nicht zutreffend



V | Zuverlässigkeitserklärung

5.1. Erklärung der für das Risikomanagement und die internen Kontrollen zuständigen Leiter

ERKLÄRUNG DES VERANTWORTLICHEN FÜR DAS RISIKOMANAGEMENT UND DIE INTERNE KONTROLLFUNKTION

Ich erkläre, dass ich gemäß dem internen Kontrollrahmen des SRB der Vorsitzenden meine Ratschläge und Empfehlungen zum Gesamtzustand der internen Kontrolle im SRB gemeldet habe.

Ich bestätige hiermit, dass die Angaben zum Stand der internen Kontrolle in diesem Jahresbericht und seinen Anhängen nach meinem besten Wissen richtig und vollständig sind.

Brüssel, 14. März 2022

Andrea Iber

Leiter des Referats 01, Sekretariat des SRB, einschließlich der internen Kontrollstelle

ERKLÄRUNG DES VERANTWORTLICHEN ZUR VOLLSTÄNDIGKEIT UND VERLÄSSLICHKEIT DER MELDUNG DES MANAGEMENTS ÜBER ERGEBNISSE UND ZIELERREICHUNG

Ich bestätige hiermit, dass die Angaben zur Leistungsberichterstattung in diesem Jahresbericht und seinen Anhängen nach meinem besten Wissen richtig und vollständig sind.

Brüssel, 14. März 2022

Samy Harraz

Leiter des Referats 02, Strategie, Internationale Beziehungen und Kommunikation

5.2. Zuverlässigkeitserklärung der Vorsitzenden

Ich, die Unterzeichnete, Elke König, Vorsitzende des SRB und Leiterin des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, erkläre in meiner Eigenschaft als Anweisungsbefugte,

dass die Informationen in diesem Bericht ein wirklichkeitsgetreues Bild wiedergeben⁹⁴.

Ich bestätige mit hinreichender Gewähr, dass die Mittel, die für die in diesem Bericht beschriebenen Tätigkeiten bereitgestellt wurden, für die vorgesehenen Zwecke und entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden und dass die eingeführten Kontrollverfahren die erforderliche Gewährleistung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bieten.

Diese hinreichende Gewissheit basiert auf meinem eigenen Urteil und den mir zur Verfügung stehenden Informationen, darunter die Ergebnisse der Selbstbeurteilung und *Ex-post*-Kontrollen im Berichtsjahr.

Ich versichere, dass ich von keinem Sachverhalt Kenntnis habe, der den Interessen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses schaden könnte und in diesem Bericht nicht angesprochen wurde.

Brüssel, 18. Mai 2022

Elke König



Vorsitz des Einheitlichen Abwicklungsausschusses

⁹⁴ Ein wirklichkeitsgetreues Bild bedeutet in diesem Zusammenhang ein verlässliches, vollständiges und korrektes Bild des Zustands des Dienstes.





Anhänge

Anhang II – Mitglieder der Plenarsitzung

Stand: 31. Dezember 2021

Stellung	Bezeichnung	Behörde
Vorsitzende	Elke KÖNIG	SRB
Stellvertretender Vorsitzender	Jan Reinder DE CARPENTIER	SRB
Vollzeit-Mitglied des SRB	Sebastiano LAVIOLA	SRB
Vollzeit-Mitglied des SRB	Jesús SAURINA SALAS	SRB
Vollzeit-Mitglied des SRB	Boštjan JAZBEC	SRB
Vollzeit-Mitglied des SRB	Pedro MACHADO	SRB
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Jožef BRADEŠKO	Slowenien – Banka Slovenije
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Frédéric VISNOVSKY	Frankreich – Autorité de contrôle prudentiel et de résolution
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Paula CONTHE	Spanien – Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria (FROB)
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Steven VANACKERE	Belgien – Banque Nationale de Belgique
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Michalis STYLIANOU	Zypern – Zentralbank Zyperns
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Vasileios MADOUROS	Irland – Central Bank of Ireland
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Jokūbas MARKEVIČIUS	Litauen – Lietuvos Bankas
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Maria MAVRIDOU	Griechenland – Zentralbank Griechenlands
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Enzo SERATA	Italien – Banca d'Italia – Abwicklungsabteilung
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Jeļena ĻEBEDEVĀ	Lettland – Finansu un Kapitāla Tirgus Komisija
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Romain STROCK	Luxemburg – Commission de Surveillance du Secteur Financier
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Nicole STOLK-LUYTEN	Niederlande – De Nederlandsche Bank
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Júlia ČILLÍKOVÁ	Slowakei – Rada pre riešenie krízových situácií
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Aldo GIORDANO	Malta – Malta Financial Services Authority
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Riin HEINASTE	Estland – Finantsinspeksioon (Estonische Finanzaufsichts- und Abwicklungsbehörde)
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Kalin HRISTOV	Bulgarien – Bulgarische Nationalbank
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Eduard MÜLLER	Österreich – Österreichische Finanzmarktaufsicht
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Tuija TAOS	Finnland – Finanssivalvonta
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Roman ŠUBIĆ	Kroatien – Kroatische Nationalbank

Stellung	Bezeichnung	Behörde
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Birgit RODOLPHE	Deutschland — Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Luís Augusto Máximo DOS SANTOS	Portugal – Banco de Portugal
Beobachter gemäß Artikel 1.6 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	Petar DZELEPOV	Bulgarien – Ausschuss für Finanz-aufsicht (FSC)
Beobachter gemäß Artikel 1.6 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	Angel ESTRADA	Spanien – Banco de España – Spanische präventive Abwicklungsbehörde
Beobachter gemäß Artikel 1.6 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	Kerstin AF JOCHNICK	Europäische Zentralbank
Beobachter gemäß Artikel 1.6 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	John BERRIGAN	Europäische Kommission – GD Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion
Beobachter gemäß Artikel 1.6 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	Francesco MAURO	Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Anhang III – Schlüsselleistungsindikatoren

#	Schwerpunktbereich/Beschreibung des Indikators	Ziel	Wert 2021	
Erreichen der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Banken und weniger bedeutenden Instituten				
1	Verabschiedung von Abwicklungsplänen und MREL-Zielen für SRB-Banken auf der erweiterten Präsidiumssitzung und rechtzeitige Lenkung der Abwicklungskollegien in Richtung gemeinsamer Entscheidungen	RPC 2021	100 % RPC-Pläne für 2021 angenommen ¹	●
2	Lieferung der Prioritätsschreiben 2021 an alle SRB-Banken und Sicherstellung, dass die Prioritätsschreiben 2020 weiterverfolgt werden	Bis 1. Quartal 2021	98 % der Banken ²	●
3	Vervollständigung der Heatmap zur Abwicklungsfähigkeit für SRB-Banken (nach Prüfung der Selbsteinschätzung der Banken)	RPC 2021	100 %	●
4	Besuche vor Ort vorbereiten und durchführen	≥ 2 Pilotbe-suchsspro-jekte	13 tiefgehende Untersuchungen („Deep Dives“), 7 Besuche von Banken	●
5	Bewertung der von den nationalen Abwicklungsbehörden eingereichten Entwürfe von Abwicklungsbeschlüssen für LSI in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich.	100 %	100 % ³	●
Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens				
6	Entwicklung weiterer MREL-Strategieaktualisierungen zum M-MDA-Berücksichtigungsfähigkeitsrahmen, IPU und das Modell „Keine Schlechterstellung von Gläubigern“ („No creditor worse off“)	Bis 1. Quartal 2021	100 % ⁴	●
7	Bereitstellung von Leitlinien für Banken zur Schätzung des Liquiditäts- und Finanzierungsbedarfs im Abwicklungsfall	Bis 1. Quartal 2021	100 %	●
8	Durchführung von Qualitätssicherung für die Abwicklungspläne der SRB-Banken (Aufnahmelandfälle sind ausgeschlossen)	100 %	100 %	●
9	Vertretung des SRB und aktive Teilnahme an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission und der Unterstrukturen des Rats für Finanzmarktstabilität, zu denen der SRB eingeladen oder Mitglied ist	100 % Teilnahme	100 %	●
10	Aushandlung von gemeinsamen Absichtserklärungen mit den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden von Nicht-Mitgliedstaaten der Bankenunion (und des EZB-SSM)	90 %	90 % ⁵	●
11	Aushandlung neuer Kooperationsvereinbarungen und Zugang zu bestehenden Vereinbarungen in Bezug auf global systemrelevante Banken, für die der SRB die Aufnahmelandbehörde ist	100 %	100 %	●
12	Angebot von abwicklungsbezogenen Schulungen für SRB-Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter nationaler Abwicklungsbehörden	> 15 Schulungskurse	43	●
Wirksames Krisenmanagement				
13	Bereitstellung der vorbereitenden Schritte und Arbeitsabläufe der Abwicklungsinstrumente außer Bail-in-Projekt	100 %	100 %	●
14	Probelaufe durchführen, um die Zusammenarbeit mit Behörden außerhalb der Bankenunion innerhalb von Abwicklungskollegien und gemeinsame Absichtserklärungen mit Behörden von Drittländern zu testen, und gewonnene Erkenntnisse in das SRB-Krisenhandbuch integrieren	2 Projekte	1 Projekt ⁶	●

#	Schwerpunktbereich/Beschreibung des Indikators	Ziel	Wert 2021			
Operationalisierung des SRF						
15	Berechnung der Beiträge für 2021, indem zwei neue Mitgliedstaaten in den <i>Ex-ante</i> -Beitragszyklus des SRB aufgenommen werden	100 %	100 %			
16	Umsetzung des Anlageplans 2021 und Erstellung des Plans 2022	100 %	100 %			
17	Vervollständigung der Rückzahlungsberechnungsmethode, um den Grundsatz der steuerlichen Neutralität bei der Verwendung der Letztsicherung zu gewährleisten	100 %	100 %			
Die SRB als eine Organisation						
18	Umsetzung des IKT-Programms für 2021	100 %	90,05 %			
19	Die Organisation kann vollständig über Telearbeit betrieben werden	100 %	100 %			
20	Umsetzung des Kommunikationsarbeitsprogramms 2021, einschließlich der Einführung einer neuen Website und der Entwicklung des SRM-Kommunikationsforums	100 %	97 %			
21	Stellenplan 2021 erfüllt oder durch Auswahlverfahren abgedeckt	Bis 3. Quartal 2021	99 %			
22	Schaffung und Umsetzung eines strategischen Umfelds und operativer Leitlinien für die Laufbahnentwicklung des SRB (einschließlich Mitarbeiterbindung und -mobilität) im Einklang mit bewährten Verfahren anderer EU-Agenturen	Bis 4. Quartal 2021	60 % ⁷			
23	Verbesserung der Haushaltsausführungsrate von Jahr zu Jahr (in Verpflichtungsermächtigungen und ausgenommen Kapitel 32 „SRB-Notfälle“)	5 %	3 %			
Legende						
	Übertroffen	Erreicht	Teilweise erreicht	Im Gange	Einige Fortschritte erforderlich	Erhebliche Fortschritte erforderlich

¹ Die Mehrheit der Abwicklungspläne wurde planmäßig angenommen, mit einigen Ausnahmen aufgrund von Fusionen und Krisenfällen.

² Zwei Aufnahmeland-Fälle wurden später im Jahr 2021 weiterverfolgt.

³ Der SRB bewertete alle Abwicklungspläne in Bezug auf LSI, die von den nationalen Abwicklungsbehörden eingereicht wurden, und deckte 93 % der LSI im Anwendungsbereich ab.

⁴ Nicht alle Strategien wurden im 1. Quartal veröffentlicht, aber alle wesentlichen Strategien für den RPC wurden innerhalb des erwarteten Zeitplans veröffentlicht

⁵ Der SRB einigte sich mit dem EZB-SSM auf die gemeinsame Vorlage, und die SRB-Präsidiumssitzung und das Aufsichtsgremium der EZB genehmigten sie. Länderspezifische Verhandlungen wurden aufgenommen und die Unterzeichner auf technischer Ebene einigten sich weitgehend auf die Vorlage.

⁶ Der SRB koordinierte nur einen vollständigen Probelauf; nichtsdestotrotz führte der SRF auch Teilprojekte im Zusammenhang mit der Operationalisierung der gemeinsamen Letztsicherung durch, und der SRB nahm an der Trilateral Principal Level Exercise teil und gewann daraus Erkenntnisse. Auch wenn hier weniger Probelaufe als geplant stattfanden, sind die für Erkenntnisse interessanten Bereiche nach Ansicht des SRB ausreichend ausgelotet worden.

⁷ Dieser Schlüsselleistungsindikator umfasst verschiedene Arbeitsabläufe der Personalstrategie, für Einzelheiten siehe Abschnitt 2.6

Anhang IV – Jahresbericht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2020

Beim SRB gingen 33 Erstanträge und 15 Zweitaneträge zu Dokumenten des SRB ein. Mehrere Anträge betrafen den Beschluss des SRB zur Abwicklung der Banco Popular Español, S.A. Darüber hinaus hatte eine hohe Zahl an Anträgen dieselben Dokumente zum Gegenstand.

In einigen Fällen betrafen die Anträge Dokumente, die es nicht gab bzw. die nicht im Besitz des SRB waren. In solchen Fällen hat der SRB die Antragsteller entsprechend informiert. In der Mehrheit dieser Fälle gewährte der SRB teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten, da er der Ansicht war, dass die vollständige Offenlegung die nach Artikel 4 der Transparenzverordnung geschützten Interessen beeinträchtigt hätte.

Der SRB stützte seine Entscheidungen über einen teilweisen Zugang und/oder eine Verweigerung der Offenlegung auf die folgenden in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

vorgesehenen Ausnahmen für die Offenlegung von Dokumenten:

- ▶ Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der EU oder eines Mitgliedstaats (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a vierter Gedankenstrich);
- ▶ Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b);
- ▶ Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums (Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich);
- ▶ Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung (Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich);
- ▶ der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audit-tätigkeiten (Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich); und
- ▶ Schutz des Entscheidungsprozesses (Artikel 4 Absatz 3).

Anhang V – 2021 Haushaltsvollzug

TITEL I: PERSONALAUSGABEN

Haus- halts- linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Ver- pflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlun- gen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungs- betrag (4)	Ausge- zahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-1100	Grundgehälter	32 910 614,00	30 567 460,19	92,88 %	32 910 614,00	30 567 460,19	92,88 %	0,00	2 343 153,81
A-1101	Familienzulagen	2 815 000,00	2 592 588,93	92,10 %	2 815 000,00	2 592 588,93	92,10 %	0,00	222 411,07
A-1102	Auslands- und Expatriierungszulagen	4 300 000,00	3 783 019,93	87,98 %	4 300 000,00	3 783 019,93	87,98 %	0,00	516 980,07
A-110	Gesamt:	40 025 614,00	36 943 069,05	92,30 %	40 025 614,00	36 943 069,05	92,30 %	0,00	3 082 544,95
A-1111	Abgeordnete nationale Sachverständige	1 750 000,00	1 262 570,04	72,15 %	1 750 000,00	1 262 570,04	72,15 %	0,00	487 429,96
A-1112	Auszubildende	150 000,00	81 135,12	54,09 %	150 000,00	29 503,68	19,67 %	51 631,44	68 864,88
A-111	Gesamt:	1 900 000,00	1 343 705,16	70,72 %	1 900 000,00	1 292 073,72	68,00 %	51 631,44	556 294,84
A-1130	Krankenversicherung	1 684 201,20	1 000 896,32	59,43 %	1 684 201,20	1 000 896,32	59,43 %	0,00	683 304,88
A-1131	Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten	230 000,00	112 493,38	48,91 %	230 000,00	112 493,38	48,91 %	0,00	117 506,62
A-1132	Arbeitslosenversicherung	400 000,00	350 569,29	87,64 %	400 000,00	350 569,29	87,64 %	0,00	49 430,71
A-1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen	6 020 000,00	5 586 008,00	92,79 %	6 020 000,00	5 586 008,00	92,79 %	0,00	433 992,00
A-113	Gesamt:	8 334 201,20	7 049 966,99	84,59 %	8 334 201,20	7 049 966,99	84,59 %	0,00	1 284 234,21
A-1140	Geburtenzulage und Sterbegeld	3 800,00	2 776,34	73,06 %	3 800,00	2 776,34	73,06 %	0,00	1 023,66
A-1141	Fahrtkosten anlässlich des Jahresurlaubs	670 000,00	475 686,93	71,00 %	670 000,00	475 686,93	71,00 %	0,00	194 313,07
A-1142	Schichtdienst und Bereitschaftsdienst	56 000,00	45 847,88	81,87 %	56 000,00	45 847,88	81,87 %	0,00	10 152,12
A-1149	Andere Zulagen und Zuschüsse	139 250,00	107 500,00	77,20 %	139 250,00	107 500,00	77,20 %	0,00	31 750,00
A-114	Gesamt:	869 050,00	631 811,15	72,70 %	869 050,00	631 811,15	72,70 %	0,00	237 238,85
A-1150	Überstunden	0,00	0,00	0,00 %	0,00	0,00	0,00 %	0,00	0,00
A-115	Gesamt:	0,00	0,00	0,00 %	0,00	0,00	0,00 %	0,00	0,00
A-1200	Ausgaben für Einstellungen	155 000,00	91 020,00	58,72 %	155 000,00	81 118,00	52,33 %	9 902,00	63 980,00
A-1201	Einrichtungs- und Wiederein- richtungsbefehle, Tagesgelder, Umzugs- und Reisekosten	995 000,00	342 252,92	34,40 %	995 000,00	342 252,92	34,40 %	0,00	652 747,08
A-120	Gesamt:	1 150 000,00	433 272,92	37,68 %	1 150 000,00	423 370,92	36,81 %	9 902,00	716 727,08

Haus- halts- linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Ver- pflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlun- gen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungs- betrag (4)	Ausge- zahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-1300	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten	20 000,00	0,00	0,00 %	20 000,00	0,00	0,00 %	0,00	20 000,00
A-130	Gesamt:	20 000,00	0,00	0,00 %	20 000,00	0,00	0,00 %	0,00	20 000,00
A-1400	Restaurants und Kantinen	25 000,00	13 251,15	53,00 %	25 000,00	751,15	3,00 %	12 500,00	11 748,85
A-140	Gesamt:	25 000,00	13 251,15	53,00 %	25 000,00	751,15	3,00 %	12 500,00	11 748,85
A-1410	Ärztlicher Dienst	105 000,00	93 750,00	89,29 %	105 000,00	58 598,00	55,81 %	35 152,00	11 250,00
A-141	Gesamt:	105 000,00	93 750,00	89,29 %	105 000,00	58 598,00	55,81 %	35 152,00	11 250,00
A-1420	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten	55 000,00	16 500,00	30,00 %	55 000,00	180,00	0,33 %	16 320,00	38 500,00
A-1421	Sonderzulagen für behinderte Personen und Beihilfen	0,00	0,00	0,00 %	0,00	0,00	0,00 %	0,00	0,00
A-1422	Kleinkindertagesstätten, Kinder- betreuungseinrichtungen und Schulen	1 491 336,00	1 491 336,00	100,00 %	1 491 336,00	1 247 109,24	83,62 %	244 226,76	0,00
A-142	Gesamt:	1 546 336,00	1 507 836,00	97,51 %	1 546 336,00	1 247 289,24	80,66 %	260 546,76	38 500,00
A-1500	Fortbildung und Sprachkurse für Mitarbeiter	625 500,00	432 012,07	69,07 %	625 500,00	255 011,68	40,77 %	177 000,39	193 487,93
A-150	Gesamt:	625 500,00	432 012,07	69,07 %	625 500,00	255 011,68	40,77 %	177 000,39	193 487,93
A-1600	Administrative Unterstützung von Organen der Gemeinschaft	758 298,80	758 298,80	100,00 %	758 298,80	575 162,26	75,85 %	183 136,54	0,00
A-1601	Aushilfsleistungen	1 420 000,00	1 252 215,15	88,18 %	1 420 000,00	992 215,15	69,87 %	260 000,00	167 784,85
A-160	Gesamt:	2 178 298,80	2 010 513,95	92,30 %	2 178 298,80	1 567 377,41	71,95 %	443 136,54	167 784,85
A-1700	Ausgaben für Repräsentationszwecke	1 000,00	1 000,00	100,00 %	1 000,00	889,49	88,95 %	110,51	0,00
A-170	Gesamt:	1 000,00	1 000,00	100,00 %	1 000,00	889,49	88,95 %	110,51	0,00
TITEL I INSGESAMT		56 780 000,00	50 460 188,44	88,87 %	56 780 000,00	49 470 208,80	87,13 %	989 979,64	6 319 811,56

TITEL II: VERWALTUNGS-AUSGABEN

Haus- halts- linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Ver- pflichtungen Betrags des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zah- lungen Betrags des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungs- betrag (4)	Ausge- zahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-2000	Mietkosten	3 087 526,24	3 087 526,24	100,00 %	3 087 526,24	3 087 526,24	100,00 %	0,00	0,00
A-200	Gesamt:	3 087 526,24	3 087 526,24	100,00 %	3 087 526,24	3 087 526,24	100,00 %	0,00	0,00
A-2010	Versicherung	29 745,30	29 745,30	100,00 %	29 745,30	16 145,30	54,28 %	13 600,00	0,00
A-201	Gesamt:	29 745,30	29 745,30	100,00 %	29 745,30	16 145,30	54,28 %	13 600,00	0,00
A-2020	Instandhaltung und Reinigung	939 051,09	939 051,09	100,00 %	939 051,09	707 451,09	75,34 %	231 600,00	0,00
A-202	Gesamt:	939 051,09	939 051,09	100,00 %	939 051,09	707 451,09	75,34 %	231 600,00	0,00
A-2030	Wasser, Gas, Strom und Heizung	199 937,55	199 937,55	100,00 %	199 937,55	162 537,55	81,29 %	37 400,00	0,00
A-203	Gesamt:	199 937,55	199 937,55	100,00 %	199 937,55	162 537,55	81,29 %	37 400,00	0,00
A-2040	Herrichtung der Diensträume	2 667 132,00	2 667 132,00	100,00 %	2 667 132,00	0,00	0,00 %	2 667 132,00	0,00
A-204	Gesamt:	2 667 132,00	2 667 132,00	100,00 %	2 667 132,00	0,00	0,00 %	2 667 132,00	0,00
A-2050	Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude	1 109 206,51	1 109 206,51	100,00 %	1 109 206,51	1 055 008,17	95,11 %	54 198,34	0,00
A-205	Gesamt:	1 109 206,51	1 109 206,51	100,00 %	1 109 206,51	1 055 008,17	95,11 %	54 198,34	0,00
A-2100	IKT-Ausrüstung – Hardware und Software	2 755 945,20	2 731 704,10	99,12 %	2 755 945,20	2 284 890,46	82,91 %	446 813,64	24 241,10
A-2101	IKT-Wartungsleistungen	518 544,50	518 453,32	99,98 %	518 544,50	491 618,07	94,81 %	26 835,25	91,18
A-2103	Analyse, Programmierung, technische Hilfe und andere externe Dienstleistungen für die Verwaltung der Agentur	1 798 913,95	1 798 599,89	99,98 %	1 798 913,95	1 261 002,18	70,10 %	537 597,71	314,06
A-2104	Telekommunikationsausrüstung	661 419,97	607 576,00	91,86 %	661 419,97	480 465,60	72,64 %	127 110,40	53 843,97
A-210	Gesamt:	5 734 823,62	5 656 333,31	98,63 %	5 734 823,62	4 517 976,31	78,78 %	1 138 357,00	78 490,31
A-2200	Technische Ausrüstung und Anlagen	58 500,00	41 162,48	70,36 %	58 500,00	4 179,00	7,14 %	36 983,48	17 337,52
A-220	Gesamt:	58 500,00	41 162,48	70,36 %	58 500,00	4 179,00	7,14 %	36 983,48	17 337,52
A-2210	Mobiliar	150 000,00	146 152,22	97,43 %	150 000,00	4 002,07	2,67 %	142 150,15	3 847,78
A-221	Gesamt:	150 000,00	146 152,22	97,43 %	150 000,00	4 002,07	2,67 %	142 150,15	3 847,78
A-2250	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	829 481,34	820 115,57	98,87 %	829 481,34	523 257,24	63,08 %	296 858,33	9 365,77
A-225	Gesamt:	829 481,34	820 115,57	98,87 %	829 481,34	523 257,24	63,08 %	296 858,33	9 365,77
A-2300	Papier und Bürobedarf	87 000,00	80 468,33	92,49 %	87 000,00	41 468,33	47,66 %	39 000,00	6 531,67
A-230	Gesamt:	87 000,00	80 468,33	92,49 %	87 000,00	41 468,33	47,66 %	39 000,00	6 531,67

Haus- halts- linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Ver- pflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zah- lungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungs- betrag (4)	Ausge- zahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (c8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-2320	Bankgebühren und sonstige Finanzkosten	492 240,50	410 000,00	83,29 %	492 240,50	371 885,92	75,55 %	38 114,08	82 240,50
A-232	Gesamt:	492 240,50	410 000,00	83,29 %	492 240,50	371 885,92	75,55 %	38 114,08	82 240,50
A-2330	Streitsachen	27 490,00	27 475,00	99,95 %	27 490,00	17 005,83	61,86 %	10 469,17	15,00
A-233	Gesamt:	27 490,00	27 475,00	99,95 %	27 490,00	17 005,83	61,86 %	10 469,17	15,00
A-2350	Verschiedene Versicherungen	8 000,00	173,99	2,17 %	8 000,00	173,99	2,17 %	0,00	7 826,01
A-2351	Kosten für Übersetzungen und Dolmetschen für die Verwaltung	233 000,00	233 000,00	100,00 %	233 000,00	225 446,85	96,76 %	7 553,15	0,00
A-2352	Transport- und Umzugskosten	90 000,00	14 101,86	15,67 %	90 000,00	14 101,86	15,67 %	0,00	75 898,14
A-2353	Unternehmensberatung	399 759,50	398 864,50	99,78 %	399 759,50	212 941,00	53,27 %	185 923,50	895,00
A-2354	Allgemeine Ausgaben für Sitzungen	5 000,00	3 000,00	60,00 %	5 000,00	74,40	1,49 %	2 925,60	2 000,00
A-2355	Veröffentlichungen	10 000,00	2 000,00	20,00 %	10 000,00	407,58	4,08 %	1 592,42	8 000,00
A-2356	Sonstige Verwaltungsausgaben	7 510,00	6 844,00	91,13 %	7 510,00	2 759,41	36,74 %	4 084,59	666,00
A-235	Gesamt:	753 269,50	657 984,35	87,35 %	753 269,50	455 905,09	60,52 %	202 079,26	95 285,15
A-2400	Post- und Zustellgebühren	58 000,00	52 495,84	90,51 %	58 000,00	27 495,84	47,41 %	25 000,00	5 504,16
A-240	Gesamt:	58 000,00	52 495,84	90,51 %	58 000,00	27 495,84	47,41 %	25 000,00	5 504,16
A-2410	Telekommunikationsgebühren	426 596,35	426 574,41	99,99 %	426 596,35	239 706,21	56,19 %	186 868,20	21,94
A-241	Gesamt:	426 596,35	426 574,41	99,99 %	426 596,35	239 706,21	56,19 %	186 868,20	21,94
TITEL II INSGESAMT		16 650 000,00	16 351 360,20	98,21 %	16 650 000,00	11 231 550,19	67,46 %	5 119 810,01	298 639,80

TITEL III: OPERATIVE AUSGABEN

Haus- halts- linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Ver- pflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführ- ter Zahlungs- betrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragene RAL nicht getrennter Mittel (c8) (2)-(4)	In Abgang gestellte Mittel für Ver- pflichtungen (1)-(2)	In Abgang gestellte Mittel für Zahlungen (3)-(4)
B3-100	Governance	125 000,00	0,00	0,00 %	125 000,00	0,00	0,00 %	0,00	125 000,00	125 000,00
B3-101	Unterstützende Tätig- keiten für den Fonds	6 088 755,00	3 801 939,83	62,44 %	3 121 204,28	2 851 832,29	91,37 %	0,00	2 286 815,17	269 371,99
B3-102	Abwicklungsbereitschaft	2 180 000,00	2 149 400,00	98,60 %	1 956 228,98	350 818,00	17,93 %	0,00	30 600,00	1 605 410,98
B3-103	Abwicklungsrahmen	410 000,00	314 100,00	76,61 %	80 522,50	66 422,50	82,49 %	0,00	95 900,00	14 100,00
B-310	Gesamt:	8 803 755,00	6 265 439,83	71,17 %	5 282 955,76	3 269 072,79	61,88 %	0,00	2 538 315,17	2 013 882,97
B3-111	Kommunikation	2 050 000,00	1 861 971,25	90,83 %	1 270 500,00	1 270 375,42	99,99 %	0,00	188 028,75	124,58
B3-112	Dienstreisekosten	471 245,00	165 686,26	35,16 %	471 245,00	55 686,26	11,82 %	110 000,00	305 558,74	305 558,74
B3-113	Softwarepaket und Informationssysteme	3 930 000,00	3 604 890,30	91,73 %	3 051 000,00	2 846 595,47	93,30 %	0,00	325 109,70	204 404,53
B3-114	Ausrüstungen für Datenverarbeitung und Telekommunikation	1 130 000,00	566 471,39	50,13 %	894 248,52	894 248,52	100,00 %	0,00	563 528,61	0,00
B3-115	IT-Dienstleistungen: Beratung zu Soft- wareentwicklung und -support	5 405 000,00	4 778 894,91	88,42 %	4 550 050,72	4 550 050,72	100,00 %	0,00	626 105,09	0,00
B-311	Gesamt:	12 986 245,00	10 977 914,11	84,53 %	10 237 044,24	9 616 956,39	93,94 %	110 000,00	2 008 330,89	510 087,85
B3-200	Beschwerdeausschuss	1 000 000,00	123 750,00	12,38 %	1 000 000,00	85 400,00	8,54 %	38 350,00	876 250,00	876 250,00
B3-201	Kommunikation im Krisenfall	1 000 000,00	0,00	0,00 %	1 000 000,00	0,00	0,00 %	0,00	1 000 000,00	1 000 000,00
B3-202	Rücklage für den Fonds	3 000 000,00	0,00	0,00 %	3 000 000,00	0,00	0,00 %	0,00	3 000 000,00	3 000 000,00
B3-203	Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten	10 000 000,00	5 347 000,00	53,47 %	10 000 000,00	1 821 706,11	18,22 %	0,00	4 653 000,00	8 178 293,89
B3-204	Studien und Beratung	15 000 000,00	0,00	0,00 %	15 000 000,00	870 796,88	5,81 %	0,00	15 000 000,00	14 129 203,12
B3-205	Krisenvorsorge	50 000,00	0,00	0,00 %	50 000,00	0,00	0,00 %	0,00	50 000,00	50 000,00
B-320	Gesamt:	30 050 000,00	5 470 750,00	18,21 %	30 050 000,00	2 777 902,99	9,24 %	38 350,00	24 579 250,00	27 233 747,01
TITEL III INSGESAMT		51 840 000,00	22 714 103,94	43,82 %	45 570 000,00	15 663 932,17	34,37 %	148 350,00	29 125 896,06	29 757 717,83

HAUSHALTSMITTEL DES SRB INSGESAMT TEIL I 2021

Haus- halts- linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Ver- pflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführ- ter Zahlungs- betrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragene RAL nicht getrennter Mittel (c8) (2)-(4)	In Abgang gestellte Mittel für Ver- pflichtungen (1)-(2)	In Abgang gestellte Mittel für Zahlungen (3)-(4)
HAUSHALTSMITTEL SRB INSGESAMT TEIL I		125 270 000,00	89 525 652,58	71,47 %	119 000 000,00	76 365 691,16	64,17 %	6 258 139,65	35 744 347,42	36 376 169,19

HAUSHALTSVOLLZUG 2021 – TEIL II – EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS HAUSHALTSAUSFÜHRUNG UND QUELLE R0 ZUGEWIESENE EINNÄHMEN – 2021

Haushalts- linien	Budget ver- fügbar am 01.01.2021 in Verpflich- tungsermächti- gungen	Budget verfügbar am 01.01.2021 in Zahlungs- ermächtigungen	Endgültige Mittel (1) in Verpflichtungs- ermächtigungen	Endgültige Mittel (2) in Zahlungs- ermächtigungen	Gebunden vor 2021	2021 insgesamt gebundene Mittel (3)	% gebunden (3)/(1)	Ausgezahlt insgesamt (4)	% ausge- zahlt (4)/(2)	Übertragene Mittel für Zahlungen (1)-(3)	Übertragene Mittel für Zahlungen (2)-(4)
B4-000 Nut- zung des Fonds im Rahmen der Abwicklungs- konzepte	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	0,00	1,00
B4-010 Anlagen	37 438 845 729,96	37 438 845 729,96	46 847 373 354,28	46 847 373 354,28	0,00	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	46 847 373 354,28	46 847 373 354,28
B4-011 Anlageerträge	220 179 119,25	272 005 145,30	474 287 325,69	474 287 325,69	51 826 026,05	175 583 861,97	37,02 %	145 947 465,85	30,77 %	298 703 463,72	328 339 859,84
B4-031 Bank- gebühren und Bankspesen	2 013,90	3 191,10	7 191,10	7 191,10	1 177,20	6 968,50	96,90 %	4 653,10	64,71 %	222,60	2 538,00
B4-032 Zusage- gebühren bei Brückenfinan- zierungsrege- lungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	0,00	0,00
HAUSHALTS- MITTEL SRB INSGESAMT TEIL II	37 659 026 863,11	37 710 854 067,36	47 321 667 871,07	47 321 667 872,07	51 827 204,25	175 590 830,47	0,37 %	145 952 118,95	0,31 %	47 146 077 040,60	47 175 715 753,12

ENTRAGUNG TITEL IX – HAUSHALTSERGEBNIS DES JAHRES N-1 (FINANZREGELUNG DES SRB, ARTIKEL 16)

HL	Haushaltslinien	Mittel für Ver- pflichtungen	Eingegangene Verpflichtungen	Gebunden in %	Mittel für Zahlungen	Ausge- führte Zahlungen	Ausge- zahlt in %	Übertragene Mittel für Verpflichtungen	Übertragene Mittel für Zahlungen
B9-000	Saldierung – Reserve	45 387 679,98	0,00	0,00 %	45 387 679,98	0,00	0,00 %	45 387 679,98	45 387 679,98

Anhang VI – Stellenplan 2021 und zusätzliche Informationen zum Personalmanagement

STELLENPLAN 2021

Laufbahn und Besoldungs- gruppe	2020		2021	
	Stellenplan im verabschiedeten EU-Haushaltsplan	Tatsächlicher Personalbestand zu Jahresende	Stellenplan im verabschiedeten EU-Haushaltsplan	Tatsächlicher Personalbestand zu Jahresende
AD 16	0	0	0	0
AD 15	0	0	0	0
AD 14	0	0	0	0
AD 13	6	0	6	0
AD 12	9	4	9	5
AD 11	13	6	13	9
AD 10	17	8	17	7
AD 9	55	28	55	34
AD 8	65	55	75	59
AD 7	65	50	70	52
AD 6	66	87	80	83
AD 5	29	65	45	53
AD insgesamt	325	303	370	302
AST 11	0	0	0	0
AST 10	0	0	0	0
AST 9	0	0	0	0
AST 8	0	0	0	0
AST 7	0	0	0	0
AST 6	1	0	2	0
AST 5	7	3	7	9
AST 4	24	18	28	20
AST 3	14	21	10	14
AST 2	3	3	4	3
AST 1	2	0	0	0
AST insgesamt	51	45	51	46
AST/SC 6	0	0	0	0
AST/SC 5	0	0	0	0
AST/SC 4	0	0	0	0
AST/SC 3	12	0	12	2
AST/SC 2	9	11	9	11
AST/SC 1	3	13	8	10
AST/SC insgesamt	24	24	29	23
Gesamtbetrag	400	372	450	371
SNE	35	19	35	22

ANZAHL DER MITARBEITER NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT STAND ENDE 2021

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil am Gesamthaushalt
Belgien	43	11,59 %
Bulgarien	12	3,23 %
Tschechien	3	0,81 %
Dänemark	1	0,27 %
Deutschland	28	7,55 %
Estland	0	0,00 %
Irland	9	2,43 %
Griechenland	43	11,59 %
Spanien	41	11,05 %
Frankreich	33	8,89 %
Kroatien	6	1,62 %
Italien	57	15,36 %
Zypern	2	0,54 %
Lettland	3	0,81 %
Litauen	4	1,08 %
Luxemburg	1	0,27 %
Ungarn	4	1,08 %
Malta	2	0,54 %
Niederlande	5	1,35 %
Österreich	5	1,35 %
Polen	20	5,39 %
Portugal	5	1,35 %
Rumänien	28	7,55 %
Slowenien	4	1,08 %
Slowakei	4	1,08 %
Finnland	2	0,54 %
Schweden	2	0,54 %
Vereinigtes Königreich	4	1,08 %
Gesamt	371	100 %

ANZAHL DER MITARBEITER NACH GESCHLECHT STAND ENDE 2021

Geschlecht	Anzahl	Anteil am Gesamthaushalt
Frauen	165	44,47 %
Männer	206	55,53 %
Gesamt	371	100 %

Anhang VII – Jahresabschluss

VERMÖGENSÜBERSICHT 2021

(EUR)

Beschreibung	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
ANLAGEVERMÖGEN	14 373 369 250,69	11 231 385 307,80	3 141 983 942,89
Immaterielle Anlagewerte	8 585 445,17	7 008 189,64	1 577 255,53
Sachanlagen	1 599 396,64	2 399 131,80	-799 735,16
Zur Veräußerung verfügbare Finanzanlagen (langfristig)	14 363 184 408,88	11 221 977 986,36	3 141 206 422,52
Langfristige Vorfinanzierung	0,00	0,00	0,00
Langfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00
UMLAUFVERMÖGEN	37 975 084 508,81	31 036 674 424,39	6 938 410 084,42
Zur Veräußerung verfügbare Finanzanlagen (kurzfristig)	2 453 455 434,78	2 345 078 671,17	108 376 763,61
Kurzfristige Vorfinanzierung	0,00	0,00	0,00
Kurzfristige Forderungen	26 499 222,91	21 720 867,72	4 778 355,19
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	35 495 129 851,12	28 669 874 885,50	6 825 254 965,62
SUMME DER VERMÖGENSWERTE	52 348 453 759,50	42 268 059 732,19	10 080 394 027,31
NETTOVERMÖGEN	46 724 079 638,02	37 632 689 691,28	9 091 389 946,74
Kumulierte Reserven	37 332 689 883,45	29 042 778 346,02	8 289 911 537,43
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres (Fonds)	9 280 335 236,06	8 326 063 675,62	954 271 560,44
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres (Verwaltung)	0,00	0,00	0,00
Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen nach Neubewertung	111 843 641,69	265 857 734,64	-154 014 092,95
Nettovermögen aus versicherungsmathematischen Gewinnen/Verlusten	-789 123,18	-2 010 065,00	1 220 941,82
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN	5 601 197 086,68	4 620 854 078,24	980 343 008,44
Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Personalaufwendungen	14 418 705,63	14 148 937,00	269 768,63
Langfristige Verbindlichkeiten aus SRB-spezifischen Aktivitäten (IPC)	5 513 103 530,10	4 509 398 953,49	1 003 704 576,61
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	73 674 850,95	97 306 187,75	-23 631 336,80
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN	23 177 034,80	14 515 962,67	8 661 072,13
Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten (kurzfristig)	242 750,00	651 600,00	-408 850,00
Abrechnungsverbindlichkeiten	22 934 284,80	13 864 362,67	9 069 922,13
RESERVEN UND VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	52 348 453 759,50	42 268 059 732,19	10 080 394 027,31

ERGEBNISRECHNUNG

(EUR)

STEUERKURS	2021	2020	Veränderung
OPERATIVE EINNAHMEN	9 488 377 014,93	8 496 060 308,93	992 316 706,00
Einnahmen ohne Leistungsaustausch aus Fonds-Beiträgen	9 405 085 229,96	8 413 791 184,74	991 294 045,22
Sonstige Einnahmen ohne Leistungsaustausch aus Verwaltungsbeiträgen	83 284 927,00	82 268 256,16	1 016 670,84
Sonstige operative Einnahmen mit Leistungsaustausch	6 857,97	804,48	6 053,49
Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten mit Leistungsaustausch	0,00	63,55	-63,55
OPERATIVE AUSGABEN	-80 987 348,65	-69 000 721,47	-11 986 627,18
Betriebsaufwand	-5 231 546,37	-2 902 858,06	-2 328 688,31
Verwaltungsaufwendungen	-75 755 802,28	-66 097 863,41	-9 657 938,87
ÜBERSCHUSS/(FEHLBETRAG) AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN	9 407 389 666,28	8 427 059 587,46	980 330 078,82
Finanzerträge	31 102 073,53	20 460 840,19	10 641 233,34
Finanzaufwendungen	-156 233 135,28	-108 812 291,03	-47 420 844,25
Bewegung bei Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Renten und Übergangsgeld)	-1 923 368,47	-12 644 461,00	10 721 092,53
ÜBERSCHUSS/(FEHLBETRAG) AUS GEWÖHNLICHER TÄTIGKEIT	9 280 335 236,06	8 326 063 675,62	954 271 560,44
Außerordentliche Gewinne	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Verluste	0,00	0,00	0,00
ÜBERSCHUSS/(FEHLBETRAG) AUS AUSSERORDENTLICHEN POSITIONEN	0,00	0,00	0,00
JAHRESERGEBNIS	9 280 335 236,06	8 326 063 675,62	954 271 560,44

Anhang VIII – 2021 eingeleitete Beschaffungsverfahren

Arten der 2021 eingeleiteten Beschaffungsverfahren	Anzahl
Aufträge von sehr geringem Wert, Verhandlungsverfahren (1 001,01-15 000,00)	13
Aufträge von geringem oder mittlerem Wert, Verhandlungsverfahren (15 000,01 < 139 000,00)	–
Offenes Verfahren (≥139 000,00)	1
Nicht offenes Verfahren (≥139 000,00)	–
Besonderes Verhandlungsverfahren	15
Wettbewerbsverfahren mit Verhandlung	–
Wiedereröffnete Verfahren gemäß den SRB-spezifischen & interinstitutionellen Rahmenverträgen	5
Ausnahme vom Beschaffungsverfahren	–

OFFENES VERFAHREN (≥139 000,00)

Vertrag Nr.	Gegenstand	Stand	Vergebene Obergrenze
OP/1/2021	Erbringung von Rechtsberatung	In Bearbeitung	–

BESONDERE VERHANDLUNGSVERFAHREN (ARTIKEL 11)

Vertrag Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Status	Vergebene Obergrenze
NEG/1/2021	Anmietung zusätzlicher Büroräume	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 g SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	16 000 000,00
NEG/11/2021	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	100 000,00
NEG/14/2021	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	8 000,00
NEG/17/2021	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	600 000,00
NEG/18/2021	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	600 000,00
NEG/19/2021	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	300 000,00
NEG/2/2021	Juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	44 000,00
NEG/24/2021	Internetverbindung	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 l SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	59 732,00
NEG/25/2021	Bereitstellung von Invoke-Lizenzsoftware und -diensten	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 b ii und iii SRB-Haushaltsordnung	In Bearbeitung	–
NEG/27/2021	Bereitstellung von Rechtsberatung für vorgerichtliche Verfahren in Personalangelegenheiten	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	30 000,00
NEG/28/2021	Bereitstellung juristischer Dienstleistungen für vorgerichtliche Verfahren	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	890 000,00
NEG/3/2021	Juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	15 000,00

Vertrag Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Status	Vergebene Obergrenze
NEG/34/2021	Juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	70 000,00
NEG/5/2021	Abonnement der Financial Times 2021-2024	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 b SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	236 985,00
NEG/7/2021	Vorgerichtliche Verfahren	Artikel 83; Anhang I, Punkt 11 1 h SRB-Haushaltsordnung	Vergeben	880 000,00

WIEDERERÖFFNETE WETTBEWERBSVERFAHREN GEMÄSS SRB-RAHMENVEREINBARUNGEN

Vertrag Nr.	Gegenstand	Stand	Vergebene Obergrenze
SRB/OP/1/2018 - SC2	Sicherheit – Finanziell	Vergeben	500 000,00
SRB/OP/5/2017 - SC10	Sicherheiten	Vergeben	1 200 000,00

Anhang IX – Glossar

Abwicklungseinheit	Eine Abwicklungseinheit ist eine in der Europäischen Union niedergelassene und von der Abwicklungsbehörde als eine Einheit identifizierte Einheit, für die der Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorsieht.
Bail-in	Gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 33 SRM-Verordnung.
Bericht über den Fortschritt bei der Abwicklungsfähigkeit	Ein Dokument, das die Fortschritte widerspiegelt, die die Banken bei der Beseitigung von Hindernissen auf der Grundlage des Arbeitsprogramms zur Abwicklungsfähigkeit erzielt haben. Der Bericht sollte: (i) ausreichende Angaben zu den Leistungen der Banken im Vergleich zu den Etappenzielen machen; und (ii) die IRT dabei unterstützen, die Abwicklungsfähigkeitsbewertung am Ende jedes Abwicklungsplanungszyklus zu aktualisieren.
Bevorzugte Abwicklungsstrategie	Gemäß Definition in Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075.
Bewertung 1	Bewertung 1 ist die Bewertung, die gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a SRM-Verordnung erforderlich ist, um zu beurteilen, ob die Bedingungen für eine Abwicklung oder für eine Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten erfüllt sind.
Bewertung 2	Bewertung 2 informiert über den Beschluss über die zu ergreifende angemessene Abwicklungsmaßnahme und, abhängig von dieser Maßnahme, über die Beschlüsse über das Ausmaß der Annullierung oder Verwässerung von Eigentumstiteln; das Ausmaß der Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten; die zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Eigentumstitel; und den Wert einer zu zahlenden Gegenleistung. Es stellt ferner sicher, dass alle Verluste bei den Vermögenswerten der Einheit vollständig erfasst werden. Bewertung 2 sollte eine Einschätzung der Behandlung enthalten, die jede Klasse von Anteilseignern und Gläubigern erwartet hätte, wenn ein Unternehmen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens aufgelöst werden würde.
Bewertung 3	Bewertung 3 zielt darauf ab, festzustellen, ob Anteilseigner und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn das in Abwicklung befindliche Institut in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten wäre. Mit anderen Worten, Bewertung 3 soll jeden möglichen Verstoß gegen das NCWO-Prinzip bewerten.
Brückeninstitut	Gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 31 SRM-Verordnung.
Drittland	Ein Land außerhalb der EU.
Geschäftsreorganisationsplan	Die Restrukturierung nach dem Bail-in sollte durch die Umsetzung eines Geschäftsreorganisationsplans erreicht werden. Gegebenenfalls sollten solche Pläne mit dem Restrukturierungsplan vereinbar sein, den das Unternehmen der Kommission nach dem Rahmen für staatliche Beihilfen der Union vorlegen muss. Insbesondere sollte der Plan neben Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Wirtschaftlichkeit des Unternehmens Maßnahmen zur Begrenzung der Beihilfe zur Mindestlastenteilung und Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen umfassen (Artikel 27 Absatz 16 SRM-Verordnung und Artikel 52 Absatz 12 und 13 BRRD).
Interne Abwicklungsteams (IRT)	Die Teams erstellen die Abwicklungspläne für Banken, die der Zuständigkeit des SRB unterliegen. Die internen Abwicklungsteams bestehen aus Sachverständigen des SRB und der betroffenen nationalen Abwicklungsbehörden.
Keine Schlechterstellung von Gläubigern („No creditor worse off“, NCWO)	Der Grundsatz „Keine Schlechterstellung von Gläubigern“ („No creditor worse off“, NCWO) besagt, dass kein Gläubiger eines Instituts im Abwicklungsfall größere Verluste erleiden sollte, als er in einem normalen Insolvenzverfahren erlitten hätte.
Kritische Finanzmarktinfrastuktur (FMI-Dienste)	Zahlungs-, Clearing-, Abwicklungs- oder Verwahrungsdienste, die von einer FMI oder einem Vermittler erbracht werden und für die Aufrechterhaltung einer oder mehrerer kritischer Funktionen erforderlich sind.

Kritische Funktionen	Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Vorgänge, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtung, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten wahrscheinlich zu einer Beendigung von Diensten, die für die Realwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind, oder zu einer Störung der Finanzstabilität eines Instituts oder einer Gruppe führt, insbesondere im Hinblick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienste oder Vorgänge.
Offenes Bank-Bail-in	Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a SRM-Verordnung.
Unternehmensveräußerung	Gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 30 SRM-Verordnung.
Verfahren bei wesentlichen Hindernissen	Das in Artikel 10 der SRM-Verordnung beschriebene Verfahren.
Zentrale Gegenpartei (central counterparty – CCP):	An einem Markt oder mehreren Märkten aktive Schaltstelle zwischen den Geschäftspartnern bei Handelsgeschäften, die gegenüber jedem Verkäufer als Käufer und gegenüber jedem Käufer als Verkäufer fungiert und damit die Erfüllung offener Kontrakte garantiert.

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696,
- über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.



EINHEITLICHER ABWICKLUNGSAUSSCHUSS

Treurenberg 22, 1049 Brüssel

<https://srb.europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union